MASTER
NEGATIVE
NO. 95-82361-2

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Friese, Kurt

Title:
Die Organisationsformen der deutschen...

Place:
[n.p.]

Date:
1930

95-82361-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

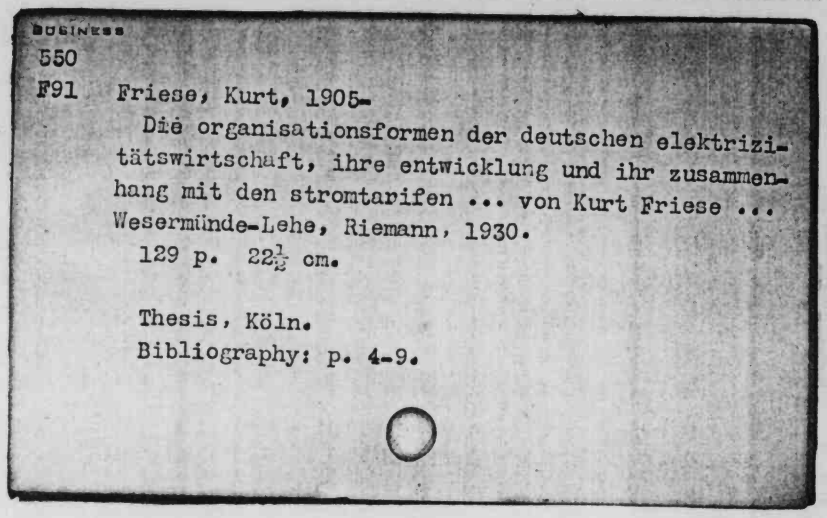
BUSINESS
550
F91 Friese, Kurt, 1905-
Die organisationsformen der deutschen elektrizitätswirtschaft, ihre entwicklung und ihr zusammenhang mit den stromtarifen ... von Kurt Friese ... Wesermünde-Lehe, Riemann, 1930.
129 p. 22½ cm.

Thesis, Köln.
Bibliography: p. 4-9.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/14/95 INITIALS: W.W

TRACKING # : MSH 04118

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

1.0

1.1

1.25

1.4

1.6

1.8

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.0 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm

A5

A4

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century A&P

1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

4.5 mm

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

3.5 mm

DS50 — F'91

2

D550 F91

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

69
111

Univ. Exchange SEP 27 1930

Die Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft, ihre Entwicklung und ihr Zusammenhang mit den Stromtarifen

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Köln

vorgelegt von

Kurt Friese
aus Wesermünde-Lehe

Wesermünde-Lehe 1930

Buchdruckerei Friedrich Riemann, Wesermünde-Lehe

Bus.

Referent:
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Thieß

Correferent:
Staatsminister a. D. Professor Dr. Lindemann

Tag der mündlichen Prüfung:
18. Dezember 1929

D550
F91

Oct 8 1930 DA/Hze
" 23 " asp

Vorwort.

Die Elektrizität hat das gesamte häusliche, berufliche und öffentliche Leben so tief durchdrungen, daß es keinen Wirtschaftszweig mehr gibt, der nicht eng mit ihrem Schicksal verbunden ist und der nicht an einer ausreichenden und gesicherten Versorgung mit Kraft und Licht zu angemessenen Bedingungen das größte Interesse hat. Während über die technische Entwicklungsrichtung der Elektrizität erzeugenden Industrie Einheitlichkeit in den Ansichten besteht, sind nach dem Weltkriege in der Literatur und den Fachzeitschriften die Organisationsformen und die damit verbundene Frage des Zusammenhanges der einzelnen Organisationsformen mit den Stromtarifen Gegenstand größerer Erörterungen geworden. Es muß daher als eine lohnende Aufgabe angesehen werden, diesen Problemkreis in seiner Gesamtheit einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Bus.

Referent:
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Thieß

Correferent:
Staatsminister a. D. Professor Dr. Lindemann

Tag der mündlichen Prüfung:
18. Dezember 1929

D550
F91

Oct 8 1930 DA/Hre
" 23 " ASP

Vorwort.

Die Elektrizität hat das gesamte häusliche, berufliche und öffentliche Leben so tief durchdrungen, daß es keinen Wirtschaftszweig mehr gibt, der nicht eng mit ihrem Schicksal verbunden ist und der nicht an einer ausreichenden und gesicherten Versorgung mit Kraft und Licht zu angemessenen Bedingungen das größte Interesse hat. Während über die technische Entwicklungsrichtung der Elektrizität erzeugenden Industrie Einheitlichkeit in den Ansichten besteht, sind nach dem Weltkriege in der Literatur und den Fachzeitschriften die Organisationsformen und die damit verbundene Frage des Zusammenhanges der einzelnen Organisationsformen mit den Stromtarifen Gegenstand größerer Erörterungen geworden. Es muß daher als eine lohnende Aufgabe angesehen werden, diesen Problemkreis in seiner Gesamtheit einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Aschoff, Ludwig: Form und Endziel einer allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Springer Berlin 1917.

Aretz: Die Elektrizitätsgenossenschaften in Deutschland, Universität Köln 1922.

Basch, Karl: Die Entwicklung der elektrischen Beleuchtung und Industrie elektrischer Glühlampen in Deutschland, Berlin 1910.

Beutler: Die geplante staatliche Elektrizitätsversorgung im Staate Sachsen, Springer Berlin 1916.

Bohmann, Herbert: Die Bedeutung der Gemeindebetriebe für die Gemeindefinanzen, Gießen 1927.

Borchardt: Handbuch der Kohlewirtschaft, Berlin 1926.

Braun, A.: Die Organisation der kaufmännischen Abteilung kommunaler und gleichartiger Betriebe, W. Ruhfuß Dortmund 1927.

Brennert-Stein: Probleme der neuen Stadt Berlin 1926.

Büggeln, H.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der zukünftigen elektrischen Großversorgung, Technik und Wirtschaft, Band X, Heft 8 1917.

Büggeln, H.: Elektrizität als Betriebs- und Verkehrsmittel, München 1912.

Bußmann: Die Rechtstellung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen 1922.

Dehne, G.: Deutschlands Großkraftversorgung, II. Auflage, Springer, Berlin 1928.

Dehne, G.: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft, Stuttgart 1926.

Deutscher Metallarbeiterverband: Die deutsche Elektrizitätsversorgung, Stuttgart 1927.

Diehl, A.: Die Lehre von der Produktion, Jena 1924.

Dietz: Kommunaler oder gemischtwirtschaftlicher Betrieb für städtische Straßenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke? 1913.

Eheberg: Grundriß der Finanzwissenschaft, Leipzig 1928.

Eichhorn: Die staatliche Elektrizitätsversorgung in Sachsen und Bayern, Leipzig 1927.

Eißfeldt, Dr. G.: Die Kartellierung der deutschen Elektroindustrie, Berlin 1928.

Fasolt: Die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften, ihre Entwicklung und Unternehmertätigkeit, Dresden 1904.

Fischer, Rudolf: Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation, Leipzig 1918.

Fischer, Dr. Ing.: Elektrizitätswirtschaft, de Gruyter & Co., Berlin 1928.

Friedrich: Das Recht der Versorgungsbetriebe, Deutscher Kommunalverlag, 1928.

Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, II. Aufl., Mannheim 1922.

Gitermann, M.: Konzessionierter oder Kommunalbetrieb, Zürich 1927.

Grimm, R.: Wirtschaftlichkeit kommunaler Betriebe, Bern und Leipzig 1925.

Grunenberg, A.: Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung und Besteuerung des elektrischen Stromes, Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin 1917.

Grunenberg, J.: Die staatlichen Eingriffe in die deutsche öffentliche Elektrizitätswirtschaft, München 1922.

Guggenheim: Der reichseigene Industriekonzern, Zürich 1927/1928.

Harms, E.: Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung, Springer 1915.

Hartmann: Das Reichselektrizitätsmonopol, Springer Berlin 1917.

Hoffmann, W.: Die städtischen Betriebe der Freien und Hansestadt Lübeck, Berlin 1927.

Jung, A.: Die staatliche Elektrizitätsgroßversorgung Deutschlands, Fischer Jena 1918.

Jutzi: Elektrizitätsversorgung und Gemeindeverwaltung, Berlin 1907.

Klein, H.: Geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Organisation in der deutschen Gasindustrie. Köln 1921.

Klingenberg: Verteilung elektrischer Energie auf größere Gebiete, Berlin 1914.

Klingenberg: Bau großer Elektrizitätswerke, Berlin 1914.
Klingenberg: Elektrizitätsgroßwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung, Berlin 1916.
Klingenberg: Staatliche Elektrizitätsfürsorge, Berlin 1919.
Kollmann: Die Organisation kommunaler Betriebe, Karlsruhe und Leipzig 1913.
Kopsch, J.: Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland, Berlin 1913.
Külz: „Deutschland", Jahrbuch für das deutsche Volk, Leipzig 1927 und 1928.
Liefmann: Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1928.
Liefmann: Kartelle und Trusts, Stuttgart 1923.
Lindemann: Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Stadtverwaltung, 1904.
Lindemann: Die städtische Regie, Vorwärts Berlin 1907.
Ludewig: Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten bezw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, Berlin 1928.
Ludewig: Die Regiebetriebe der Gemeinden, Berlin 1927.
Lutter, Mitzlaff, Stein: Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte, Berlin 1927.
Majereczik, W.: Kommunale gewerbliche Unternehmungen im Kampf gegen die finanzielle Notlage der Städte, Berlin Springer 1919.
Most, O.: Wirtschaft und Gemeinde, II. Aufl. Jena 1926.
Most, O.: Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung, Bd. I bis III, Berlin.
Munk, P.: Tarife für den Verkauf elektrischer Arbeit, Berlin 1927.
Nochimson: Die elektrotechnische Umwälzung, Zürich 1910.
Noether: Die Vertrustung und Monopolfrage in der deutschen Elektrizitätsindustrie, Heidelberg 1910.
Niebuhr: Oeffentliche Unternehmung und Privatwirtschaft, Leipzig 1928.
Obpacher, E.: Die Organisation und Wirtschaft der Bayerischen Elektrizitätsversorgung, München 1925.
Passow.: Staatl. Elektrizitätswerke in Deutschland, 1916.
Passow: Die gemischtprivaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gaswerke und der Straßenbahnen, Jena 1912.
Raps: Elektrizität und Volkswohlfahrt, Berlin 1914.

Rathenau, E.: Aufgaben der Elektrizitätsindustrie 1910.
Rathenau, E.: Autonome Wirtschaft, Jena 1919.
Reinhard: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen, Erfolge und Organisation der Elektrizitätsversorgung in ländlichen Bezirken, Darmstadt 1910.
Reinicke, K. Fr.: Verstaatlichung der Elektrizitätswerke und ihrer Betriebsstoffe, Karlsruhe 1919.
Ritter, E.: Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland, Verlag der Hände & Spenerschen Max Palschke Buchhandlung 1917.
Robens, J.: Die Organisation im deutschen Genossenschaftswesen, Köln 1925.
Robert, K.: Kommunale Zweckverbände in Preußen, Köln 1920.
Schiff, E.: E. E. G. und Berliner Elektrizitätswerke, Berlin 1915.
Schiff, A.: A. E. G. und Berliner Elektrizitätswerke, Leipzig 1910.
Schmalenbach: Grundlagen der Selbstkostenrechnung, Leipzig 1926.
Schmidt, C.: Stromverteilung, Zählertarife und Zählerkontrolle bei städtischen Elektrizitätswerken und Ueberlandzentralen, Springer Berlin 1910.
Schmidt, K.: Das Rentabilitätsproblem bei der städtischen Unternehmung, Berlin—Stuttgart 1915.
Schwarz, Goldschmidt & Co.: Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaften, Berlin 1928.
Siegel: Preisbewegung der elektrischen Arbeit seit dem Jahre 1898, Schrift. d. V. f. Soz. Politik, Bd. 143 1908, 3. Bd. Jahr 1898.
Siegel: Der Verkauf elektrischer Arbeit, Berlin 1917.
Siegel: Staat und Elektr. Versorgung, Stilke Berlin 1915.
Schönberg-Klunck: Landeselektrizitätswerke, München 1926
Schriften des Vereins für Soz. Politik, Bd. 128, 1. Bd. 1908, Bd. 129, 2. Bd. 7. Teil.
Speckardt: Zur Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, Ebering Berlin 1927.
Thierbach: Fernkraftpläne, Nahkraftwerke und Einzelkraftstätten, Berlin Springer 1917.
Thierbach: Betriebsführung städtischer Elektrizitätswerke, Leipzig 1911.

Thieß, K.: Die Bedeutung industrieller Betätigung für den Staat, Köln 1925.
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Der Regiebetrieb der Gemeinden 1927 Berlin.
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Der Regiebetrieb der Gemeinden, Kritik einer Kritik, 1928.
Vent: Die Großstromversorgung Deutschlands, Essen 1927.
Weber, E.: Der staatliche Industriekonzern, Leipzig 1928.
Wiedenfeld: Die Eletrizitätsversorgung der deutschen Landkreise, Berlin-Friedenau 1926.
Wippermann: Zukunftsaufgaben der Gemeindebetriebe, Berlin 1912.
Windel, W.: Die Monopolisierung der Erzeugung und Verteilung elektr. Energie, Würzburg 1910.

Nachschlagewerke.

Handwörterbuch der Betriebswirtschaftslehre.
Handwörterbuch der Kommunalwissenschaft.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Kommunale Jahrbücher.
Statistische Jahrbücher Deutscher Städte.

Zeitschriften.

Das Elektrizitätswerk.
Das Gas- und Wasserfach.
Deutscher Volkswirt 1927—1929.
Deutsche Wasserwirtschaft.
Die Genossenschaftspresse ab 1919.
Elektrojournal.
Elektrotechnische Zeitschrift ab 1895.
Magazin der Wirtschaft.
Mitteilungen des Deutschen Städtetages „Der Städtetag".
Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke.
Technik und Wirtschaft.
Wasserkraft und Wasserwirtschaft.
Wasser und Gas.
Zeitschrift für Kommunalwissenschaft (früher: Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalwissenschaft).

Zeitschrift des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Zeitungen.

Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutsche Wirtschaftszeitung.
Frankfurter Zeitung.
Kölnische Volkszeitung.
Kölnische Zeitung.
Weser-Zeitung; Berliner Tageblatt.

Sonstiges.

Statuten.
Verhandlungen des Landtags und der Nationalversammlung
Statistiken der Vereinigung der Elektrizitätswerke.
Jahresberichte der einzelnen Unternehmen.
Denkschriften.
Aktenmaterial aus privater Hand.

Disposition.

Seite

Vorwort 3

Literaturverzeichnis. 4

Einleitung: Umgrenzung des Themas. 13

I. Hauptabschnitt:

Die Entwicklung der Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

1) Bis 1900. 15
2) Von 1900 bis 1916. 20
3) Von 1916 bis 1924. 27
4) Von 1924 bis zum 1. Januar 1929. 31

II. Hauptabschnitt:

1) Der Privatbetrieb
   a) Der konzessionierte Privatbetrieb. 53
   b) Der Pachtbetrieb. 57
2) Die Elektrizitätsgenossenschaft und ihre Verbände. 59
3) Der kommunale Regiebetrieb.
   a) Der reine Regiebetrieb 64
   b) Der verbesserte Regiebetrieb.
      ba) Das Königsberger System 69
      bb) Das Leipzig—Dresdener System 74
4) Die interkommunale gewerbliche Unternehmung. 78
5) Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung.
   a) In der Form handelsrechtlicher Gesellschaften. 81
   b) In der Form der Zwillingsgesellschaften. 87
6) Der Staatsbetrieb.
   a) Der einzelstaatliche Betrieb. 88
   b) Der Reichsbetrieb. 92

III. Hauptabschnitt:

Der Zusammenhang der Organisationsformen mit den Stromtarifen.

1) Gemeinsame Grundlagen der Stromtarifbildung und die Stromtarifarten.
   a) Die Strompreisermittelung. 94
   b) Die einzelnen Stromtarife. 99

Seite

ba) Der Pauschaltarif 100
bb) Der Kilowattstundentarif. 101
bc) Der Grundgebührentarif. 103

2) Die Stromtarifpolitik der im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke.
a) Finanzpolitische Gesichtspunkte. 107
b) Steuerpolitische Gesichtspunkte 111
c) Sozialpolitische Gesichtspunkte. 115

3) Die Stromtarifpolitik der im Besitz von Privaten befindlichen Elektrizitätswerke 116

4) Vergleich der Stromtarife bei den im Besitz von Privaten und von öffentlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke 117

Schluß: Zusammenfassung. 129

Einleitung.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, nach der Schilderung der Entwicklung eine Charakterisierung der einzelnen Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft zu geben und des weiteren zu untersuchen, in welchem Zusammenhang die Hauptorganisationsgestaltungen mit den Stromtarifen stehen. Eine Stellungnahme zu den mit der Tarifpolitik verbundenen Problemen setzt eine Kenntnis der historischen Vorgänge und insbesondere das Vertrautsein mit den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Organisationsformen voraus.

Die Arbeit behandelt die Elektrizitätswirtschaft insoweit, als sie die Stromerzeugung, — Verteilung und — Verwendung umfaßt und das Ziel hat, die dafür erforderlichen Anlagen und Kapitalien in zweckmäßigster Weise auszunutzen und die Wirtschaft möglichst vorteilhaft mit Licht und Kraft zu versorgen. Die elektrotechnische fabizierende Industrie, welche Apparate zur Erzeugung, Aufspeicherung, Fortleitung und Umformung von elektrischen Energien herstellt, scheidet dabei grundsätzlich aus dem Kreise der Betrachtung aus; es wird nur insofern auf sie eingegangen, als sie sich mit dem Stromverkauf befaßt.

Das Material für den ersten Hauptabschnitt der Arbeit fand sich vorwiegend in der angegebenen Literatur; bei den Angaben über die Jahre 1927 u. 1928 bildeten Geschäftsberichte und Fachzeitschriften die Quellen. Für den 2. und 3. Hauptabschnitt wurde auf Statuten, Reichstags- und Landtagsakten zurückgegriffen. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Zahlenangaben sind den von der Vereinigung der Elektrizitätswerke herausgegebenen Statistiken entnommen. Außerdem schöpfte ich wertvolle Anregungen durch Reisen und Einblicke in die Geschäftsführung von im Besitz von Privaten und von öffentlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerken.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Seite

ba) Der Pauschaltarif 100
bb) Der Kilowattstundentarif. 101
bc) Der Grundgebührentarif. 103

2) Die Stromtarifpolitik der im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke.
a) Finanzpolitische Gesichtspunkte. 107
b) Steuerpolitische Gesichtspunkte 111
c) Sozialpolitische Gesichtspunkte. 115

3) Die Stromtarifpolitik der im Besitz von Privaten befindlichen Elektrizitätswerke 116

4) Vergleich der Stromtarife bei den im Besitz von Privaten und von öffentlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke 117

Schluß: Zusammenfassung. 129

Einleitung.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist es, nach der Schilderung der Entwicklung eine Charakterisierung der einzelnen Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft zu geben und des weiteren zu untersuchen, in welchem Zusammenhang die Hauptorganisationsgestaltungen mit den Stromtarifen stehen. Eine Stellungnahme zu den mit der Tarifpolitik verbundenen Problemen setzt eine Kenntnis der historischen Vorgänge und insbesondere das Vertrautsein mit den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Organisationsformen voraus.

Die Arbeit behandelt die Elektrizitätswirtschaft insoweit, als sie die Stromerzeugung, — Verteilung und — Verwendung umfaßt und das Ziel hat, die dafür erforderlichen Anlagen und Kapitalien in zweckmäßigster Weise auszunutzen und die Wirtschaft möglichst vorteilhaft mit Licht und Kraft zu versorgen. Die elektrotechnische fabizierende Industrie, welche Apparate zur Erzeugung, Aufspeicherung, Fortleitung und Umformung von elektrischen Energien herstellt, scheidet dabei grundsätzlich aus dem Kreise der Betrachtung aus; es wird nur insofern auf sie eingegangen, als sie sich mit dem Stromverkauf befaßt.

Das Material für den ersten Hauptabschnitt der Arbeit fand sich vorwiegend in der angegebenen Literatur; bei den Angaben über die Jahre 1927 u. 1928 bildeten Geschäftsberichte und Fachzeitschriften die Quellen. Für den 2. und 3. Hauptabschnitt wurde auf Statuten, Reichstags- und Landtagsakten zurückgegriffen. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Zahlenangaben sind den von der Vereinigung der Elektrizitätswerke herausgegebenen Statistiken entnommen. Außerdem schöpfte ich wertvolle Anregungen durch Reisen und Einblicke in die Geschäftsführung von im Besitz von Privaten und von öffentlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerken.

1. Hauptabschnitt.

Die Entwicklungsgeschichte der Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

1. Bis 1900.

Die Entdeckung des dynamo-elektrischen Prinzips durch Werner von Siemens im Jahre 1866 bedeutete den Anfang der Geschichte der Organisationsformen der deutschen Elektrizität erzeugenden Industrie. Es war die Grundlage geschaffen worden zur maschinellen Erzeugung von Elektrizität für Beleuchtungszwecke und für die Kraftübertragung. Die erste Pionierarbeit wurde von privaten Unternehmern geleistet. Vereinzelt errichteten Hotels und Theater Beleuchtungsanlagen, die eher dem Luxus als dem allgemeinen Bedürfnis dienten; der Produzent war zugleich sein eigener Konsument. Nachdem es Edison 1881 gelungen war, die ersten praktisch verwendbaren Glühlampen mit Glühfäden aus präparierter Kohle herzustellen, erweiterte sich der Wirkungskreis der bisherigen Einzelanlagen. Aus ihnen entwickelten sich die Blockstationen, die einen Häuserblock mit Licht belieferten. Die erste Zentrale dieser Art wurde von Emil Rathenau und Oskar von Miller in Berlin angelegt im Häuserblock Friedrichstraße und Unter den Linden. [1])

Im Jahre 1883 erfolgte die Gründung der Deutschen Edisongesellschaft in Berlin, der späteren Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (A. E. G.), Berlin; sie war die erste Elektrofabrik, die kleinere und größere Zentralstationen mit eigenen Mitteln errichtete und aus ihnen gewerbsmäßig Strom an Dritte abgab. Emil Rathenau, der Leiter dieses Unternehmens, schloß im Februar 1884 einen Vertrag mit der Stadt Berlin ab, durch den der Gesellschaft die Genehmigung erteilt wurde, innerhalb eines eng begrenzten Stadtgebietes aus eigenen Erzeugungsanlagen Strom zu verteilen. Zur Ausnutzung dieser vorläufig drei-

[1]) Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure 1916, 7. Band.

bigjährigen Konzession wurde von der A. E. G. als erstes privates Elektrizitätswerk eine Tochtergesellschaft gegründet, die „Städtische Elektrizitätswerke Berlin."

Als die Erfahrung gelehrt hatte, daß die Uebertragung elektrischen Stromes auf größere Entfernungen innerhalb eines Stadtgebietes ohne erhebliche Leistungsverluste erfolgen konnte und daß den sogenannten Ortszentralen der große Vorteil des besseren Belastungsausgleichs und der damit verbundenen Kostensenkung zugute kam, wurden in der Folgezeit die Blockzentralen von den Elektrizitätswerken, die der Versorgung einer ganzen Stadt dienten, mehr und mehr verdrängt. Es zeigte sich, daß die pivaten Unternehmungen, die bereits in den ersten Anfängen der Elektrizitätswirtschaft in organisatorischer und technischer Hinsicht die Führung hatten, auch in der Blütezeit der Ortszentralen weiterhin ihren vorherrschenden Einfluß wahren konnten.

Zwar waren zu Ende der 80er Jahre und zu Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts einige Großstädte dazu übergegangen, Elektrizitätswerke auf eigene Rechnung zu erbauen und in eigener Regie zu betreiben. Das erste kommunale Werk errichtete Lübeck [2]) im Jahre 1886; diesem Beispiel folgten die Städte Aachen. Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M. und Hannover. Aber in der Mehrzahl der Fälle hatten es die Kommunen vorgezogen, den privaten Gesellschaften eine langjährige Konzession zur Errichtung und zum Betriebe von Elektrizitätswerken einzuräumen oder die in kommunaler Regie erbauten Werke an sie zu verpachten. Solange die Licht- und Kraftversorgung in den Gemeinden von den in ihrem Besitz befindlichen Gasanstalten erfolgte, hatten diese wenig Interesse, eine Konkurrenz ins Leben zu rufen, welche die Erträgnisse aus den bisherigen Werken ungünstig beeinflussen würde, ein Umstand, der erst recht bei der gesteigerten Verwendung der Elektrizität für motorische Zwecke Bedeutung gewann. Weiter haben fehlende Betriebserfahrungen auf dem neuen Gebiete und die Scheu vor der Uebernahme des Risikos, das jeder im Entstehen begriffene Industriezweig mit sich bringt, vor der Jahrhundertwende zur Ablehnung von Elektrizitätswerken in kommunaler Regie beigetragen.

[2]) Hoffmann: Die Städtischen Betriebe der Freien und Hansestadt Lübeck, Berlin 1927.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Organisationsformen wurde die internationale elektrotechnische Ausstellung in Frankfurt a. M. 1891, wo durch die Tat die Möglichkeit der Stromübertragung auf große Strecken bewiesen wurde; O. v. Miller war es gelungen, eine Leistung von 300 PS von Lauffen am Neckar 175 km weit nach Frankfurt a. M. zu übertragen und bei einer Spannung von 25 000 Volt einen Wirkungsgrad von 75 Prozent zu erzielen. Parallel mit der Spannungssteigerung ging eine Erhöhung der Maschinenleistungen [3]), was zur Folge hatte, daß sich mit dem Wachsen der Stromerzeugungsanlagen die Kosten pro KW Maschinenleistung senkten.

Die deutsche Elektroindustrie hatte sofort die Vorteile erkannt, welche die Anwendung der Starkstromtechnik mit sich brachte; große Privatunternehmen wurden ins Leben gerufen, unter anderen 1892 die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vormals W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M.; 1894 Gesellschaft für Elektrische Unternehmungen, Berlin; 1897: Elektrische Licht- und Kraftanlagen A.-G., Berlin, Elektrizitätsgesellschaft, Berlin und 1900: Siemens Elektrische Betriebe A.-G., Berlin.

Das Bestreben dieser überall emporschießenden Unternehmen war, einen Zusammenhang zwischen den Elektrizitätswerken und der Elektroindustrie herzustellen, um ein sicheres und monopolistisches Absatzgebiet für die erzeugten Produkte zu erhalten. Der mit der Vergrößerung der Maschinenanlagen und der Ausbreitung der Leitungsnetze verbundene Kapitalbedarf konnte nicht mehr durch Einzelunternehmen gedeckt werden, sondern er benötigte große Kapitalgesellschaften. Die Elektroindustrie, insbesondere die A. E. G., errichtete mit eigenen Mitteln zahlreiche Elektrizitätserzeugungsstationen, die nach der Inbetriebsetzung selbständigen Gesellschaften überlassen wurden, um das Kapital für neue Unternehmen frei zu machen. Mutter- und Tochtergesellschaften waren nicht durch dauernde, unlösbare Aktienverkupplung oder durch das Festhalten an der Dreiviertel-Majorität des Aktienkapitals verbunden; es bestand vielmehr eine innere Bindung trotz kleiner Aktienbeträge durch die Einrichtung der Aufsichtsräte.

Neben diesen betriebs- und verwaltungstechnischen Mantelgesellschaften wurden finanztechnische, sogenannte Elek-

[3]) Speckhardt: Zur Sozialisierung der deutschen Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1920, S. 17.

trotreuhandbanken ins Leben gerufen, welche die Mittel zur Errichtung elektrischer Anlagen und Einrichtungen vorschießen sollten gegen Hereinnahme der Effekten von Neugründungen. [4])

Um die Jahrhundertwende zeigte sich in der deutschen Elektrizitätswirtschaft in organisatorischer Hinsicht eine Konzentration, in technischer Beziehung dagegen eine übermäßige Dezentralisation. Den Elektrofirmen, welche sich zu großen Konzernen und Trusts entfaltet hatten, war es gelungen, in kurzer Zeitspanne in einer Vielzahl von kleineren, z. T. auch größeren Städten die Konzessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Neuanlagen oder zur Beteiligung an bestehenden kommunalen Werken zu erhalten. Die mit einer Geltungsdauer bis zu 30 und 50 Jahren ausgestatteten Verträge sicherten in fast allen Fällen den privaten Firmen das erstrebte Installations- und Lieferungsmonopol.

Die Gewißheit, daß es sich bei der Erzeugung der Elektrizität um eine Energie handelte, die durch die Vermehrung der Konsumtionsmöglichkeiten für den Kleinabnehmer ebenso lebensnotwendig war wie für den Großabnehmer, und für die durch eine Zunahme der Wirtschaftsintensität eine steigende Nachfrage zu erwarten war, hatte die privaten Besitzer der Elektrizitätswerke zu einer Tarifpolitik veranlaßt, welche die Kommunen zu einer steigenden Besitzergreifung dieser Betriebe zwang. In der Ueberzeugung, daß die Strompreise möglichst unabhängig von den Schwankungen der Konjunktur gehalten werden müssen, setzte demzufolge um das Jahr 1900 in verstärktem Maße die Uebernahme von Elektrizitätswerken durch die größeren Kommunen ein.

Gegenüber der älteren liberalen Wirtschaftsauffassung, welche die Tätigkeit der öffentlichen Verbände auf dem Gebiete des Wirtschaftsleben nach Möglichkeit beschränken will, machte sich mehr und mehr eine soziale Anschauung geltend. Sie betonte, daß die Interessen der gesamten Bevölkerung an der Versorgung mit Elektrizität so groß seien, daß die Erzeugungsbetriebe nicht mehr dem Privatkapital überantwortet werden dürften.

Die öffentlichen Körperschaften sollten durch eigene Wirtschaftsbetätigung den Bestrebungen der Elektrokonzerne auf Schaffung von konzessionierten Elektrizitätslieferungs- und

[4]) Liefmann: Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1928.

Installationsmonopolen entgegentreten und somit die Ueberschüsse aus den Elektrizitätswerken, die bisher von wenigen, nicht einmal ortsansässigen Personen davongetragen wurden, der Gesamtheit der an den Erträgnissen des betreffenden Werkes interessierten Bevölkerung zukommen lassen. Die Erzielung von Betriebsgewinnen wurde vorerst nicht als Hauptaufgabe angesehen, vielmehr trat die Sorge in den Vordergrund, möglichst breite Konsumentenschichten in den Genuß der unentbehrlich werdenden Elektrizität zu erträglichen und gleichbleibenden Preisen zu setzen. Das in den ersten Anfängen der Elektrizitätswirtschaft wichtig gewesene Risikoproblem hatte an Bedeutung verloren. Die Wagnisfrage war durch die Tätigkeit der privaten Unternehmer und durch die Betriebserfahrungen der kommunalen Werkeleiter hinreichend geklärt worden; in fast allen Fällen hatte es sich als unzweckmäßig erwiesen, die Bewirtschaftung eines bedingten Monopolbetriebes, wie ihn das Elektrizitätswerk darstellt, dessen zukünftige Entwicklung nicht abzusehen war, für längere Zeit aus der Hand zu geben, da das Hauptleitmotiv der privaten Unternehmer der Eigennutz ist, der auf öffentliche Interessen zu wenig Rücksicht nimmt.

Die auf Seite 45 befindliche Tabelle zeigt, daß im Jahre 1900 von den 94 durch die „Vereinigung der Elektrizitätswerke" (V. d. E. W.) erfaßten Werken sich 63 in privatem und 31 in städtischem Besitz befanden. Wie Lindemann [5]) mit Recht betont hat, überwogen zwar der Zahl nach die Privaten, doch stand dem gegenüber die Tatsache, daß gerade unter den 34,1 Prozent sich die leistungsfähigeren Werke der Städte befanden.

Die großen technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Erzeugung und der Fortleitung des elektrischen Stromes in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts hatten das private Unternehmertum zu einer übertriebenen Gründung von Elektrizitätswerken verleitet, deren Rentabilität nicht sichergestellt war. Die Elektrofirmen waren bei der zu raschen Entwicklung weit über ihr Ziel hinausgeschossen. Es hatten sich starke wirtschaftliche Mißstände herausgebildet, die eine Gefährdung der Gemeininteressen nach sich zogen. Die Krisenjahre 1900-1901 führten zu einer Reaktion; alle nicht fest fundierten Werke fielen ihr zum Opfer. Nur auf die A. E. G. blieb diese Probezeit ohne wesentlichen Einfluß. Die Folge war, daß sie sich kurz

[5]) Lindemann: Städtische Regie, Berlin 1907, S. 7.

darauf mit dem Siemens-Schuckert-Konzern, der 1903 durch Zusammengehen der größten Teile der Betriebe von Siemes-Halske und Schuckert gegründet war und zur A. E. G. in Konkurrenz gestanden hatte, zu einem Elektrokartell zusammenschloß, mit dem Zweck, eine Monopolstellung in der Elektrizitätswirtschaft anzustreben.

Zur Ergänzung der Ausführungen über die Kartellierung und Konzernierung der deutschen Elektroindustrie sei auf die in der Literatur angeführten Arbeiten von Dr. G. Eißfeldt und von Fasolt hingewiesen. Ein näheres Eingehen darauf würde über den Rahmen der Dissertation hinausgehen.

2. Von 1900 bis 1916.

Während die ersten 30 Jahre der Geschichte der Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft vom privaten Unternehmertum beherrscht wurden und die kommunale Regie weniger einflußreich in die Erscheinung trat, vollzog sich nach der Jahrhundertwende in immer stärkerem Maße ein Umschwung; nicht allein, daß die öffentliche Hand der Privatwirtschaft gegenüber an Bedeutung gewann, vielmehr entwickelten sich neben diesen Formen eine Reihe anderer, deren Entstehungsursache verschieden war. Wiederum bildeten technische Fortschritte den Ausgangspunkt der neuen Entwicklungsepoche [6]); das 20. Jahrhundert wurde eingeleitet mit der Erfindung der Dampfturbine und der Durchbildung des Drehstromes. Es war gelungen, Maschinenleistungen bis zu 500 KW zu erzielen und die Leitungsspannungen ohne nennenswerte Verluste auf 40 und 50 000 Volt zu erhöhen. Das Bestreben der Elektrizitätswerke mußte es werden, Strom für Licht- und Kraftzwecke an eine größere Umgebung zu liefern. Es entstanden Ueberlandzentralen als neues Glied elektrowirtschaftlichen Fortschrittes. Schon im Jahre 1892 war im Schwarzwald eine Elektrizitätserzeugungsstation dieser Art errichtet worden; später folgten wiederum von Privatunternehmern weitere Anlagen größeren Stils in Rheinfelden und im Oberschlesischen Industriegebiet. Mit den Kreisen und Städten, denen der elektrische Strom zugeführt wurde, schlossen die Elektrofirmen langfristige Konzessionsverträge ab, in der Hauptsache dahingehend, daß ihnen neben dem Recht, die öffentlichen Straßen für ihre

[6]) Fischer: Die Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1928, Seite 8.

Leitungen zu benutzen, die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich ein Lieferungs- und Installationsmonopol zu verschaffen. Um sich des Konzessionärs völlig zu bemächtigen, bildeten die Elektrokonzerne nicht nur horizontale, sondern auch vertikale Vereinigungen, [7]) deren Zweck darin bestand, die ganze mit der Elektrizitätsversorgung beschäftigte Industrie (Erzeugung, Apparate und Maschinenbau) in einer Hand zusammenzufassen, um die Gewinne einem Unternehmen zuführen zu können.

Neben den Ueberlandzentralen in privater Hand hatten die in kommunaler Regie befindlichen Elektrizitätswerke der größeren Städte mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinden hatten aus den mit Konzessionsverträgen gemachten Erfahrungen die Lehre gezogen, daß das Privatkapital den mit der Elektrizitätsversorgung verbundenen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Bevölkerung keine Genüge leistete. Die Statistik beweist, daß sich der Prozentsatz der kommunalen Betriebe von 32,9 Prozent im Jahre 1900 auf 44,2 Prozent 1906 und 49,8 Prozent 1916 erhöht hatte.

Typisch für die nach 1900 erbauten Elektrizitätswerke war, daß sich ihr Standort aus dem Mittelpunkt des Konsumgebietes dorthin verschob, wo die billigsten Anlage- und Betriebskosten entstanden. Es kam nicht mehr darauf an, überhaupt Strom zu erzeugen, sondern erster Gesichtspunkt wurde, die Energiemengen billigst herzustellen und einen möglichst großen Versorgungskreis zu gewinnen. Die Folge war, ein allmähliches Sichabwenden von der willkürlichen Dezentralisation der Betriebe zur Konzentration auf den Rohstoffquellen. Zur Durchführung dieser mit hohen Kapitalinvestierungen verknüpften Bestrebungen fanden sich Privatwirtschaft und öffentliche Körperschaften zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Es wurden gemischtwirtschaftliche Gesellschaften in der Rechtsform von Aktiengesellschaften bezw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung ins Leben gerufen, bei denen das Unternehmungskapital teils von Privaten, teils von öffentlichen Körperschaften aufgebracht und bei denen auch die oberste Leitung des Betriebes auf Grund des gemeinschaftlichen Eigentums von beiden Parteien gemeinsam ausgeübt wurde. [8]) Neben der Frage der

[7]) Gitermann: Konzessionierter oder Kommunalbetrieb, Zürich 1928, S. 550.

[8]) Passow: Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen, Jena 1912, S. 1.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

darauf mit dem Siemens-Schuckert-Konzern, der 1903 durch Zusammengehen der größten Teile der Betriebe von Siemes-Halske und Schuckert gegründet war und zur A. E. G. in Konkurrenz gestanden hatte, zu einem Elektrokartell zusammenschloß, mit dem Zweck, eine Monopolstellung in der Elektrizitätswirtschaft anzustreben.

Zur Ergänzung der Ausführungen über die Kartellierung und Konzernierung der deutschen Elektroindustrie sei auf die in der Literatur angeführten Arbeiten von Dr. G. Eißfeldt und von Fasolt hingewiesen. Ein näheres Eingehen darauf würde über den Rahmen der Dissertation hinausgehen.

2. Von 1900 bis 1916.

Während die ersten 30 Jahre der Geschichte der Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft vom privaten Unternehmertum beherrscht wurden und die kommunale Regie weniger einflußreich in die Erscheinung trat, vollzog sich nach der Jahrhundertwende in immer stärkerem Maße ein Umschwung; nicht allein, daß die öffentliche Hand der Privatwirtschaft gegenüber an Bedeutung gewann, vielmehr entwickelten sich neben diesen Formen eine Reihe anderer, deren Entstehungsursache verschieden war. Wiederum bildeten technische Fortschritte den Ausgangspunkt der neuen Entwicklungsepoche [6]; das 20. Jahrhundert wurde eingeleitet mit der Erfindung der Dampfturbine und der Durchbildung des Drehstromes. Es war gelungen, Maschinenleistungen bis zu 500 KW zu erzielen und die Leitungsspannungen ohne nennenswerte Verluste auf 40 und 50 000 Volt zu erhöhen. Das Bestreben der Elektrizitätswerke mußte es werden, Strom für Licht- und Kraftzwecke an eine größere Umgebung zu liefern. Es entstanden Ueberlandzentralen als neues Glied elektrowirtschaftlichen Fortschrittes. Schon im Jahre 1892 war im Schwarzwald eine Elektrizitätserzeugungsstation dieser Art errichtet worden; später folgten wiederum von Privatunternehmern weitere Anlagen größeren Stils in Rheinfelden und im Oberschlesischen Industriegebiet. Mit den Kreisen und Städten, denen der elektrische Strom zugeführt wurde, schlossen die Elektrofirmen langfristige Konzessionsverträge ab, in der Hauptsache dahingehend, daß ihnen neben dem Recht, die öffentlichen Straßen für ihre

[6]) Fischer: Die Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1928, Seite 8.

Leitungen zu benutzen, die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich ein Lieferungs- und Installationsmonopol zu verschaffen. Um sich des Konzessionärs völlig zu bemächtigen, bildeten die Elektrokonzerne nicht nur horizontale, sondern auch vertikale Vereinigungen, [7]) deren Zweck darin bestand, die ganze mit der Elektrizitätsversorgung beschäftigte Industrie (Erzeugung, Apparate und Maschinenbau) in einer Hand zusammenzufassen, um die Gewinne einem Unternehmen zuführen zu können.

Neben den Ueberlandzentralen in privater Hand hatten die in kommunaler Regie befindlichen Elektrizitätswerke der größeren Städte mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinden hatten aus den mit Konzessionsverträgen gemachten Erfahrungen die Lehre gezogen, daß das Privatkapital den mit der Elektrizitätsversorgung verbundenen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Bevölkerung keine Genüge leistete. Die Statistik beweist, daß sich der Prozentsatz der kommunalen Betriebe von 32,9 Prozent im Jahre 1900 auf 44,2 Prozent 1906 und 49,8 Prozent 1916 erhöht hatte.

Typisch für die nach 1900 erbauten Elektrizitätswerke war, daß sich ihr Standort aus dem Mittelpunkt des Konsumgebietes dorthin verschob, wo die billigsten Anlage- und Betriebskosten entstanden. Es kam nicht mehr darauf an, überhaupt Strom zu erzeugen, sondern erster Gesichtspunkt wurde, die Energiemengen billigst herzustellen und einen möglichst großen Versorgungskreis zu gewinnen. Die Folge war, ein allmähliches Sichabwenden von der willkürlichen Dezentralisation der Betriebe zur Konzentration auf den Rohstoffquellen. Zur Durchführung dieser mit hohen Kapitalinvestierungen verknüpften Bestrebungen fanden sich Privatwirtschaft und öffentliche Körperschaften zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Es wurden gemischtwirtschaftliche Gesellschaften in der Rechtsform von Aktiengesellschaften bezw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung ins Leben gerufen, bei denen das Unternehmungskapital teils von Privaten, teils von öffentlichen Körperschaften aufgebracht und bei denen auch die oberste Leitung des Betriebes auf Grund des gemeinschaftlichen Eigentums von beiden Parteien gemeinsam ausgeübt wurde. [8]) Neben der Frage der

[7]) Gitermann: Konzessionierter oder Kommunalbetrieb, Zürich 1928, S. 550.

[8]) Passow: Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen, Jena 1912, S. 1.

gesteigerten Kapitalbeschaffung, welche für die Privatwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung für das Zusammengehen mit den öffentlichen Körperschaften war, ergab sich für die Gemeinden die Aussicht, den Betrieben eine freiere Bewegungsmöglichkeit zu verschaffen und sie aus der Hoheitsverwaltung der Städtischen Behörden loszulösen. Das erste und bekannteste Beispiel dieser neuen Organisationsform bot das 1908 gegründete Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A. G., in dessen Aufsichtsrat u. a. der Oberbürgermeister von Essen und Hugo Stinnes eintraten. [9])

Im Jahre 1913 waren von 279 Elektrizitätswerken 12 d. i. 4,3 Prozent gemischtwirtschaftlich organisiert; während des Krieges stieg dieser Prozentsatz auf 6,8 Prozent.

Die überall in großer Zahl emporwachsenden Ueberlandzentralen waren dazu berufen, den Forderungen der deutschen Landwirtschaft auf Versorgung des platten Landes mit Elektrizität gerecht zu werden. Den wichtigsten Grund für diese Bestrebungen bildete der Arbeitermangel, der sich gerade in den intensiven Betrieben nachteilig bemerkbar machte. Während nur im Rheinland die Elektrizität zu den Landwirten kam, waren letztere in den anderen Provinzen und Staaten gezwungen, zur Selbsthilfe zu greifen. Wohl kaum in einer anderen Gegend Deutschlands ist unter Zugrundelegung der Genossenschaftsform für die Stromversorgungsunternehmungen der gemeinnützige Charakter der Elektrizitätsversorgung des Landes so stark betont und verwirklicht worden wie in der Provinz Sachsen. [10])

In den Jahren 1904/1906 fanden im Deutschen Reiche nur vereinzelt Gründungen von Elektrizitätsgenossenschaften statt; das Ergebnis des in der Folgezeit auf dem Lande einsetzenden Elektrizitätsfiebers war, daß es 1910 bereits 250 Genossenschaften gab. [11]) Die vielfach ausgebliebene Rentabilität der Zentralen, die ihren Grund mit in der Unkenntnis der Landwirte in technischen Dingen hatte, führte zu einem Rückschlag in der Entwicklung. Inzwischen hatte der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften eine maschinentechnische

[9]) Passow: Die gemischt privaten und öffentlichen Unternehmungen, Jena 1912, S. 5.

[10]) „20 Jahre genossenschaftliche Elektrizitätswirtschaft" herausgegeben von der Landelektrizität G. m. b. H. Halle 1927.

[11]) Elektrotechnische Zeitschrift 1910, S. 546.

Geschäftsstelle geschaffen zur Beratung bei Gründungen und beim Betriebe von Elektrizitätsgenossenschaften.

In diesem Zusammenhang verdienen zwei Ereignisse besondere Erwähnung, welche für die Weiterentwicklung der Elektrizitätsgenossenschaften insbesondere in der Provinz Sachsen von Bedeutung wurden: Die Gründung des Elektrizitätswerks Sachsen-Anhalt A. G. (Esag) und der Landelektrizität G. m. b. H., Halle. [12]) Erstere wurde 1917 auf Veranlassung des Provinzialverbandes zu dem Zweck ins Leben gerufen, durch Errichtung von Hochspannungsleitungen eine Verbindung der in der Provinz Sachsen gelegenen Großkraftwerke herbeizuführen. Die Gründung der Landelektrizität erfolgte im Dezember 1918; mit ihr schlossen die beteiligten 10 Elektrizitätsgroßgenossenschaften Betriebsverträge ab, auf Grund deren die Landelektrizität den Bau und Betrieb der Stromzentralen führte.

Aus dem Gesichtspunkt heraus, daß durch gemeinsames Zusammengehen von Gemeinden eine sichere Grundlage für die Ertragsfähigkeit von elektrischen Unternehmen geschaffen werden konnte, wurden 1910/11 von den Bundesstaaten Normen aufgestellt, die einen Zusammenschluß von Gemeinden zum Bau und Betrieb von interkommunalen gewerblichen Unternehmungen auf öffentlich-rechtlicher Basis ermöglichten. [13]) Die Grundlage dieser neuen Organisationsformen bildete in Sachsen das Gesetz vom 18. Juni 1910 über den Zusammenschluß von Gemeinden zu Gemeindeverbänden und in Preußen das Zweckverbandsgesetz vom 19. Juni 1911. Gleichzeitig entstanden, zur Ueberwindung der durch das Zweckverbandsgesetz geschaffenen Schwierigkeiten in der Verbandsbildung, interkommunale gewerbliche Unternehmungen in privatrechtlicher Form, sowohl als Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften, stille Gesellschaften und als rechtfähige Vereine. Am bekanntesten wurden das Kommunale Elektrizitätswerk Mark A. G. in Hagen und die Vereinigten Elektrizitätswerke Bochum, die später in die Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen G. m. b. H. Dortmund–Bochum–Münster aufgingen.

[12]) „20 Jahre genossenschaftliche Elektrizitätswirtschaft", herausgegeben von der Landelektrizität G. m. b. H., Halle 1927, S. 19.

[13]) Kopsch, Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland, Berlin 1913, S. 37.

Die organisatorische und technische Entwicklung der deutschen Elektrizität erzeugenden Industrie ließ im Jahre 1907 den Gedanken an eine Verstaatlichung, wenn nicht gar Verreichlichung der Elektrizitätserzeugung aufkommen. Wie Windel [14]) darstellt, waren im Reichstag, in den Tageszeitungen und der Elektrotechnischen Zeitschrift Erörterungen dieserhalb gepflogen worden. Im Anfang der Elektrizitätswirtschaft hatte das Reich keinen Einfluß ausgeübt, es hatte lediglich in dem Gesetz: betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 und dem Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 Verkehrsgrundlagen geschaffen.

Die näheren Umstände, welche den Anstoß zu einer aktiven staatlichen Betätigung gegeben haben, lagen erstens in dem Vorhandensein staatlicher Kohlenbergwerke, die durch die Angliederung von Kraftquellen besser nutzbar gemacht werden sollten; zweitens in dem Vorhandensein staatlicher Wasserkraftwerke und drittens in der Schaffung von Kraftwerken für die Einführung des elektrischen Stromes auf staatlichen Bahnen, wo eine möglichst wirtschaftliche Betriebsführung es erforderlich machte, den nicht benötigten Strom an Dritte abzugeben. [15]) Nicht unerwähnt darf bleiben, daß gerade im Jahre 1907 für das Reich finanzielle Erwägungen mitbestimmend waren, galt es doch, jährlich 500 Millionen Mark durch neue Steuern zu decken, um eine regelrechte Tilgung der vorhandenen und künftigen Anleihen zu ermöglichen. [16]).

Die Bundesstaaten gingen in der Elektrizitätswirtschaft ihre eigenen Wege; die Wirtschaftspolitik auf diesem Gebiete spielte sich innerhalb der Landesgrenzen ab. Den Einzelstaaten war gemeinsam, daß die Stromerzeugung und Stromverteilung im Großen betrieben wurde; ein Verkauf im Kleinen an die einzelnen Verbraucher durch Staatswerke fand nicht statt. Die Folge war ein dauernder Kampf mit den Gemeinden, die eigene, wenn auch kleinere Erzeugungsanlagen besaßen, besonders im früheren Königreich Sachsen. Dort hatte sich im Jahre

[14]) Windel: Die Monopolisierung der Erzeugung und Verteilung elektr. Energie, Würzburg 1910, S. 20.
[15]) Passow: Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland, Jena 1916, S. 2.
[16]) Hartmann: Das Reichselektrizitätsmonopol, Berlin 1917, S. 31.

1911 der Verband der im Gemeindebesitz befindlichen Elektrizitätswerke (Elektroverband) gebildet, dessen Zweck die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der nicht im Verbande befindlichen Ueberlandzentralen war. Durch Errichtung von zwei Großkraftwerken auf den Kohlenfeldern im Westen und Osten des Landes sollten die kleineren unrentablen Werke beseitigt werden. Diesen monopolistischen Bestrebungen der Gemeinden kam der sächsische Staat zuvor, dadurch daß er selbst die Führung in der Elektrizitätserzeugung in die Hand nahm und entsprechend den Plänen des Elektroverbandes ein Hauptleitungsnetz zur gegenseitigen Unterstützung der bestehenden oder zu errichtenden Werke baute. Die lokale Verteilung des elektrischen Stromes blieb den bestehenden Gemeinden überlassen.

Ein anderer Weg war in Bayern eingeschlagen worden. Als im Jahre 1910, nach der Schaffung einer Wasserkraftabteilung bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, der Staat zum ersten Mal in die Elektrizitätsversorgung des Landes ordnend eingriff, bestanden außer einer Reihe von örtlichen Elektrizitätswerken und kleineren Ueberlandwerken bereits ausgedehnte Versorgungsnetze in Oberbayern, in der Oberpfalz und in Schwaben. [17]) Die Ueberlandnetze waren ausschließlich in Händen von privaten Gesellschaften, welche den weiteren Ausbau und Anschluß neuer Abnehmer nach Maßgabe des zu erzielenden Gewinnes vornahmen. Um weitere Zersplitterungen unmöglich zu machen, griff die bayerische Regierung in die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft ein, was dadurch erleichtert wurde, daß in Süddeutschland das Wegerecht grundsätzlich nur vom Staate verliehen werden konnte. Durch die Aufteilung des Landes in einzelne Gebiete, die mehr oder minder mit den Kreisen zusammenfielen, und durch ihre Konzessionierung an bestimmte vom Staate oder Kreise durch Wirtschaftskommissare kontrollierte Gesellschaften gelangte die Elektrizitätswirtschaft in Bayern zu einer Konsolidierung, welche den weiteren Schritt der Staatsregierung möglich machte, auch die für die Landesversorgung notwendigen Großkraftzentralen in einem vom Staate abhängigen Unternehmen zusammenzufassen. O. v. Miller erstrebte ein das ganze Land umspannendes Hochspannungsnetz, das sogenannte Bayernwerk. Dadurch

[17]) Bayerische Industrie- und Handelszeitung 1927, H. 35

wurde Bayern in die Lage versetzt, seine Wasserkräfte nutzbringend in den Dienst der Elektrizitätserzeugung zu stellen; gleichzeitig bot sich die Möglichkeit eines Energieaustausches zwischen den bestehenden Dampfkraftwerken und den speicherfähigen Wasserkraftbetrieben, welche die Rentabilität aller Betriebe durch Schaffung des Spitzenausgleiches nur günstig beeinflussen konnte.

Auch Preußen war aus seiner abwartenden Stellung, die sich auf Erlasse [18]) der einzelnen Ministerien zum Zurückdrängen der Installations- und Lieferungsmonopole der großen Privatkonzerne beschränkte, zu einer aktiven Betätigung übergegangen. Auf Grund des Gesetzes betreffend den Ausbau von Wasserkräften im oberen Quellgebiet der Weser wurden staatliche Kraftwerke errichtet und betrieben; es folgten die Elektrizitätswerke an der Edertalsperre, an der Diemeltalsperre und am Main. 1914 wurde das von der Wasserbauverwaltung des preußischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten gebaute Wasserwehr mit angeschlossenem Elektrizitätswerk bei Dörverden an der Weser bei Verden in Betrieb genommen, das seinen Ueberschußstrom an die benachbarten Gebiete liefert. [19]) Der Erwerb von Steinkohlenbergwerken und Braunkohlenfeldern setzte Preußen in die Lage, an die Elektrifizierung seiner Staatsbahnen heranzugehen; der überschüssige Strom sollte zu billigen Preisen an Landwirtschaft und Industrie abgegeben werden.

Beim Ausbruch des Weltkrieges war die Entwicklung der Organisationsformen so, daß die Stromversorgung des Landes und der Städte teils in den Händen einzelner großer Privatfirmen lag, daß daneben die reine kommunale Regie in starkem Aufstreben begriffen war, daß ferner gemischtwirtschaftliche, interkommunale Unternehmen und die Genossenschaften ihren Anteil an der Energieerzeugung ständig zu erhöhen vermochten. Reine bundesstaatliche Werke spielten nur eine untergeordnete Rolle. Ihr Anteil betrug 1913 1,8 Prozent der von der V.d.E.W. erfaßten Betriebe. (s. S. 45). Das Deutsche Reich war vor 1914 nicht als Träger elektrizitätswirtschaftlicher Versorgungsgebiete anzusprechen. Durch den Kriegsausbruch wurden, infolge der abgeschnittenen Zufuhr von Sal-

[18]) Erlasse des Preuß. Regierung vom 18. 8. 1910, vom 1. 2. 1912, vom 13. 7. 1912 und vom 26. 5. 1914.

[19]) Passow: Staatliche Elektrizitätswerke in Deutschland, Jena 1916, S. 30—40.

peter aus dem Ausland, gewaltige Elektrizitätsmengen zur Herstellung von Luftstickstoff erforderlich. Die Reichsregierung ließ in Piesteritz bei Wittenberg ein Kalkstickstoffwerk errichten, das seinen Strom aus den der A.E.G. gehörenden Elektrowerken A. G. bezog. Im Jahre 1915 ging dieses Unternehmen, in welchem die Grube Golpa und das Großkraftwerk Zschornewitz mit einer Leistungsfähigkeit von 128000 KW zusammengefaßt waren, in Reichshand über, ohne daß dieser Besitzwechsel auf die Einstellung und Richtlinien der Verwaltung einen Einfluß ausübte. Schneller als vielleicht beabsichtigt und durch Zufälle begünstigt, war das Reich als wichtiger Faktor in den Kreis der öffentlichen elektrizitätserzeugenden Industrie einbezogen worden; die für Piesteritz nicht benötigten Energiemengen wurden in immer stärkerem Maße zur Deckung des Strombedarfs in der mitteldeutschen Großindustrie und des Bedarfs der Bevölkerung von Berlin, Leipzig und Dresden herangezogen.

3. Von 1916 bis 1924.

Der neue Abschnitt der Entwicklung der Organisationsformen wurde eingeleitet mit den Vorschlägen zur Schaffung einer staatlichen Elektrizitäts-Großwirtschaft. Der Krieg hatte bei dem Zwang zur Rationalisierung des Brennstoffverbrauchs erkennen lassen, in welchem Ausmaße volkswirtschaftliche Werte durch die technische Dezentralisation der Elektrizitätserzeugung verloren gingen. Zwangsläufig wurde der Energiewirtschaft der Weg gewiesen, an den Rohstoffundorten die Stromgewinnung in Großkraftwerken vorzunehmen, um, unter Ersparnis von Transportkosten für den Rohstoff Kohle, die erforderlichen Strommengen durch den Draht den Verbrauchsschwerpunkten zuzuführen. Insbesondere drängte die Braunkohle, deren hoher Gehalt an nichtbrennbaren Stoffen einen weiten Transport unlohnend machte, zur Errichtung von Großkraftwerken auf den Fundstätten.

Die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der elektrischen Großwirtschaft und insbesondere der Wert und zweckmäßige Umfang einer staatlichen Mitwirkung an ihr wurden von Klingenberg, dem Leiter des A. E. G.-Konzerns, in seiner Schrift: „Elektrizitätsgroßwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung" eingehend erörtert. Sein Vorschlag ging dahin, vom Staate aus an den Fundstätten der natürlichen Kräfte Kohle und Wasser 25—30 Elektrizitätsgroßerzeugerwerke mit je 100000 KW Leistungsfähigkeit zu errichten und diese Staatsgesellschaften

mit besonderen Machtbefugnissen auszustatten, welche sich auf Enteignungsrechte und Wege-Hoheitsrechte bezögen. Ein Kupplungsring sollte eine gemeinsame Stromabgabe und den für die Selbstkostenhöhe wichtigen Spitzenausgleich ermöglichen. Dem Reich sollte der Bau und Betrieb dieser Fernkraftzentralen übertragen werden mit der Maßgabe, daß die Verteilung der Energiemengen den bestehenden öffentlichen und privaten Werken überlassen blieb.

Von anderer Seite wurde neben dem Kraftlieferungsmonopol auch das Kraftverteilungsmonopol für das Reich gefordert, weil gerade bei letzterem der Staat den gebührenden Einfluß auf die Tarifbildung durch gleichmäßige Behandlung aller Konsumenten ausüben und die Zwischengewinne ausschalten könnte. [20]) Die Verhältnisse in und gleich nach dem Kriege brachten es mit sich, daß Klingenberg seine 1916 propagierten Gedanken fallen ließ; die Kostenfrage gab den Ausschlag. Erst die Entwicklungsgeschichte der Elektrizitätswirtschaft vom Jahre 1925 ab bewies, daß die Planwirtschaftsideen grundsätzlich Wirklichkeit geworden waren.

Neben dem Klingenberg'schen Plan sind die Sozialisierungsbestrebungen nach 1918 zu erwähnen. Beide Reformversuche stellten an sich keine neue Organisationsformen dar, sie haben jedoch nicht unwesentlich dazu beigetragen, die weitere organisatorische Ausgestaltung der deutschen elektrizitätserzeugenden Industrie zu beeinflussen. Die nachfolgende zum Teil etwas eingehende Schilderung von Einzelheiten wurde erforderlich, um die Ursachen zu dem im 2. Hauptabschnitt, Teil 6 der Arbeit behandelten Organisationskonstruktionen zu erkennen.

Der durch die Kriegsfolgen darniederliegenden deutschen Wirtschaft sollte mit Hilfe der Sozialisierung ein Weg zum Wiederaufstieg bereitet werden. Aber nur die Industriezweige wurden in den Kreis der neuen Restaurierungsmethoden einbezogen, die dazu reif waren oder deren Wirtschaftsaufgaben ein starkes Allgemeininteresse beanspruchten; zu letzteren zählte die Elektrizitätswirtschaft. Das Ergebnis der Beratungen hierzu stellte das Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. 12. 1919 dar. [21]) Dem Reich wurde das Recht ein-

[20]) Grunenberg, J.: Die staatlichen Eingriffe in die deutsche öffentliche Elektrizitätswirtschaft, Münster 1922, S. 27.

[21]) R. G. Bl. 1920, Nr. 5, Seite 19—29.

geräumt, privaten und öffentlichen Körperschaften gehörende Hochspannungsleitungen von 5000 Volt und mehr, ferner in Privatbesitz befindliche Kraftwerke mit einer Maschinenleistung von 5000 Kilowatt und mehr sowie die Ausnutzung von Wasserkräften mit einer Mindestleistungsfähigkeit von 5000 Kilowatt gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen. Zum Zweck einer besseren Versorgung des ganzen Reiches sah § 1 des Gesetzes eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Aufteilung des Reichsgebietes in Elektrizitätsbezirke vor. Für diese Hoheitsgebiete sollten unter Führung des Reiches Körperschaften oder Gesellschaften ins Leben gerufen werden, in denen die der Erzeugung und Fortleitung dienenden Anlagen zusammenzuschließen waren, mit Ausnahme der Unternehmungen, welche die selbsterzeugte elektrische Arbeit ausschließlich oder ganz überwiegend für eigene Betriebe verbrauchten. Das Leitungs- und Aufsichtsrecht des Reiches wurde beschränkt durch die beratende Mitwirkung eines Elektrizitätsbeirates. Er setzte sich zusammen aus je 5 Vertretern des Reichstages, des Reichsrates und der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, 20 Sachverständigen aus der Reichsregierung, den Ländern, Provinzen, Gemeindeverbänden und Gemeinden, der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands und dem Deutschen Landwirtschaftsrat, sowie 2 Vertretern der gewerblichen Groß- und Kleinverbraucher, die vom Deutschen Industrie- und Handelstage und vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zu benennen waren. Der Beirat sollte tagen auf Einladung und unter dem Vorsitz des Reichsschatzministers oder seines Beauftragten. [22]) Das Sozialisierungsgesetz erwies sich aber schon bald als undurchführbar und ist daher niemals in Kraft getreten.

Im Jahre 1921 wurde im Reichswirtschaftsministerium ein neuer Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der das Gesetz von 1919 aufheben und einen anders gearteten Zustand in der gesamten deutschen Elektrizitätswirtschaft herbeiführen wollte. [23]) Es sollten nicht nur die öffentlichen Werke, sondern auch die zur Deckung des Eigenbedarfs Strom lie-

[22]) Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. Dezember 1919, § 20.

[23]) Grunenberg: Die Staatlichen Eingriffe in die deutsche öffentliche Elektrizitätswirtschaft, Münster 1922, S. 74.

fernden Einzelanlagen in den Entwurf einbezogen werden; neben der Erzeugung sollte die Elektrizitätswirtschaft bis zur Verteilung an den letzten Konsumenten in die Hände des Reiches übergehen. Aber bereits im Februar 1921 wurde dieser Gesetzesvorschlag zurückgezogen.

Wenige Monate später brachte die Reichsregierung im Interesse der Gemeinden, eine Gesetzesvorlage vor den Reichsrat. Dieser Kommunalisierungsgesetzesentwurf räumte im § 1 den Kommunen das Recht ein, solche Unternehmungen, die zur Versorgung der Bevölkerung mit Licht und Wasser dienten, zu übernehmen und in eigener Regie zu betreiben. Obwohl zu diesen Vorschlägen von der Sozialisierungskommission unter dem 24. 9. 1920 ein neuer Gesetzesentwurf veröffentlicht wurde, sind diese Fragen nicht mehr Gegenstand weiterer Erörterungen geworden. Wenn, wie bereits erwähnt, die Klingenberg'schen Planwirtschaftsideen und die Sozialisierungs- und Kommunalisierungsbestrebungen keine neuen Organisationsformen für die deutsche Elektrizitätswirtschaft ins Leben riefen, so waren ihre grundsätzlichen Gedankengänge nicht ohne Einfluß an der organisatorischen Weiterentwicklung vorübergegangen. Die Statistik zeigt, daß nach 1918 die kommunale Regie ständig ihren Anteil an der Gesamtzahl der erfaßten Betriebe vermehrt hatte; während sich 1914 von 321 Werken 157 gleich 48,9 Prozent in Gemeindebesitz und Verwaltung befanden, waren es 1918 von 430 Werken 216 gleich 50,2 Prozent und 1919 von 471 Betrieben 252 gleich 53,5 Prozent. In den folgenden Jahren senkte sich dieser Anteil bis 1924 auf 51,2 Prozent gleich 280 von 547 Werken. (s. S. 45). Die entgegengesetzte Entwicklungslinie ist bei den Angaben für die privaten Werke festzustellen. Bereits seit 1906 war ihre Zahl in ständigem Abnehmen begriffen; der Prozentsatz sank von 43,3 Prozent im Jahre 1914 auf 36,1 Prozent im Jahre 1919 und 29,9 Prozent im Jahre 1924. (s. S. 45).

Die relativ rasche Aufwärtsbewegung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen war darauf zurückzuführen, daß das Reich und die Länder neben dem Bau und dem Betrieb von reinen Staatswerken sich wiederholt an den bestehenden Großkraftwerken, die in der Hand von privaten Gesellschaften waren, beteiligt hatten. Zu Beginn des Weltkrieges waren 19 gleich 5,9 Prozent der aufgeführten Elektrizitätswerke gemischtwirtschaftlich organisiert; ihre

Zahl belief sich 1919 auf 40 gleich 8,5 Prozent und 1924 auf 85 gleich 15,5 Prozent aller erfaßten Betriebe.

Der Anteil der Staatswerke an der Gesamtzahl der Strom erzeugenden Unternehmen hatte nur eine geringe Zunahme aufzuweisen. Der Prozentsatz blieb sich in den Jahren 1914—1919 mit 1,9 Prozent gleich; er betrug 1924 3,4 Prozent (s. S. 45).

Ueber die Entwicklung der Elektrizitätsgenossenschaften lassen sich keine genauen Zahlen nachweisen; sie sind daher in der Tabelle und Zeichnung (s. S. 31) unberücksichtigt geblieben.

4. Von 1924 bis zum 1. Januar 1929.

Die Inflationsjahre hatten in schroffer Weise die Fehler aufgedeckt, mit denen die in öffentlicher Hand befindlichen Elektrizitätswerke in organisatorischer Hinsicht behaftet waren. Gerade in wirtschaftsunruhigen Zeiten, in welchen die Konjunkturen sofort zum Vorteil für die Werke und nicht zuletzt auch für die Konsumenten ausgenutzt werden müssen, machten sich die Schwerfälligkeit des reinen Regiebetriebes und das Eingeengtsein in die mit zeitraubenden Instanzenwegen verbundene Hoheitsverwaltung der Kommunen unangenehm bemerkbar. Ferner ließen die Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung in den Krisenjahren und die Abhängigkeit der Geschäftsführung von den politischen Strömungen in den Stadt-, Landes- und Reichsparlamenten den Gedanken zur Tat werden, die im öffentlichen Besitz befindlichen Unternehmungen in die Rechtsform von privaten Handelsgesellschaften zu kleiden oder sie durch Statuten aus der Verwaltungshoheit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften loszulösen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen auf finanzpolitischem Gebiete, welche die Finanzhoheit der Gemeinden einschränkten und ihnen viele Einnahmemöglichkeiten zum Teil ganz, zum Teil in erheblichem Maße beschnitten, die zur Deckung ihres Finanzbedarfs gedient hatten, trugen zur Beschleunigung dieser Bewegung bei. Die Kommunen waren genötigt, mit den ihnen gegebenen Mitteln nach neuen Einnahmequellen zu suchen; das war nur möglich durch Reorganisation der werbenden Betriebe, welche durch betriebs- und verwaltungsreformatorischen Maßnahmen ihre Wirtschaftintensität erhöhen konnten.

Es entstanden zwei neue Organisationsformen, die in der Literatur als das Königsberger und das Leipzig-Dresdener

System bezeichnet wurden. Auf Grund der Forderung nach Entbürokratisierung und Entpolitisierung von öffentlichen Unternehmungen war man zuerst in Königsberg dazu übergegangen, unter der Firmierung „Städtische Werke G. m. b. H." eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, in die das Gas- und das Elektrizitätswerk der Stadt eingebracht wurden. Sämtliche Anteile der Gesellschaft befinden sich im Besitz der Gemeinde. Aehnlich gestalteten sich in den folgenden Jahren die Besitzverhältnisse in Altona, Allenstein, Hamburg, Lübeck, Köslin, Memel, Marienburg i. Wpr., Reichenbach i. Schl., Recklinghausen und Stettin.

Das Leipzig-Dresdener System, das in der Praxis großen Anklang fand, arbeitet auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und mit ortsstatuarischer Verselbständigung der Werkekommissionen. Der entscheidende Schritt in dieser Reform bestand darin, daß die Verwaltungsdeputation nicht mehr wie üblich die eigentliche Leitung der Werke innehat, sondern daß Verwaltung und Verantwortung den einzelnen Werkedirektionen übertragen wurde. Während der Verwaltungsrat die Stellung analog der eines Aufsichtsrats einer A. G. bekleidet, haben die Direktionen die Rechte und Befugnisse des Vorstandes. Die städtischen Körperschaften wurden an der Verwaltung nur insofern beteiligt, als dieses für einige Grundrechte in der Verwaltungsordnung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Zahlenmäßige Angaben darüber, in welchem Umfang diese organisatorischen Neuerungen, nach den beiden Richtungen hin, in den Kommunen Eingang gefunden haben, war in der Literatur und der Statistik nicht enthalten; sie dürften auch schwer aufzustellen sein.

Bei der Ausdehnung, welche die staatlichen Elektrizitätswerke in technischer und wirtschaftlicher Beziehung genommen hatten, bestand für sie die Wahl, als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine freiere und für die Kreditbeschaffung geeignete Organisation zu erhalten. Reich und Länder ließen sich durch Gesetze ermächtigen, nicht nur ihre Werke in diese Rechtsformen zu kleiden, sondern sie auch in Dachgesellschaften zusammenfassen zu können.

In Preußen war am 24. 10. 1923 das Gesetz betr. die Umgestaltung der Elektrizitätsverwaltung erlassen worden. [24]) Es wurden zwei Aktiengesellschaften gegründet,

[24]) Preuß. Ges. Sammlg. 1923, S. 475.

von denen die eine, das Großkraftwerk Hannover, den nördlichen Bezirk des staatlichen Versorgungsgebietes umfaßte, während die andere, die Preußische Kraftwerke Oberweser A. G., den südlichen Teil des Konsumgebietes mit elektrischer Energie belieferte. Durch Kupplung der Netze dieser Gesellschaften mit denen der Nordwestdeutschen Kraftwerke und denen der in Staatshand befindlichen Gewerkschaft Großkraftwerk Main/Weser, wurde ein geschlossenes Stromversorgungsgebiet geschaffen, das große Teile der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau zusammen mit kleineren Gebietsteilen der Provinzen Westfalen und Sachsen umfaßte. Es erstreckte sich von der Nordsee bis an den Main und versorgte 4,7 Millionen Menschen, d. i. etwa 7 Prozent der Gesamtbevölkerung Deutschlands. Eine eigentliche staatliche Elektrizitätsverwaltung im Sinne einer organischen Zusammenfassung der staatlichen Elektrizitätsunternehmen unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung bestand nicht. Alle Fäden zwischen dem Staat, seinen Eigenunternehmungen und den Elektrizitätsgesellschaften, an denen er kapitalmäßig beteiligt war, liefen in der Ministerialinstanz zusammen, die sich in den Werken durch ihre in den Aufsichtsräten wirkenden Kommissare zur Geltung brachte. Aus staatspolitischen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen Gründen wurde eine Aenderung der bisherigen Organisationen angestrebt in der Form, daß die Zusammenfassung der Verwaltungen aller Gesellschaften entweder in einer Interessengemeinschaft oder Dachgesellschaft oder durch eine Fusion erfolgen sollte. Der Landtag beschloß am 24. Oktober 1927 das Gesetz über die Zusammenfassung der elektrowirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen des Staates in einer Aktiengesellschaft. [25]) Im § 1 wurde das Staatsministerium ermächtigt: a) den Zusammenschluß der Großkraftwerke Hannover A. G., der Preußische Kraftwerke Oberweser A. G. und der Gewerkschaft Großkraftwerk Main/Weser zu einer Aktiengesellschaft mit der Maßgabe herbeizuführen, daß sämtliche Aktien dieser Gesellschaft Eigentum des Staates werden; b) der Aktiengesellschaft die gesamten Beteiligungen des Staates an elektrowirtschaftlichen Unternehmungen gegen Aktien der Gesellschaft zu übertragen.

Die Beteiligungen der Preußischen Elektrizitätsaktiengesellschaft, Berlin, umfassen am 1. Januar 1929: 74,8

[25]) Preuß. Ges. Sammlg. 1927, S. 197.

Prozent des Aktienkapitales der Nordwestdeutschen Kraftwerke A. G., Hamburg, die Aktienmajorität der Ueberlandwerke und Straßenbahn Hannover A. G., Minoritätsbeteiligungen am Ostpreußenwerk A. G., an den Braunschweigischen Kohlenbergwerken, am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk und an den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen G. m. b. H.

Die Bedeutung, welche die staatlich organisierten Unternehmen im Gegensatz zu den in anderen Organisationsformen betriebenen Elektrizitätswerken gewonnen haben, läßt sich außer aus den Angaben über den jährlichen Stromabsatz aus den Kapitalerhöhungen und Beteiligungen und der Darlegung der Bauprogramme der führenden Unternehmen erkennen. Zur Schilderung dieser Verhältnisse sollen die folgenden Ausführungen beitragen. Nicht in allen Fällen war es möglich, die Angaben nach dem Stande vom 1. Januar 1929 aufzuführen; es mußte auf die im Jahre 1928 erfolgten Veröffentlichungen zurückgegriffen werden.

Die nutzbar abgegebene Leistung betrug bei den Preußische Elektrizitätswerke A. G. (Preag) 1924 92,3 Millionen kWh, 1926 bereits 204 Millionen kWh, und 1928 wurden aus dem Hochspannungsnetz von über 1220 Meilen Länge 369,9 Millionen kWh abgenommen. [26]) Ihre Leistungsfähigkeit, die am 31. März 1928 101 400 kW betrug, soll durch den Bau eines Großkraftwerkes bei Dieringhausen um 150 000 KW erhöht werden; die Gesamtkapizität aller Zentralen würde sich nach Inbetriebnahme der außerdem am 1. Januar 1929 im Entstehen begriffenen Dampf- und Wasserkraftwerke mit einer projektierten Leistung von 48 170 KW etwa vom Jahre 1932 ab auf 300 000 KW belaufen.

Das Wesentliche der Neuorganisation der staatseigenen Elektrizitätswirtschaft Preußens war, daß die Regierung unter Verzicht auf jede eigene unmittelbare elektrowirtschaftliche Betätigung das junge Unternehmen in eine Reihe mit den anderen großen öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Stromerzeugungsgesellschaften stellte und damit sogleich die notwendige Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den übrigen Großunternehmungen schuf. Preußen hat seine Elektrizitätswirtschaft in der Hauptsache auf Großerzeugung und Großverteilung aufgebaut; der Kleinverkauf des Stromes an den letzten Konsumenten wurde den bestehenden Werken überlassen. Die Bestrebungen der Preag gehen dahin, nach und nach auch diese Funktionen in die Hand zu bekommen, um die sichere Gewähr für eine stetige, den Interessen der Konsumenten am besten gerecht werdende Tarifpolitik zu bieten.

[26]) Londoner Anleiheprospekt der Preag vom 22. 11. 1928, veröffentlicht in der Kölnischen Zeitung.

Die durch das Gesetz vom Oktober 1927 erfolgte elektrizitätswirtschaftliche Konzentration umfaßte die in staatlichem Besitz befindlichen Werke. Um den Erwerb, die Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen von Elektrizitäts-, Bergwerks- und anderen Unternehmungen nach einheitlichen Gesichtspunkten durchführen zu können, ist vom Finanz- und Handelsminister zu Beginn des Jahres 1929 die Preußische Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks A. G. Berlin mit einem Kapital von 180 Millionen Mark gegründet worden. [27]) Auf dieses Grundkapital hat der preußische Staat sämtliche Aktien der Preag, der Preußischen Bergwerks- und Hütten A. G. und der Bergwerks A. G., Recklinghausen, sowie die sämtlichen Vorzugsaktien und rund 99 Prozent der Stammaktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne eingebracht.

Sachsen, das als erster Bundesstaat zur Gründung von reinen Staatswerken übergegangen war, hatte durch die Verwirklichung der Pläne des Elektroverbandes nach 1916 folgende Entwicklung durchgemacht: Die Sächsische Regierung war durch den Ankauf des Kraftwerkes und des Braunkohlenwerkes Hirschfelde, ferner durch den Erwerb der Aktienmehrheit der zur Schuckertgruppe gehörenden Elektra A. G. 1917 in den Besitz des größten Kraftwerkes auf Braunkohle gelangt, das damals in Sachsen bestand. [28]) Um den Strombedarf der Industrien sicherzustellen, mußten Großlieferungsverträge mit den Elektrowerken A. G. in Berlin abgeschlossen werden, welche die Arbeitsenergien aus Bitterfeld und Lauta herleiteten. Das Verlangen nach wirtschaftlicher Zusammenfassung der staatlichen Elektrizitätswerke führte am 14. 11. 1923 zur Gründung der Aktiengesellschaft Sächsische Werke mit einem Aktienkapital von 150 Millionen Mark, das sich zu 100 Prozent im Besitz des Staates befindet, weder verpfändet noch veräußert werden darf, sondern dauernd vom Finanzministerium zu

[27]) Elgawe-Tagesfragen Nr. 20 vom 14. März 1929.

[28]) Eichhorn: Die staatliche Elektrizitätsversorgung in Sachsen und Bayern, Berlin 1927, S. 31.

verwalten und zu vertreten ist. [29]) Durch den Vertrag mit der Regierung vom 14. 3. 1924 übernahm die neue Gesellschaft sämtliche Erzeuger- und Verteilerwerke. Private Elektrizitätsbetriebe wurden nur insoweit als Erzeugerzentralen zugelassen, als sie mit den Zielen der staatlichen Elektrizitätsunternehmen vereinbar waren. Aehnlich den Bestrebungen der Preag, allmählich den Kleinverkauf der elektrischen Arbeit an sich zu ziehen, geht auch Sachsen durch Erwerb der Kleinerzeugungs- und Verteilungsstationen des Landes immer mehr dazu über, unmittelbar an den Verbraucher zu liefern. Die A. G. Sächsische Werke, die, wie aus dem Geschäftsbericht des Jahres 1928 zu entnehmen ist 900 Mill. kWh gegenüber 45 Mill. kWh. im Jahre 1927 abgab, umfaßt an Elektrizitätswerken:

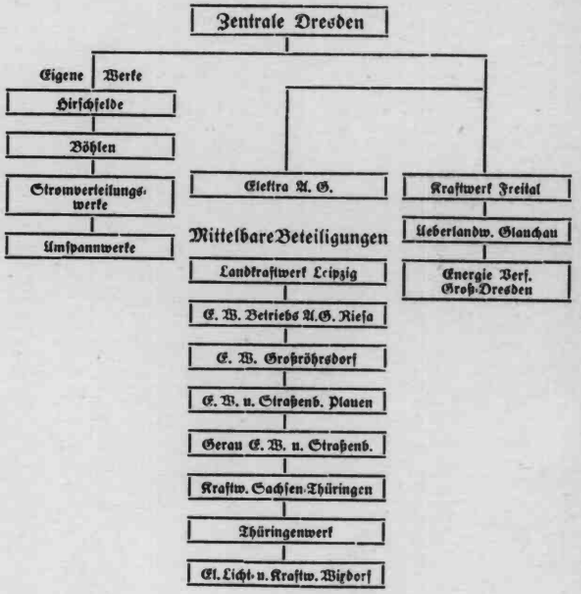

[29]) Der staatliche Industriekonzern in Sachsen, Leipzig 1928, S. 50—60.

Die Organisation der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft ist nach den Plänen O. v. Miller's durchgeführt worden. Der Bau der Ringleitung, das sog. Bayernwerk A. G., [30]) in den Jahren 1920 bis 1927 ermöglichte die Verteilung der im Walchenseewerk A. G., in der Mittleren Isar A. G. und in den Kraftwerken der Rhein—Main—Donau A. G. erzeugten Energiemengen über das ganze Land. Um einen ökonomischen Spitzenausgleich herbeiführen zu können, wurden die Leitungen der Wasserkraft- und Dampfkraftwerke verbunden. Im Gegensatz zu Preußen, das durch eine Vollfusion seine Elektrizitätsinteressen zusammenfaßte, hat Bayern es verstanden, sich einen maßgebenden Einfluß durch Beteiligungen, durch die Kontrollbefugnisse von fachkundigen Staatskommissaren und durch Staatsverträge zu sichern, die sich auf Betriebsführung, Stromlieferung und Durchleitung erstrecken. Das Ziel der Bayerischen Regierung ist, ihren Anteil an den Großkraftwerken zu erhöhen; die Mittlere Isar A. G. soll ihr Kapital auf 27 Millionen, die Bayernwerk A. G. auf 18 Millionen Mark verdreifachen. [31])

Der Detailhandel gehört in Bayern nicht zu den Aufgaben der staatlich beeinflußten Werke. Erstrebt wird die Kontrolle der gesamten Geschäftsführung der Ueberlandzentralen durch Kapitalbeteiligung oder durch Besetzung von Aufsichtsratsstellen mit staatlichen Beamten.

Die nutzbar abgegebenen Strommengen des Bayernwerks A. G. betrugen 1927 452 Mill. kWh, gegen 1926 war eine Steigerung um 35 Prozent eingetreten.

Neben den Bayerischen Staatswerken haben für die süddeutsche Elektrizitätswirtschaft die Badische Landes- und Elektrizitätsversorgungs A. G. in Karlsruhe (Badenwerk), die Württembergische Landeselektrizitäts A. G. (Wülag) und die Württembergische Sammelschienen A. G. (Wüsag) an Bedeutung gewonnen. Erstere ist eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 21 Mill. Mark, deren sämtliche Aktien im Besitze des Badischen Staates sind. Sie erzeugt Strom im Murgwerk und bezieht elektrische Energie einerseits vom Kraftwerk Laufenburg, andererseits vom Großkraftwerk Mannheim, dessen Aktienmajorität im Besitze des Badenwerkes ist. Zur Deckung des in- und außerhalb Badens wachsenden Energiebedarfs hat

[30]) Dehne: Deutschlands Großkraftversorgung, Berlin 1928, II. Auflage, S. 121.

[31]) Münchener Neueste Nachrichten v. 14. 12. 1928.

der Badische Landtag beschlossen, durch den Bau des Schluchseewerkes und die Fertigstellung der Oberrheinstufe Dogern die Großwasserkräfte des Schwarzwaldes und des Oberrheins weitgehend auszunutzen. [32]).

Das Badenwerk A. G. gibt Strom ab an Großabnehmer, bestehende Elektrizitätswerke und hat selbst umfangreiche Stromverteilungs- und Ortsnetzanlagen. Es arbeitet daher wie eine Ueberlandzentrale, welche bis zum kleinsten Stromabnehmer die elektrische Arbeit liefert. Die Stromabgabe betrug 1926 168,18 Millionen kWh, 1927 234,39 Mill. kWh und 1928 201,37 Mill. kWh.

Die beiden Württembergischen Leitungsgesellschaften stellen Elektrizitätstransportgesellschaften dar. Sie haben weder eigne Stromerzeugungsanlagen noch geben sie Strom an einzelne Unternehmer ab, sie tauschen den jeweiligen Energieüberschuß gegenseitig aus. Die Hauptbeteiligten an der 1923 gegründeten Wülag sind der Staat Württemberg mit 27,5 Prozent, das Reich mit 28,9 Prozent, die Stadt Stuttgart mit 17,7 Prozent, die Neckarwerke A. G. Eßlingen mit 17,7 Prozent, der Bezirksverband Oberschlesische Elektrizitätswerke mit 14 Prozent und eine Reihe anderer Unternehmen und Korporationen mit dem Rest des Aktienkapitals. [33]), [34]). Die Stromabgabe belief sich im Jahre 1927 auf 145,75 Mill. kWh gegenüber 1926 mit 100,67 Mill. kWh.

Bei der Wüsag, die ihren zukünftigen Strombedarf aus der Köln-Voralberger 220 000 Voltleitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks decken wird, sind die Hauptbeteiligten das Großkraftwerk Württemberg in Heilbronn, das Kraftwerk Alt-Württemberg und mehrere Gemeinden und Bezirksverbände. Ueber die Lieferzahlen der Gesellschaft waren keine Angaben zu erhalten.

Die größte Aufwärtsbewegung in den Jahren 1927 bis 1929 haben die in Reichshand befindlichen Elektrowerke A. G. erlebt, die ihren Stromabsatz von 1677 Mill. kWh im Jahre 1927 auf 2009 Mill. kWh im Jahre 1928

[32]) „Südwestdeutschland" seine Wasserstraßen und Wasserkräfte, 5. Jahrg., Januar 1929, Heft 1.

[33]) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der Europäischen Elektrizitätswirtschaft, herausgegeben vom Bankhaus Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin 1928, Seite 171.

[34]) Elgawe-Tagesfragen vom 21. 12. 1928.

steigern konnten. [35]). Nach dem in Vorbereitung begriffenen Ausbau der Zschornewitzer Betriebe bis zu einer Leistungsfähigkeit von 440 000 kWh wird die Gesamtkapazität aller zu den Elektrowerken gehörenden Kraftzentralen 700 000 kW erreichen. Zusammen mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, das in der Leistungsfähigkeit überwiegt, in der Stromabgabe aber unterlegen ist, stellen die Elektrowerke die beiden größten Elektrizität erzeugenden Unternehmen Deutschlands dar.

Neben dem Ausbau der Braunkohlenkraftzentralen ist nach Mitteilung der Oberschlesischen Provinzialverwaltung die Errichtung eines Großkraftwerks an der Oder geplant mit einer Kapazität von 70—100 000 kW. Bei dieser Gelegenheit sollen alle Oberschlesischen Kraftzentralen in einer Gemeinschaftsgründung als A. G. zusammengefaßt werden, an der sich die Elektrowerke mit 60 Prozent beteiligen.

Außer der Betätigung auf elektrowirtschaftlichem Gebiet ist das Reich Eigentümer bezw. Anteilseigner von anderen industriellen Unternehmungen. Nach Auflösung des Reichsschatzministeriums wurde aus verwaltungs- und finanztechnischen Gründen am 7. März 1923 eine Holdinggesellschaft mit einem nur in Reichshand befindlichen Kapital von 600 Mill. Mk. gegründet, die Vereinigte Industrieunternehmungen A. G., Berlin (Viag), in der sämtliche Reichsunternehmungen und Beteiligungen eingebracht wurden. [36]) Aus der dem Guggenheim'schen Werk entnommenen Darstellung läßt sich erkennen, auf welche Elektrizität erzeugenden Gesellschaften das Reich seinen Einfluß ausgedehnt hat. Um die Uebersichtlichkeit nicht zu erschweren, mußte eine Zweiteilung des Schaubildes vorgenommen werden; die doppelt umrahmten Werke stehen in direkter Beziehung zur Viag. (s. S. 40.)

An dem Aktienkapital der Esag ist das Reich mit 20 Prozent beteiligt, mit 37 Prozent am Ueberlandwerk Oberschlesien A. G., Neiße, ferner mit einem Aktienpaket am Elektrizitätswerk Schlesien A. G., mit 50 Prozent an den Alzwerken G. m. b. H., an der Wülag mit 28,9 Prozent, am Ostpreußenwerk mit 40 Prozent und mit einem kleineren Betrage am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk.

Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, deren Entwicklungslinie bereits bis zum Jahre

[35]) Geschäftsbericht der Elektrowerke A. G. f. d. J. 1928.

[36]) Guggenheim: Der reichseigene Industriekonzern, Zürich 1927-1928, S. 74.

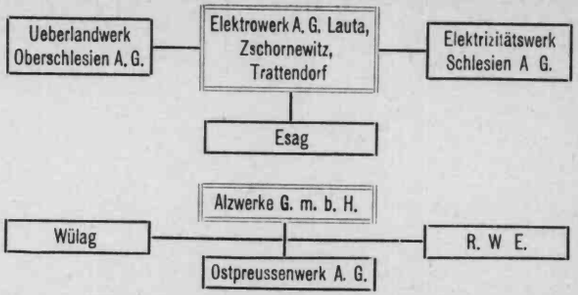

1924 auf Seite 46 angedeutet wurde, haben ihren Prozentsatz am 1. Januar 1928 auf 17 Prozent der Gesamtzahl aller Erzeugerwerke erhöht. Unter ihnen nimmt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, das seinen Schwerpunkt auf dem im Kölner Braunkohlenbezirk liegenden Goldenbergwerk hat, eine überragende Stellung ein. Bei einer installierten Maschinenleistung von 512 600 KW, von denen auf das Goldenbergwerk 302 000 KW entfallen, wurde 1928 eine Stromabgabe von 1,45 Md. kWh erreicht. [37]). Die im Entstehen begriffene Köln-Voralberger Hochspannungsleitung von 220 000 Volt wird auf die Stromlieferungsfähigkeit nicht ohne wesentlichen Einfluß bleiben. Neben dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk sind von den in gemischt-privater und öffentlicher Organisationsformen verwalteten Elektrizitätsunternehmungen zu nennen: Die Hamburgischen Elektrizitätswerke mit einer Leistung von 122 310 KW [38]), die Nordwestdeutschen Kraftwerke mit 88 090 KW, die Ueberlandzentrale Pommern mit 75 994 KW, das Rheinische Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier mit 170 700 KW und die Braunkohlenindustrie A. G. Zukunft mit einer Kapazität von 67 500 KW.

An erster Stelle unter den Interkommunalen Stromerzeugungszentralen stehen die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen G. m. b. H. und das Kommunale Elek-

[37]) „Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der Europäischen Elektrizitätswirtschaft", herausgegeben vom Bankhaus Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin 1928, Seite 88.

[38]) Dehne: Deutschlands Großkraftversorgung, Berlin 1928, Seite 9.

trizitätswerk Mark A. G. mit einer Stromabgabe von 790 Mill. kWh im Jahre 1927, von denen 367 Mill. auf die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen entfallen.

Wie bereits ausgeführt, hatten in der Nachkriegszeit bei den Kommunen Bestrebungen eingesetzt, um die gewerblichen Betriebe aus der Verwaltungshoheit der Gemeinden herauszunehmen oder ihnen durch Ortsstatute eine freiere Geschäftsführung zu gewährleisten. Aus der eingehenden Erörterung dieser Fragen in den Fachzeitschriften kann geschlossen werden, daß in einer Reihe von Städten diese Reformen nicht unbeachtet geblieben sind. Der Prozentsatz der in kommunaler Regie befindlichen Elektrizitätswerke, der im Jahre 1924 51,2 Prozent betrug, hat sich bis 1928 nur wenig verändert; von 617 Betrieben insgesamt sind 326 gleich 52,8 Prozent im Gemeindebesitz.

Die Entwicklungslinie der Privatbetriebe weist dagegen eine jährlich sinkende Tendenz auf; am 1. Januar 1928 befanden sich 27,1 Prozent gleich 167 von 617 Werken in privater Hand.

Die genossenschaftliche Elektrizitätswirtschaft, deren Entwicklung in den Nachkriegsjahren zu einem zweiten Elektrizitätsfieber ausgeartet war, umfaßt am 1. Januar 1928 6120 gegenüber dem Jahre 1922 mit 4492 Elektrizitätsgenossenschaften; [39] davon gehören dem Reichsverbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften an 3129 gleich 51,1 Prozent, dem Generalverbande der Deutschen Reifeisen-Genossenschaften 1567 gleich 25,6 Prozent, dem Genossenschaftsverbande des Reichslandbundes 609 gleich 9,9 Prozent. Der Rest verteilt sich auf Einzelverbände und auf verbandslose Genossenschaften. Auf die Länder und Provinzen des Reiches entfallen von der Gesamtzahl:

Land oder Provinz	Elektrizitäts-Genossenschaften
Preußen	5 268
Bayern	265
Sachsen	8
Württemberg	16
Baden	14
Hessen	3
Mecklenburg-Schwerin	306

[39]) Enquete-Statistik und Bericht des Sonderausschusses für genossenschaftl. Elektrizitätsversorgung 1927.

Land oder Provinz	Elektrizitäts-Genossenschaften
Mecklenburg-Strelitz	32
Oldenburg	180
Braunschweig	8
Thüringen	14
Hansastädte	6
Zusammen	6 120

Unter den Preußischen Provinzen stehen an erster Stelle Niederschlesien mit 1447 und Brandenburg mit 1287 Elektrizitätsgenossenschaften; die geringsten Zahlen hat Hessen-Nassau mit 9 Genossenschaften aufzuweisen.

An Elektrizitäts-Zentralgenossenschaften bestehen innerhalb des Reichsverbandes die Elektrizitäts-Zentralgenossenschaft für Schlesien e. G. m. b. H. in Breslau und die Landelektrizität G. m. b. H. in Breslau und die Landelektrizität G. m. b. H. in Halle/Saale; ferner ist zu erwähnen die 1923 gegründete Elektro-Treuhandgenossenschaft e. G. m. b. H. in Breslau.

Ueber die in den Jahren 1927/1928 bezogenen und verkauften kWh liegen keine Unterlagen vor; lediglich die vom Engueteausschuß gemeinsam mit dem Reichsverbande für das Geschäftsjahr 1925/26 ausgeführten statistischen Erhebungen können einen Anhalt geben. Bezogen wurden 46,8 Mill. kWh, verkauft für Licht 14,2 Mill. kWh, für Kraft 15,5 Mill. kWh, außerdem Licht und Kraft zusammen 8,2 Mill. kWh, insgesamt 37,9 Mill. kWh. Der Stromverlust betrug 19 Prozent, die restliche Differenz ist auf den Eigenverbrauch in den 2628 erfaßten Genossenschaftszentralen zurückzuführen. Außerdem wurden durch durch die Erhebung 15 Elektrizitäts-Großgenossenschaften des Reichsverbandes festgestellt, deren verkaufte kWh sich auf 6,8 Mill. beliefen.

Die folgende Aufstellung soll einen Vergleich darüber geben, inwieweit die vier von der Vereinigung der Elektrizitätswerke aufgeführten Organisationsformen am 1. Januar 1928 an der Stromerzeugung beteiligt sind. [40]) Auf Grund der statistischen Angaben ergeben sich folgende Berechnungen: Die angestellten Erhebungen erstrekken sich auf 379 Elektrizitätswerke, von denen insgesamt mit eigenen Maschinen 12 832 378 000 kWh erzeugt wurden; davon entfallen auf die kommunalen Werke

[40]) Siehe Seite 47.

4 911 434 000 kWh gleich 38,3 Prozent, auf die privaten 1 614 370 000 kWh gleich 12,6 Prozent, auf die gemischtwirtschaftlichen 3 660 454 000 kWh gleich 28,5 Prozent und auf die staatlichen 2 646 120 000 kWh gleich 20,6 Prozent. An erster Stelle stehen die kommunalen Unternehmungen, ihnen folgen die gemischtwirtschaftlichen, die staatlichen und in größerem Abstand die privaten Betriebe.

Ein interessantes Bild ergibt sich, wenn die erfaßten Werke entsprechend der Größe ihrer jährlichen Stromabgabe eingegliedert werden. Gruppe I umfaßt alle Werke mit einer Stromabgabe von über 100 Mill. kWh, Gruppe II alle Werke mit einer Stromabgabe von 25—100 Mill. kWh, Gruppe III alle Werke mit einer Stromabgabe von 5—25 Mill. kWh, Gruppe IV alle Werke mit einer Stromabgabe von 2—5 Mill. kWh., Gruppe V alle Werke mit einer Stromabgabe von unter 2 Mill. kWh.

Es zeigt sich folgendes: Die zur Gruppe I gehörenden Werke erzeugten 8 506 823 000 kWh; den höchsten prozentualen Anteil davon beanspruchen die kommunalen Betriebe mit 31,5 Prozent, dann folgen die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften mit 29,6 Prozent, die Staatswerke mit 28,8 Prozent und die Privatwerke mit 10,1 Prozent.

Für Gruppe II mit zusammen 3 289 399 000 kWh gestaltet sich das Verhältnis anders; kommunal sind 52,8 Prozent, gemischtwirtschaftlich 28,1 Prozent, privat 13,2 Prozent und staatlich 5,9 Prozent.

Von Gruppe III ab sind die Staatswerke nicht mehr vertreten. Von den 804 632 000 kWh leisten die kommunalen Werke 44,5 Proezent, die privaten 32,4 Prozent und die gemischtwirtschaftlichen 23,1 Prozent.

In Gruppe IV sinken die Anteile der gemischtwirtschaftlichen Werke auf 15,4 Prozent und die der privaten Werke auf 23,2 Prozent der Gesamterzeugung von 159 727 000 kWh, der kommunale Prozentsatz ist auf 61,4 Prozent gestiegen.

In der letzten Gruppe ist ein weiteres Sinken der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen auf 4,4 Prozent der Gesamterzeugung von 71 797 000 kWh zu verzeichnen. Die kommunalen Werke umfassen 57,7 Prozent und die privaten 37,9 Prozent.

Die Zahlen und die graphischen Darstellungen lassen erkennen, daß die kommunalen Werke an der Gesamterzeugung und in den einzelnen Gruppen den größten

Prozentsatz stellen. Dagegen ist der Anteil der privaten Werke an der gesamten Erzeugung gering; bei den Gruppen mit einer Stromabgabe von 0—25 Mill. Kilowattstunden sind sie stärker vertreten. Die Bedeutung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen zeigt sich sowohl bei der Gesamterzeugung als auch in den Gruppen I—III. Der Anteil der Staatswerke tritt am deutlichsten in der Gruppe hervor, die eine Stromabnahme von über 100 Mill. Kilowattstunden aufweist.

Der Abschnitt über die Geschichte der Organisationsformen kann nicht geschlossen werden ohne einen kurzen Blick auf die wirtschaftsorganisatorischen Zusammenbeschlußbewegungen innerhalb der großen Elektrizitätsunternehmungen. Das Verständnis für diese Fragen macht es erforderlich, zuvor davon Kenntnis zu erhalten, inwieweit sich die technische Konzentration in Bezug auf die Werkeverkupplungen durch Hochspannungsleitungen vollzogen hat bezw. vollziehen wird.

Von der Vereinigung der Elektrizitätswerke sind zwei lehrreiche Schaubilder aufgestellt worden, in denen die Hochspannungsnetze des Deutschen Reichs in den Jahren 1914 und 1927 einander gegenübergestellt werden. [41]). Die Abbildungen (siehe Seite 48) zeigen, daß Deutschland nach dem Weltkriege mit einem dichten Netz von Fernleitungen überzogen worden ist. Während 1914 nur 2 kurze 100 K. V.-Leitungen in Sachsen und in der Pfalz bestanden, errichteten in den folgenden Jahren die Reichs-Elektro-Werke, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk und die einzelstaatlichen Werke solche Netze in ihren Versorgungsgebieten. Die höchste technische Leistung auf dem Gebiete der Fernübertragung stellt die im Bau begriffene Leibindung dar, welche die Verbindung des Kölner Braunkohlenbezirks mit den Wasserkraftwerken Voralbergs ermöglicht, und zwar mit einer Betriebsspannung von 220 K. V.

Das Bestreben der großen Elektrizität erzeugenden Gesellschaften war es stets, ihre Interessensphären zu erweitern und in den umstrittenen Gebieten einen Kampf mit der Konkurrenz durchzuführen. Im Anfang des Jahres 1928 kam es zum Elektrofrieden zwischen der Preußen Elektrizitäts A. G., den Reichselektrowerken und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk. Durch die De-

[41]) „Elektrizitätswirtschaft" Nr. 46, Juli 1928, S. 276.

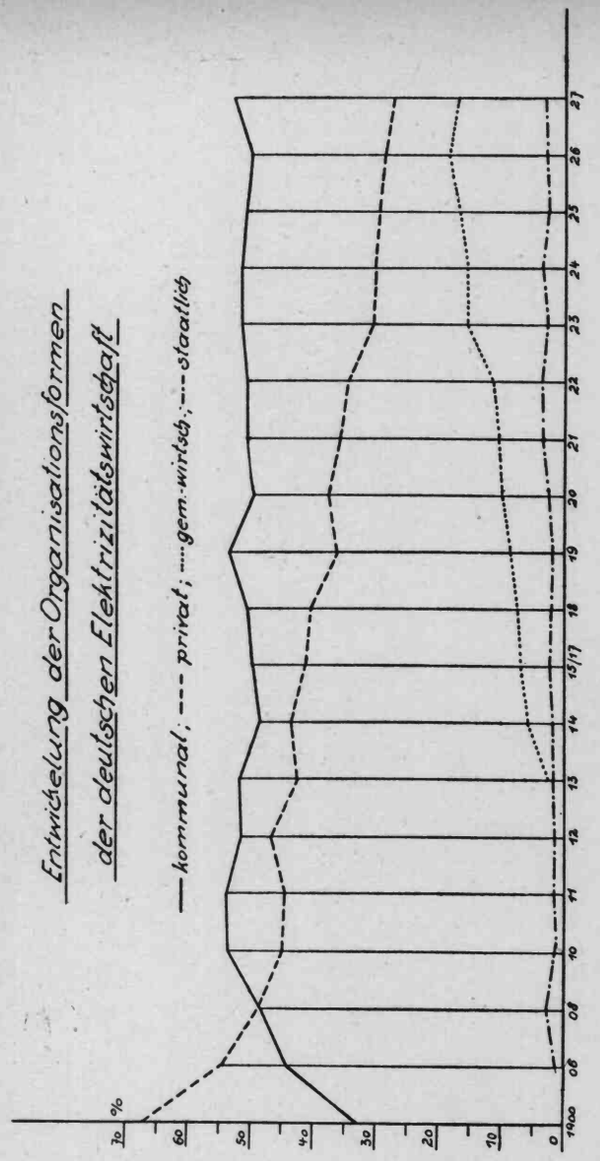

Stromerzeugung der einzelnen Organisationsformen im Jahre 1927

Kommunal: schwarz; Privat: weiß; Gem.-wirtsch.: ≡;

V. Stromabgabe unter 2 Mill. k.W.h.

IV. Stromabgabe 2-5 Mill. k.W.h.

III. Stromabgabe 5-25 Mill. k.W.h.

Stromerzeugung der einzelnen Organisationsformen im Jahre 1927

Kommunal: schwarz; Privat: weiß; Gem.-wirtsch.: ≡; Staatl.: ▥;

Gesamt.

I. Stromabgabe: Werk mit über 100 Mill. k.W.h.

II. Stromabgabe 25-100 Mill. k.W.h.

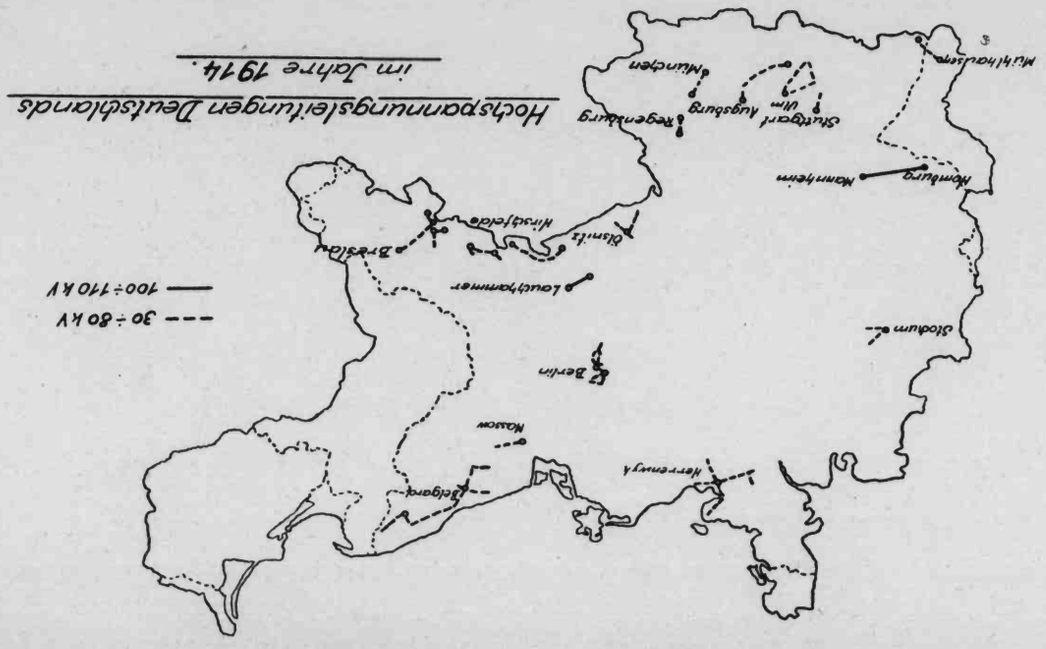

Entwicklung der Organisationsformen der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

Jahr	Gesamtzahl	davon sind				in %				Bemerkungen
		Kommun. Regie	Privat	Gem.-wirtschaft	Staatlich	Kommun. Regie	Privat	Gem.-wirtschaft	Staatlich	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1900	94	31	63	—	—	32,9	67,1	—	—	
1906	253	112	138	—	3	44,2	54,6	—	1,2	
1908	281	136	137		8	48,4	48,8	—	2.8	
1910	282	151	127	—	4	53,6	45,0	—	1,4	
1911	290	156	130	—	4	53,8	44,8	—	1,4	
1912	301	156	141	—	4	51,8	46,8	—	1,4	
1913	279	144	118	12	5	51,6	42,3	4,3	1,8	
1914	321	157	139	19	6	48,9	43,3	5,9	1,9	
1915/1917	383	191	158	26	8	49,8	41,3	6,8	2,1	
1918	430	216	173	32	9	50,2	40,3	7,4	2,1	
1919	471	252	170	40	9	53.5	36,1	8,5	1,9	
1920	537	267	202	52	16	49,8	37,6	9,7	2,9	
1921	577	290	206	61	20	50,2	35,9	10,5	3,4	
1922	647	328	222	73	24	50,7	34,3	11,3	3,7	
1923	534	274	162	83	15	51,3	30,3	15,5	2,9	
1924	547	280	164	85	18	51,2	29,9	15,5	3,4	
1925	590	299	175	100	16	50,7	29,6	16.9	2,8	
1926	608	304	175	111	18	50,0	28,7	18,3	3,0	
1927	617	326	167	105	19	52,8	27,1	17,0	3,1	

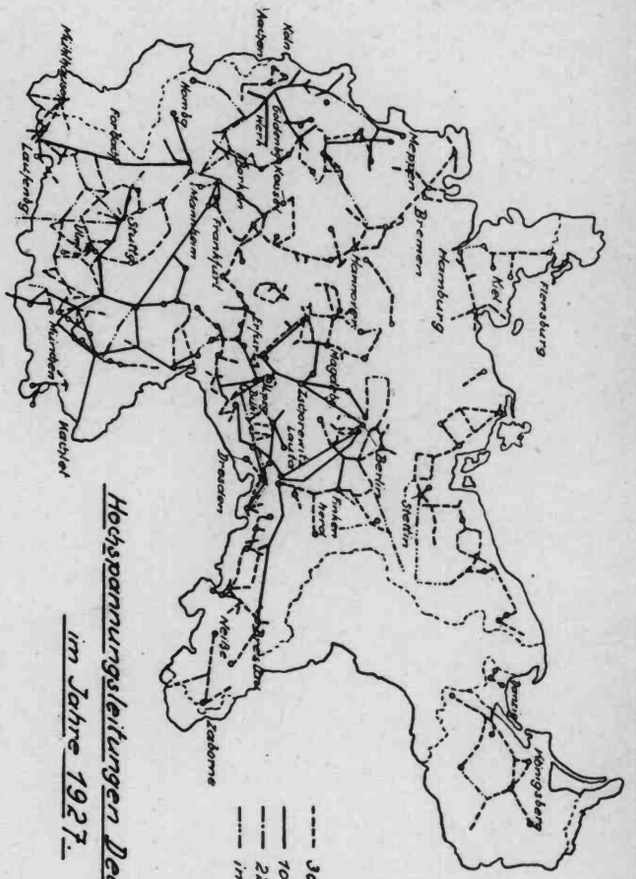

Hochspannungsleitungen Deutschlands im Jahre 1927.

markationsverträge wurde Norddeutschland in drei große Elektrizitätsgebiete aufgeteilt, in denen die einzelnen Unternehmungen nicht in Konkurrenz zueinander treten dürfen. Mit den Hamburger Elektrizitätswerken und dem Elektrizitätswerk „Unterelbe" A. G. hat Preußen gemeinsame Richtlinien für die Errichtung von Stromversorgungsanlagen im nördlichen Interessensgebiet aufgestellt. Weiter erfolgte 1928 ein Vertrag mit dem Bayernwerk, der insbesondere den Austausch von Ueberschußstrom zur Grundlage hat. Die Verständigungsbewegung wurde fernerhin gefördert durch Abkommen mit den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen, der A. G. Sächsische Werke und der Thüringischen Elektrizitätsversorgung A. G. [42]).

Außer diesen territorialen Aufgaben gab es solche, welche über die Gebietshoheit der einzelnen Unternehmungen hinausreichten. Es galt Richtlinien für die Verbindung aller großen Energiequellen untereinander und mit den Konsumzentren aufzustellen, um eine einheitliche Stromversorgungspolitik im Interesse der erzeugenden Werke und der gesamten Verbraucherschaft führen zu können Zur Lösung dieses Problems wurde am 10. Mai 1928 die A. G. für Deutsche Elektrizitätswirtschaft ins Leben gerufen. [43]). An ihrer Gründung waren gleichmäßig die Reichselektrowerke, die Preag und das Bayernwerk beteiligt. Außer diesen Gründerfirmen zählen im Anfang des Jahres 1929 zu den Mitgliedern die A. G. Sächsische Werke, die Gesellschaft für Elektrische Unternehmungen in Berlin und die Württembergische Landeselektrizitätsversorgungs A. G.

Um auch den Westen Deutschlands an das neue Unternehmen anschließen zu können, gründeten im Februar 1929 die großen West- und Südwestdeutschen Unternehmungen die Westdeutsche Elektrizitätswirtschafts A. G. mit dem Sitz in Frankfurt. [44]). Zu den Gründern gehören das Badenwerk, die Braunkohlenindustrie Zukunft, das Kommunale Elektrizitätswerk Mark, die Mainkraftwerke, das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk und die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen.

Es zeigt sich, daß die Geschichte der Organisationsformen ein abwechslungs- und farbenreiches Bild darstellt und aufs engste mit der technisch-wirtschaftlichen Fortentwick-

[42]) Elgawe-Tagesfragen, März 1929.
[43]) Magazin der Wirtschaft, 1928, Seite 879.
[44]) Elgawe-Tagesfragen, Februar 1929.

lung der Elektrizität verknüpft ist. Aus den beiden Grundformen, dem privaten und dem rein kommunalen Regiebetriebe haben sich in verschiedenster Weise nach und nach Abarten entwickelt, welche in ihrer Bedeutung die Ursprungsgestalten zum Teil weit überflügeln. Die über die Hoheitsgrenzen der einzelnen Länder hinausgreifenden Werkeverkuppelungen und die Gründungen der Aktiengesellschaften für Elektrizitätswirtschaft tragen dazu bei, alle Organisationsformen in einen mehr oder minder engen Kreis zusammenzuschließen mit dem Ziel, eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelte Erzeugungs- und Tarifpolitik zum Segen der gesamten deutschen Volkswirtschaft herbeizuführen.

2. Hauptabschnitt

Die Organisationsformen im einzelnen:

1. Der Privatbetrieb.

a) Der konzessionierte Privatbetrieb.

Die Geschichte der Organisationsformen beweist, daß die konzessionierten Privatbetriebe in den ersten drei Jahrzehnten der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft eine bedeutende Rolle gespielt haben. Die Scheu der Gemeinden, das Risiko für den Bau und die Verwaltung eines Elektrizitätswerks zu übernehmen, dessen zukünftige Entwicklung nicht vorauszusehen war, und die fehlenden Betriebserfahrungen in dem neuen Erwerbszweige ließen es vorteilhafter erscheinen, auf Grund eines Konzessionsvertrages einem Privatunternehmen die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betriebe von Kraftzentralen zu erteilen.

In den Grundzügen sind sich alle Konzessionsverträge gleich. Ihre Dauer erstreckt sich gewöhnlich über 30—40 Jahre. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es im Interesse beider Vertragspartner liegt, die Zeitspanne nicht zu groß zu nehmen; kurzfristige Verträge sichern die Möglichkeit, nach dem Ergebnis der ersten Betriebsjahre rechtzeitig zweckdienliche Entschlüsse zu fassen.

Durch die Konzession erwirbt der Privatunternehmer in den meisten Fällen ein ausschließliches Recht auf Verlegung der elektrischen Leitungen auf den öffentlichen Wegen des ihm überlassenen Versorgungsgebietes. Daneben haben es die großen Baufirmen in den Anfängen der Elektrizitätswirtschaft verstanden, sich ein Monopol auf alleinige Lieferung der Maschinen und Ausrüstungsgegenstände einräumen zu lassen.

Die Pflichten des Konzessionärs können sich erstrecken erstens auf mangelfreie Stromlieferung an alle an das Ortsnetz angeschlossenen Konsumenten, zweitens auf die Erweiterung der Leitungsnetze und Stromerzeugungsanlagen zur Versorgung von bisher nicht erschlossenen Gebieten, drittens auf die finanziellen Abgaben, welche an die Kommunen zu leisten sind. Die Bestimmungen hier-

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

lung der Elektrizität verknüpft ist. Aus den beiden Grundformen, dem privaten und dem rein kommunalen Regiebetriebe haben sich in verschiedenster Weise nach und nach Abarten entwickelt, welche in ihrer Bedeutung die Ursprungsgestalten zum Teil weit überflügeln. Die über die Hoheitsgrenzen der einzelnen Länder hinausgreifenden Werkeverkuppelungen und die Gründungen der Aktiengesellschaften für Elektrizitätswirtschaft tragen dazu bei, alle Organisationsformen in einen mehr oder minder engen Kreis zusammenzuschließen mit dem Ziel, eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelte Erzeugungs- und Tarifpolitik zum Segen der gesamten deutschen Volkswirtschaft herbeizuführen.

2. Hauptabschnitt

Die Organisationsformen im einzelnen

1. Der Privatbetrieb.

a) Der konzessionierte Privatbetrieb.

Die Geschichte der Organisationsformen beweist, daß die konzessionierten Privatbetriebe in den ersten drei Jahrzehnten der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft eine bedeutende Rolle gespielt haben. Die Scheu der Gemeinden, das Risiko für den Bau und die Verwaltung eines Elektrizitätswerks zu übernehmen, dessen zukünftige Entwicklung nicht vorauszusehen war, und die fehlenden Betriebserfahrungen in dem neuen Erwerbszweige ließen es vorteilhafter erscheinen, auf Grund eines Konzessionsvertrages einem Privatunternehmen die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betriebe von Kraftzentralen zu erteilen.

In den Grundzügen sind sich alle Konzessionsverträge gleich. Ihre Dauer erstreckt sich gewöhnlich über 30—40 Jahre. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es im Interesse beider Vertragspartner liegt, die Zeitspanne nicht zu groß zu nehmen; kurzfristige Verträge sichern die Möglichkeit, nach dem Ergebnis der ersten Betriebsjahre rechtzeitig zweckdienliche Entschlüsse zu fassen.

Durch die Konzession erwirbt der Privatunternehmer in den meisten Fällen ein ausschließliches Recht auf Verlegung der elektrischen Leitungen auf den öffentlichen Wegen des ihm überlassenen Versorgungsgebietes. Daneben haben es die großen Baufirmen in den Anfängen der Elektrizitätswirtschaft verstanden, sich ein Monopol auf alleinige Lieferung der Maschinen und Ausrüstungsgegenstände einräumen zu lassen.

Die Pflichten des Konzessionärs können sich erstrecken erstens auf mangelfreie Stromlieferung an alle an das Ortsnetz angeschlossenen Konsumenten, zweitens auf die Erweiterung der Leitungsnetze und Stromerzeugungsanlagen zur Versorgung von bisher nicht erschlossenen Gebieten, drittens auf die finanziellen Abgaben, welche an die Kommunen zu leisten sind. Die Bestimmungen hier-

über knüpfen sich entweder an äußerliche Merkmale im Betriebe (Anschlußwert, Stromerzeugung) oder an die Brutto- bezw. Nettoerträge des Elektrizitätswerks. Um eine Kontrolle der Geschäftsführung zu ermöglichen, wird den Gemeinden das Recht auf Einsichtnahme und Nachprüfung der Bücher und Bilanzen zugestanden.

Die Pflichten des Konzedenten können neben der Ueberlassung der öffentlichen Plätze und Wege in dem Zurverfügungstellen von Kapitalien zum Bau der Zentrale bestehen.

Von großer Wichtigkeit sind für beide Parteien die Vereinbarungen über die Höhe der Strompreise. Die Aufgabe der Kommune ist es, durch Aufstellung von Lohn- und Kohlenklauseln und durch Absprachen über Preissenkungen bei technischen Fortschrittten für alle Konsumentenschichten tragbare Bedingungen zu erzielen. Das Streben der privaten Unternehmer geht aber dahin, unter Vernachlässigung der Verbraucherinteressen möglichst hohe Erträge aus den Werken zu erwirtschaften. Verbesserungen im Betriebe sollen nicht dazu beitragen, die Preise zu senken, sondern zur Steigerung der Gewinnanteile für Organe und Besitzer des Elektrizitätswerks dienen.

Nicht minder bedeutungsvoll sind für Konzessionär und Konzedent die Vereinbarungen über das Rückkaufsrecht der Gemeinden und die Verpflichtung des Privatunternehmers zur Einführung von technischen Verbesserungen im Betriebe. Eine Reihe von Verträgen sehen den kostenlosen Uebergang aller Anlagen und Materialien an die Kommune nach Ablauf der Vertragsdauer vor; dadurch besteht die Gefahr, daß in den letzten Konzessionsjahren das Werk bis zur äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit ausgenutzt wird, ohne daß die erforderlichen Erneuerungen und Rückstellungen vorgenommen werden. Diesem Risiko kann die Gemeinde durch das Recht der vorzeitigen Kündigung vorbeugen. Um den Unternehmer zur Vervollkommnung seiner Erzeugungsanlagen anhalten zu können, ist die Einsetzung eines städtischen Ueberwachungsausschusses notwendig, dem jederzeit Einblick in die Betriebsgebahrung gewährt werden muß.

Die Nachteile des konzessionierten Privatbetriebes sollen zwei Beispiele beweisen. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik berichtet Weigel über die Gemeindebetriebe der Stadt Leipzig wie folgt: „Das Werk — gemeint ist das auf Grund eines Konzessionsvertrages von der Firma Siemens & Halske 1893 erbaute und betriebene Elektrizitätswerk — war bald an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angekommen, aber es lehnte Erweiterungen ab mit der Begründung, daß es bei den bestehenden Tarifen Neubauten nicht vornehmen könne. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 13. 9. 1899 wurden deshalb scharfe Vorwürfe gegen die Verwaltung des Werkes erhoben, dem das Publikum auf Gnade und Ungnade übergeben sei. Die Erträgnisse des Werkes wurden für genügend erklärt, und wenn das Werk nicht noch mehr abwerfe, so liege das an dem verfehlten System, dafür könne aber der Abnehmer nicht verantwortlich gemacht werden durch Erhöhung der Tarife." [1]).

Den zweiten Beweis liefert Schiff in seiner Abhandlung: „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft und Berliner Elektrizitätswerke." [2]), [3]), [4]).

Der im Jahre 1884 zwischen dem Berliner Magistrat und der A. E. G. geschlossene Konzessionsvertrag zur Errichtung von Kraftzentralen führte zur Gründung der rechtlich selbständigen Gesellschaft Berliner Elektrizitätswerke, die sich völlig in Abhängigkeit von der Privatfirma befand. Bereits dieser Vorgang hatte der A. E. G. große Gewinne eingebracht in Gestalt des Bezugsrechts auf die Hälfte aller Aktien zum Nennwert. Weitere entstanden durch die Einräumung eines Lieferungs-, Ausbau- und Installationsmonopols mit der leicht zu umgehenden Einschränkung, daß die von der A.E.G. selbst ausgeführten Fabrikate und Arbeiten zu den Preisen der meistbegünstigten Abnehmer berechnet wurden. Ferner bezog die Gründerfirma für die Verwaltung der Berliner Elektrizitätswerke eine nicht unbedeutende Abgabe aus der reinen Betriebsabgabe; 7,5 Prozent von den ersten 500 000 Mk., 2 Prozent aus den Einnahmen der Stromlieferung für Bahnbetrieb und 4 Prozent von der sonstigen Einnahme; überdies erhielt sie als Entschädigung für die teilweise Vorstandsführung 5 Prozent des Reingewinns. Daneben hatte die A. E. G. das Recht, einen gewissen Strombedarf zu Selbstkosten zu beziehen. Für die Benutzung der

[1]) Schr. d. V. f. S. P., Bd. 129, S. 37.
[2]) Gitermann: Konzessionierter oder Kommunalbetrieb, Zürich 1927, S. 553.
[3]) Lindemann: Arbeitspolitik und Wirtschaftsfragen in der Deutschen Stadtverwaltung, Berlin 1904, Bd. 2, Seite 116.
[4]) Gitermann: Wie bei 2), S. 472.

Straßen zahlten die Berliner Elektrizitätswerke an die Stadt eine jährliche Abgabe von 10 Prozent der Bruttoeinnahme, ferner 25 Prozent des über eine 6prozentige Verzinsung des Aktienkapitals sich ergebenden Reingewinns. Der Kaufpreis des Elektrizitätswerkes sollte nach 10 Jahren 166⅔ Prozent des Taxwertes betragen und derart abnehmen, daß er nach 30 Jahren 100 Prozent ausmachte. Die Tarife blieben in den Jahren 1899—1915 unverändert, obwohl der Stromverbrauch in dieser Zeit von 9,9 Mill. kWh auf 267 Mill. kWh gestiegen war.

Die Vorteile des konzessionierten Privatbetriebes liegen für die Gemeinde darin, daß sie einerseits von der laufenden Kapitalbeschaffung für die Werke befreit wird, andererseits jährlich eine feste Summe in den Haushaltsplan einsetzen kann. Der private Unternehmer hat den großen Vorzug des alleinigen Benutzungsrechtes der öffentlichen Wege und Plätze für seine Leitungen und der sich daraus ergebenden Möglichkeit, durch planvolle Erweiterungen des Versorgungsgebietes und durch vernunftgemäße Tarifpolitik sich eine sichere Einnahmequelle zu schaffen.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen in diesem Zusammenhang die „Staatsverträge", welche vom Bayerischen Staate mit den einzelnen Elektrizitätsunternehmen des Landes geschlossen worden sind. [5]). Auf Grund der Konzessionen übernimmt der Unternehmer die Verpflichtung, die Elektrizitätsversorgung des ihm zugewiesenen Gebietes nach bestimmten Bedingungen durchzuführen und auf Verlangen die Anlagen dem Staate nach Ablauf einer gewissen Zeit käuflich zu überlassen. Durch die Beilagen zum Staatsvertrage werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Groß- und Kleinkonsumenten mit Strom versorgt werden müssen. Zur Wahrnehmung der Interessen des Staates und der Verbraucherschaft wird durch die von der Regierung ernannten Staatskommissare eine dauernde Kontrolle der Geschäftsführung des Konzessionärs herbeigeführt. Die großen Erzeugerwerke sichern sich für ihr Versorgungsgebiet vertraglich das ausschließliche Recht zur Benutzung des den Gemeinden oder Kreisen gehörenden Grund und Bodens für die Errichtung und den Betrieb der Verteilungsanlagen. Diese Zustimmungsverträge bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Dasselbe gilt für die Stromlieferungsverträge, welche zwischen den Ueberlandwerken und einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Genossenschaften abgeschlossen werden. Abänderungen der Vereinbarungen sind nur möglich mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

[5]) Obpacher: Die Organisation und Wirtschaft der Bayerischen Elektrizitätsversorgung. 1925, S. 10/11.

Nur selten gelingt es, in Konzessionsverträgen allen Interessen beider Vertragspartner gerecht zu werden. Das Gewinnstreben der Privatwirtschaft verhindert ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit den öffentlichen Körperschaften, die in den Elektrizitätswerken ein Mittel sehen, um die allgemeinen Lebensbedürfnisse der gesamten Einwohnerschaft zu befriedigen.

b) Der Pachtbetrieb.

Wenn im Anfang der deutschen Elektrizitätswirtschaft die Kommunen sich nicht dazu verstehen konnten, einer Privatgesellschaft die Konzession zur Errichtung und zur Bewirtschaftung von Kraftzentralen zu erteilen, sie andererseits das Risiko scheuten, eine solche Unternehmung in eigener Regie betreiben, wählten sie den Ausweg der Verpachtung des Elektrizitätswerks an die Baufirma oder sonstige Betriebsgesellschaften. Die Stadt ließ das Werk auf eigene Rechnung erbauen und verpachtete es, unter Eigentumsvorbehalt mit der ausschließlichen Erlaubnis der Stromlieferung an Dritte. Die Kommune hatte das Recht, nach Ablauf des Vertrages das Unternehmen in eigene Regie zu überführen oder unter anderen Bedingungen einen neuen Vertrag abzuschließen. Wie Noether [6]) mit Recht hervorhebt, tragen alle Pachtverträge die Gefahr in sich, daß einerseits durch Erteilung zu großer Machtbefugnisse in Gestalt von Lieferungs- und Installationsmonopolen an den Pächter die kommunalen Interessen geschädigt werden, auf der anderen Seite die freie wirtschaftliche Betätigung der Privatgesellschaft durch zu bürokratische Kontrollmaßnahmen der öffentlichen Körperschaft beeinträchtigt werden kann. Die Bestimmungen über Dauer und Kündigung der Verträge, über Erweiterung und Vervollkommnung der Werkanlagen erfahren eine ähnliche Regelung wie bei den Konzessionsabmachungen; die an

[6]) Noether: Die Vertrustung und Monopolfrage in der deutschen Elektrizitätsindustrie, Heidelberg 1910, S. 88 und ff.

die Gemeinde zu zahlende Pachtsumme besteht in der festen Verzinsung und der verschieden gestalteten Tilgungsquote für die Baukapitalien. Unabhängig hiervon kann der Verpächter an dem Netto- bezw. Bruttogewinn seines Betriebes beteiligt sein.

In zahlreichen Fällen sind die Gemeinden nicht damit zufrieden, nur das Recht der Einsicht in die Bücher und die Betriebsführung der verpachteten Werke zu haben. Sie wollen sich mit eigenem Kapital an dem Unternehmen und in der Verwaltung betätigen. Ein Vorteil zeigt sich bei langfristigen Verträgen, in welchen die finanzielle Beteiligungg praktisch einen Schutz gegen die unvoraussehbare allgemeine technische und wirtschaftliche Entwicklung der Elektrizitätserzeugung bietet.

Um die Formen der Verpachtung, sei es mit oder ohne Kapitaleinlagen der Kommunen, besser würdigen zu können, ist es erforderlich, die wesentlichsten Vertragspunkte an Hand eines Beispiels hervorzuheben. Der nachfolgenden Untersuchung liegt der im Jahre 1910 auf 30 Jahre geschlossene Vertrag [8]) auf Verpachtung des Elektrizitätswerks und der Straßenbahnen der Stadt Königsberg an die A. E. G. zu Grunde. Beide Betriebe warfen zwar zum Teil eine Rente ab; sie waren jedoch in ihren technischen Anlagen völlig veraltet. Um sie mit den erforderlichen Betriebsreserven und Erneuerungen auszustatten, stand der Kommune eine Ausgabe von mindestens 3,6 Mill. Mark bevor, welche neben anderen hohen Belastungen die Stadt nicht ohne weiteres auf sich nehmen wollte. Ferner waren mitbestimmend für die Verpachtung besondere Vorteile für den Stadthaushalt. [9]). Ueber die Benutzung der Verkehrswege und Unterhaltung der Anlagen wurde in den §§ 9 und 10 bestimmt: „Die Stadt gestattet der Pächterin die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege, soweit die Benutzung zur Führung der gepachteten Betriebe erforderlich ist. Die Stadt darf während der Pachtzeit weder einem Dritten die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege, in denen sich die Leitungen des Letzteren befinden oder auf Verlangen des Magistrats ohne Verzug verlegt werden, zur Verlegung elektrischer Starkstromleitungen gestatten,

[7]) siehe nächste Seite!
[8]) siehe Seite 72.
[9]) Vertrag zwischen der Stadt Königsberg i. Pr. und der A. E. G., Berlin, über die Verpachtung der städtischen Elektrizitätswerke und der Straßenbahn.

noch dort selbst solche Leitungen legen. Die Pächterin hat die gesamten Anlagen dauernd in ordnungsmäßigem, betriebsfähigem und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten und demgemäß alle nicht genügend leistungsfähigen, veralteten oder durch Gebrauch schadhaft gewordenen oder aus anderen Gründen außer Betrieb gesetzten Gegenstände zu entfernen und durch neue von bestem Material und bester Konstruktion zu ersetzen." Die Tarifffragen regelt § 11: „Die Pächterin darf die bestehenden Tarife ohne Genehmigung der Stadt nicht erhöhen. Die Pächterin ist bei einer Vertragsstrafe von 100 000 Mk. für jedes volle Betriebsjahr verpflichtet, binnen 3 Jahren nach Abschluß dieses Vertrages die Stromtarife so zu ermäßigen, daß kein Stromabnehmer im Jahresdurchschnitt mehr als 40 Pfg. für die kWh Lichtstrom oder mehr als 20 Pfg. für die kWh Strom zu anderen Zwecken zu zahlen hat." Der feste Pachtzins betrug nach § 14 jährlich 1 150 000 Mk., hinzu kamen unentgeltliche Naturalleistungen im Werte von 200 000 Mk. Daneben wurde die Kommune am Reingewinn der Werke entsprechend seiner Höhe mit einem steigenden Prozentsatz beteiligt. Für die Beendigung der Pacht bestimmte § 25 des Vertrages, daß die Pächterin die Betriebe am Tage der Beendigung der Pachtzeit mit allen Erweiterungen nach Maßgabe des Pacht- und des Zugangsverzeichnisses der Verpächterin zurückzugeben hatte. Streitigkeiten sollten durch ein Schiedsgericht beigelegt werden.

In diesem Vertrage war es der Stadt Königsberg gelungen, ihre Rechte weitgehend zu wahren und nicht unbedeutende finanzielle Vorteile davonzutragen; ob aber kleinere, wirtschaftlich schwache Kommunen annähernd gleiche Bedingungen erzielen können, dürfte zweifelhaft erscheinen.

2. Die Elektrizitätsgenossenschaft und ihre Verbände.

Bei der Elektrizitätsgenossenschaft handelt es sich um eine Personenvereinigung zur Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen, die von den Mitgliedern als Kunden benutzt werden. [10]). Der Konsument ist zugleich sein eigener Produzent bezw. Lieferant. Die Form als Genossenschaft soll die Gemeinnützigkeit garantieren; doch wird der in ihr vorherrschende Geist von der Zusammensetzung der Mitglieder abhängen.

[10]) Geiler: Gesellschaftliche Organisationsformen des neueren Wirtschaftsrechts, II. Aufl. Mannheim 1922.

Nach der Art der Tätigkeit kann man zwei Gruppen von Elektrizitätsgenossenschaften unterscheiden: 1. Die stromerzeugenden Genossenschaften, 2. die Strombezugs-Genossenschaften; diese sind wieder aufzuteilen in Leitungs- und Ortskonsumgenossenschaften. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um einen Zusammenschluß zwecks Errichtung und Betrieb einer eigenen Kraftanlage, welche die Mitglieder mit Strom versorgen soll. Der Aktionsradius des Erzeugerwerkes ist abhängig von der Zusammensetzung des Mitgliederkreises; eine Dorfzentrale wird mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben als ein genossenschaftliches Ueberlandwerk, dessen Mitgliederkreis sich auf mehrere Gemeinden erstreckt.

Eine interessante Aufstellung über die Verteilung der Berufsarten in den Elektrizitätsgenossenschaften hat der Enqueteausschuß zusammen mit dem Reichsverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für das Geschäftsjahr 1925/26 wie folgt durchgeführt: [11])

Berufsarten	Mitglieder	Darunter Vorstands-Mitglieder	Darunter Aufsichtsrats-Mitglieder
1. Landwirte			
a) mit Besitz- oder Pachtfläche unter 2 ha	14 908	770	816
b) von 2 — 5 ha	20 829	624	911
c) von 5 — 20 „	39 765	2 237	3 060
d) von 20 — 100 „	17 975	1 965	2 215
e) von über 100 „	1 385	225	291
f) ohne Angabe der Besitzgröße	2 280	28	78
2. Gewerbetreibende und Handwerker	24 791	1 288	1 433
3. Pfarrer	734	65	79
4. Lehrer	2 366	673	84
5. Beamte u. Angestellte	4 017	289	225
6. Arbeiter			
a) land- und forstwirtschaftliche	6 086	27	62
b) gewerbliche	8 722	78	125
7. Verschiedene Berufe außer 1 — 6	5 826	170	191
8. Gemeinden und juristische Personen	2 077	— —	— —

[11]) Bericht des Sonderausschusses für genossenschaftliche Elektrizitätsversorgung des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1927.

Demnach sind 64 Prozent der Mitglieder Landwirte, unter denen die Gruppen von 2—5 und 5—20 ha überwiegen; es folgen mit 16,3 Prozent die Handwerker und Gewerbetreibenden. In die Geschäftsführung teilen sich u. a. 925 Landwirte, 732 Lehrer, 470 Gewerbetreibende und 209 Beamte und Angestellte.

Die stromerzeugenden Elektrizitätsgenossenschaften sind stets mit hohen Risiken verbunden; sie sind nicht in der Lage, wie die Ueberlandzentralen sich aus ihren Konsumgebieten loszulösen, um dort Strom zu erzeugen, wo die billigsten Rohstoffe zur Verfügung stehen. Eine Ausnahme bilden die auf der Braunkohle liegenden provinz-sächsischen Werke. Ihr Standort ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen an den Mittelpunkt des Versorgungsbezirkes gebunden. Als weiterer Nachteil kommt für die kleinen Werke die Schwierigkeit hinzu, einen günstigen Belastungsausgleich erreichen zu können. Da Größe und Zahl der Erzeugungsmaschinen sich nach der zeitlich stärksten Inanspruchnahme richten, ist die technische Ausgestaltung der Zentralen abhängig von den landwirtschaftlichen Betrieben, deren Energiebedarf starken Schwankungen unterworfen ist je nach dem Grad der elektrischen Ausrüstung, nach Bodenart, Bewirtschaftungsweise und Jahreszeit. Die Gefährdung der Rentabilität wird verschärft durch die Erschwerung der Kreditbeschaffung, für die 5 Wege offen stehen [12]): 1. Die Aufbringung eines Teils der Mittel durch die Genossen, des mehr oder minder großen Restes durch Hypotheken von Privaten. 2. Die Ausgabe von Obligationen auf Grund von Bürgschaften der Gemeinden, welche an der Stromlieferung interessiert sind. 3. Die Beteiligung der Baufirmen insoweit, als ein Restpreis für längere Zeit gestundet wird. 4. Die Darlehnsgewährung durch die im Versorgungsgebiete befindlichen Gemeinden und Kreise. 5. Die Inanspruchnahme des Haftsummenkredites der Preußenkasse und der genossenschaftlichen Zentralkassen.

Anders geartet liegen die Verhältnisse bei den Strombezugsgenossenschaften, die ihren Strombedarf nicht aus eigenen Anlagen decken, sondern ihn von einem fremden Werke beziehen. Sie sind der Sorge für den ökonomischen Belastungsausgleich und die Beschaffung von grö-

[12]) Vgl. Elektrotechn. Zeitschrift 1910, S. 546.

ßeren Baukapitalien enthoben. Die finanzielle Belastung der Miglieder besteht in der Aufbringung der Mittel für die Errichtung eines Ortnetzes und der vielleicht erforderlichen Aufstellung eines Transformators und Gleichrichters, um den hochgespannten Drehstrom vom Ueberlandwerk auf niedriggespannten Gleich- oder Wechselstrom zu bringen.

Sofern die Genossenschaft ihren Versorgungsbezirk auf eine Ortschaft beschränkt (Ortskonsumgenossenschaften), kann sie dem Stromlieferanten nicht als Großabnehmer entgegentreten. Es ist daher vorteilhaft, durch Zusammengehen mit mehreren Gemeinden eine Leitungsgenossenschaft zu bilden, die den Strom am Werk abnimmt und ihn in eigenen Netzen den einzelnen Verbrauchsorten zuführt. Die Mehrkosten infolge des Baues eigener Verteilungsanlagen werden aufgewogen durch die Preissenkungen, welche das Lieferwerk der als Großabnehmer auftretenden Genossenschaft einräumen muß; denn sie trägt einerseits durch ihren erhöhten Bedarf und ihre verschieden geschichteten Mitgliedergruppen zur gleichmäßigeren Stromabnahme und ausgeglicherenen Belastung der Zentrale und damit zur Senkung der Selbstkosten bei; anderseits hat sie theoretisch jederzeit die Möglichkeit, nach Ablauf von ungünstigen Lieferverträgen den Energiebezug vom Werk zu sperren und eine eigene Erzeugerstation zu errichten und zu betreiben.

Die rechtlichen Grundlagen für Stromerzeugungs- und Bezugsgenossenschaften gibt das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889.

Die durch das Elektrizitätsfieber auf dem Lande hervorgerufene Zersplitterung in der genossenschaftlichen Stromversorgung und das häufigere Ausbleiben der Rentabilität der kleinen Zentralen führte zur Errichtung von elektrotechnischen Beratungsstellen durch die Genossenschafts-Verbände. Diese Abteilungen haben die Aufgabe, die Landwirte in allen elektrotechnischen Fragen unparteiisch zu beraten und ihnen bei dem Entwurf und der Durchführung der Projekte, bei den Bauarbeiten und der Errichtung der Zentralen und Leitungsnetze und bei der ständigen Kontrolle der im Betriebe befindlichen Werke mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

In diesem Zusammenhang verdient die Organisation einer Genossenschaftsform besondere Erwähnung, die zu-

erst in der Provinz Sachsen zur Anwendung gekommen ist. Auf ihre grundsätzliche Bedeutung wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen [13]). Es handelt sich um den Genossenschaftsverband „Landelektrizität G. m. b. H. in Halle a./Saale". Ihre Gründung bedeutete den Zusammenschluß einer Reihe von sächsischen Elektrizitätsgenossenschaften zu einer Betriebsgesellschaft, welche als Großabnehmer den Strom vom Ueberlandwerk, der Esag, bezieht und ihn ihren Mitgliedern direkt zuführt. Durch diese Neuorganisation ist erreicht worden, daß den einzelnen Genossenschaften die Last des Baus und des Betriebes von eigenen Zentralen genommen wird; sie sind als Teilhaber der Landelektrizität G. m. b. H. lediglich Eigentümer ihrer Anlagen geblieben. Die Verbindung zwischen der Betriebsgesellschaft und den Genossenschaften wird dadurch aufrechterhalten, daß nach dem Gesellschaftsvertrage jede Elektrizitätsgenossenschaft im Aufsichtsrat der Landelektrizität durch ein Mitglied ihres Vorstandes bezw. Aufsichtrates vertreten ist, daß ferner in die Betriebsdirektionen ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats der betr. Genossenschaft berufen wird. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Landelektrizität ist der Direktor des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften. Daneben steht dem Provinzialverbande und der Landwirtschaftkammer der Provinz Sachsen das Recht zu, je ein Mitglied für den Aufsichtsrat zu bestimmen. [14]). Der sich beim Geschäftsabschluß der Landelektrizität ergebende Gewinn wird in Form von Dividenden an die Genossenschaften zur Deckung der gesetzlich notwendigen Ausgaben durch Vorstands-, Aufsichtsrats-, und Vertretersitzungen verteilt.

Es bestehen Bedenken darüber, ob überhaupt die Genossenschaft eine geeignete Organisationsform innerhalb der deutschen Elektrizitätswirtschaft darstellt, Bedenken, die umso berechtigter sind, als jeder Genosse bei der Abstimmung nur eine Stimme hat gleichviel, ob er Tausende von Kilowattstunden bezieht oder ob er, wie es einmal im Landwirtschaftsrat ausgedrückt wurde, „nur ein Flämmchen brennt". Dieser Nachteil ist im wesentlichen gemildert worden durch die Novelle vom 19. 1. 1926 zum Genossenschaftsgesetz: Die Generalversammlungen werden durch Ver-

[13]) Siehe Seite 21.

[14]) Gesellschaftsvertrag der Landelektrizität G. m. b. H. in Halle a./Saale vom Jahre 1926.

treterversammlungen abgelöst, in denen statt der Gesamtzahl der Mitglieder ein kleiner Vertreterkreis zusammenkommt, der bei geeigneter Auswahl die übrigen Genossenschaftsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben in sachkundiger Weise unterstützen kann. Auch auf diese Vertreterversammlungen verzichten zu wollen, ist falsch, denn sie stellen das geeignetste Mittel da, um die Beschwerden und Wünsche der Konsumenten zu erfahren.

Daß vornehmlich den Elektrizitätsgenossenschaften die Steigerung des Energieverbrauches auf dem platten Lande gelungen ist, hat seinen Grund darin, daß der Bauernstand, welcher der eigentliche Träger der Bewegung ist, seit langem im Genossenschaftswesen die beste selbständige Vertretung seiner wirtschaftlichen Interessen gefunden hat und daß durch die Genossenschaftsbank die Finanzierung der ersten Ueberlandzentralen ermöglicht worden ist. Bei der Einführung der Elektrizität in der Landwirtschaft handelte es sich nicht um die Anlage eines gewinnbringenden Werkes, sondern um eine Landesmelioration und um ein Mittel zur Hebung des Arbeitermangels.

3. Der kommunale Regiebetrieb.

a) Der reine Regiebetrieb.

Die um die Jahrhundertwende einsetzende Kommunalisierungsbewegung in der deutschen Elektrizitätswirtschaft hatte zur Voraussetzung ein Abwenden von der alten manchesterlichen Doktrin, welche der Betätigung der öffentlichen Körperschaften auf den Gebieten des Wirtschaftslebens nach Möglichkeit enge Grenzen ziehen will. Die Erkenntnis hatte sich Bahn gebrochen, daß die Elektrizität ein allgemeines unentbehrliches Wirtschafts- und Kulturgut darstellt, das allen Menschen zu tragbaren Bedingungen zugänglich gemacht werden muß. Die Erfahrung lehrte immer wieder, daß die Privatunternehmer nicht geneigt waren, diesen Forderungen gerecht zu werden. Das ausschließliche Streben nach Erzielung hoher Gewinne ließ sich nicht vereinbaren mit der Erfüllung sozialer und kultureller Wünsche. Die öffentlichen Körperschaften waren dazu berufen, durch den Bau und den Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen die Entwicklung in andere Bahnen zu lenken. Die kommunalen Werke sollen nicht den reinen Erwerbsinteressen nachgehen, sondern zur Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse der Gesamtheit beitragen.

Fuchs [15]) sagt mit Recht: „Die Kommunalverwaltung muß eben nicht Gewinne erzielen wie der private Unternehmer, sondern sie kann, wenn es das öffentliche Interesse erheischt, darauf verzichten." Daß außer in sozialer und kultureller Beziehung die gemeindlichen Elektrizitätswerke auch finanzielle Bedeutung für den Stadthaushalt haben können, soll nicht bestritten werden. Insbesondere nach der Erzbergerschen Finanzreform und durch die Auswirkungen des Dawesabkommen wurde die Forderung der allgemeinen Bedürfnisbefriedigung zu Gunsten der Notwendigkeit der Steigerung der Erträge aus den kommunalen Betrieben zurückgedrängt. Nicht mehr die soziale Notwendigkeit der Leistung ist auf die Preisfestsetzung von Einfluß, sondern die Summen, die zur Deckung der fehlenden Beträge in den Haushaltsplänen erforderlich sind.

Die Erfüllung finanzpolitischer und sozialer Forderungen kann eng mit der Stromtarifpolitik verbunden sein. Eine rein privatwirtschaftliche Einstellung zu diesen Fragen würde die Stetigkeit, die im Interesse der Verbraucher angestrebt und aufrechterhalten werden muß, hinfällig machen; sie würde eine Erhöhung der Preise bei steigender Konjunktur zur Folge haben. Die Aufgabe der gemeindlichen Elektrizitätswerke ist es, eine Tarifpolitik zu betreiben, die in Zeiten der Hochkonjunktur auf außerordentliche Gewinne verzichten kann; dagegen können die Elektrizitätswerke, aufgrund ihrer Monopolstellung im Versorgungsbezirk, auch in Zeiten konjunkturellen Niederganges die Strompreise stetig erhalten. Diese grundlegenden Unterschiede zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Körperschaft auf elektrizitätswirtschaftlich-organisatorischem Gebiet müssen bei der Untersuchung der Vor- und Nachteile der kommunalen Regie stets betont und berücksichtigt werden.

Als die Kommunen dazu übergingen, Elektrizitätswerke in eigene Regie zu übernehmen, mußte ihre Geschäftsführung in eine Verwaltungsform gepreßt werden, die nicht geeignet war, dem produktionswirtschaftlichen Charakter der Betriebe gerecht zu werden. Die preußische Städteordnung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts ist auf administrative und kulturell-soziale Funktionen zugeschnitten; die Einbeziehung der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität in den Aufgabenkreis der Gemeinden bleibt in ihr unberücksichtigt. Die Folge ist, daß in den

[15]) Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Band II. S. 650.

Aufgabenkreis der Gemeinden bleibt in ihr unberücksichtigt. Die Folge ist, daß in den kommunal verwalteten Werken wegen der gesetzlichen und etatsrechtlichen Beschränkungen in den Zuständigkeiten der einzelnen Organe die Geschäftsführung sich als zu schwerfällig und umständlich erwiesen hat. Die Häufung der Instanzen, führt nicht nur zu einer Verzögerung der Geschäfte, sondern daneben zu einer ebenso gefährlichen Verallgemeinerung und Zersplitterung der Verantwortlichkeit. Für alle Entscheidungen ist ein fester Instanzenweg vorgeschrieben. Er führt von der Betriebsdirektion über den Dezernenten, Verwaltungsausschuß und Magistrat zur Stadtverordnetenversammlung und oft in umgekehrter Reihenfolge wieder zurück. Am stärksten tritt der Nachteil dieser Organisation in die Erscheinung in den Städten, welche das Zweikollegialsystem haben; anstelle des grundsätzlich für die Hauptbetriebsfragen des Werkes zuständigen Verwaltungsausschusses sind Magistrat und Vollversammlung getreten. Eine kleine Erleichterung bietet die Verwaltungsordnung in den Gemeinden der westlichen Provinzen des Reiches, in welchen die Bürgermeistereiverfassung vorherrscht.

Von besonderer Wichtigkeit für die kommunale Regie ist die Stellung des Werkeleiters, mag er kaufmännisch oder technisch geschult sein. Weitblickende Stadtverwaltungen sind bereits vor dem Kriege dazu übergagangen, die Direktoren ihrer Versorgungsbetriebe in das Magistratskollegium zu wählen und dadurch zum Vorteil der Gesamtheit die kaufmännischen und technischen Erfahrungen fruchtbringend und belebend in den Dienst der städtischen Angelegenheiten zu stellen. Treffend bemerkt Wippermann [16]) hierzu: „Die Stellung — als Magistratsperson — erscheint mir überhaupt für bewährte Leiter städtischer Betriebe die allein würdige, und ich bin überzeugt, daß, wenn der Verfasser der preußischen Städteordnung vom Jahre 1853 die Entwicklung und große Bedeutung der städtischen Unternehmungen geahnt hätte, er nicht unterlassen haben würde, im § 29 bei Aufzählung der etwaigen besoldeten Magistratsmitglieder neben dem Syndikus, Schulrat und Baurat den Leiter städtischer Betriebe zu benennen. Schlägt man diesen Weg ein, so erzielt man einen weiteren Vorteil, indem die dadurch

[16]) Wippermann: Zukunft kommunaler Betriebe, Berlin 1912, Seite 13.

bedingte enge Fühlung zwischen dem Betriebsleiter und den Stellen, denen die eigentliche Verwaltung anvertraut ist, beiden Teilen zum Nutzen gereicht. Denn jener bleibt davor bewahrt, die öffentlichen Interessen bei seiner Betriebsführung anzutasten und hat vielleicht anderseits Gelegenheit, den Geist der Beratungen der obersten Gemeindebehörde durch eine Zugabe kaufmännischen Geistes auf eine höhere Stufe praktischer Einsicht zu heben." Von Seiten der Privatwirtschaft [17]) werden in der Hauptsache mit unzulässiger Verallgemeinerung folgende Gründe gegen den reinen Kommunalbetrieb geltend gemacht: 1. Die öffentlichen Körperschaften sind mit Funktionen und Pflichten überhäuft, durch die sie nicht nur vollauf in Anspruch genommen, sondern zugleich in hohem Maße finanziell belastet bezw. verschuldet werden. 2. In den Versorgungsbetrieben der Kommunen fehlt der Antrieb zur Sparsamkeit, was zu einer Verlustwirtschaft führt oder größere Aufwendungen zum Nachteil der Allgemeinheit fordert. 3. Die gemeindlichen Elektrizitätswerke hindern den technischen Fortschritt. 4. Die Stadtverwaltungen werden in Arbeitskämpfe verwickelt.

Der dritte Vorwurf wird durch die Entwicklung der deutschen Elektrizitätswirtschaft widerlegt; es zeigt sich, daß durch die fortdauernde Konkurrenz zwischen den verschieden organisierten Werken jeder einzelne Betrieb gezwungen war, zur Sicherung seiner Rentabilität stets auf die höchste technische Vervollkommnung seiner Erzeugungsanlagen bedacht zu sein. Die Behauptung, daß städtische Elektrizitätswerke in ihren wirtschaftlichen Ergebnissen hinter denen der Privatbetriebe zurückstehen, wird stets als allgemeingültige Wahrheit hingestellt. Der Beweis dafür ist aber nicht erbracht worden. Wenn sich auch Fälle ereignet haben, wo kommunale Stromzentralen mit ihren Erträgen hinter denen der Privatwirtschaft zurückgeblieben sind, so kann nicht eine Unterbilanz einer städtischen Unternehmung genügen, um jede privatwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf elektrizitätswirtschaftlichem Gebiete abzulehnen. Dem ersten Einwurf gegen die kommunale Regie ist die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Elektrizität für die Gesamtbevölkerung einer Stadt entgegenzustellen. Die Elektrizitätswerke haben nicht zur Vergrößerung der Schuldenlast der Gemeinden bei-

[17]) Vgl. Lord Avebury: Staat und Stadt als Betriebsunternehmer, Berlin 1919.

getragen, sondern wesentlich zu ihrer Senkung durch die Herauswirtschaftung von Ueberschüssen.

Die Hauptmängel der rein kommunalen Regie beruhen vielmehr, wie bereits erwähnt, in der veralteten Verwaltungsform, in der unfreien Stellung der Betriebsleiter und in dem Mangel an Kaufleuten in der Verwaltung. Hinzu kommen die Nachteile, welche sich aus einer übermäßigen Beeinflussung der Geschäftsgebahrung durch die politisch verschieden zusammengesetzten öffentlichen Körperschaften ergeben.

Den Nachteilen stehen eine Reihe von Vorteilen gegenüber. Bei der Vergebung von Lieferaufträgen wird im Wege der Ausschreibung zum Zweck der Erzielung günstigster Bedingungen ein freier Wettbewerb ermöglicht, unter Wahrung der Beschäftigung ortsansässiger Firmen. Die Ueberschüsse aus den Elektrizitätswerken kommen der ganzen Bevölkerung zugute und fließen nicht in die Taschen weniger ortsfremder Personen. Durch die Stromversorgung von Ortsteilen, deren Belieferung zwar nicht unmittelbar der Zentrale, aber mittelbar der Gemeinde Nutzen bringt, tragen die Kommunalbetriebe nicht unwesentlich zum wirtschaftlichen Aufschwung der ganzen Gemeinde bei. Weiter bieten die Regiebetriebe den großen Vorteil, daß sie in der Hand der städtischen Verwaltung ohne Vernachlässigung der Werkinteressen so gestaltet werden können, wie sie der Allgemeinheit am besten dienlich sind. Die finanziellen Gesichtspunkte werden dadurch zum Teil zurückgedrängt und dafür die Fragen der allgemeinen Wohlfahrt vorangestellt.

Das Bestreben der öffentlichen Körperschaften geht dahin, durch ihre wirtschaftliche Betätigung der gesamten Volkswirtschaft dienlich zu sein; da die kommunalen Elektrizitätswerke als Produzenten nicht nur ihre eigenen Interessen, sondern auch die der Gesamtheit zu berücksichtigen und zu vertreten haben, werden sie von einer Betätigung auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft nicht abgehen dürfen, wenn sie sich nicht den Vorwurf machen lassen wollen, sich ihrer ursprünglichen Aufgabe entzogen zu haben, nämlich die Belieferung der gesamten Bevölkerung mit Elektrizität zu angemessenen Bedingungen.

Vielfach gehen die Kommunalverwaltungen aus betriebstechnischen — beschränkte Haltung von Reservemaschinen — und aus finanziellen Gesichtspunkten dazu über, neben der Stromerzeugung aus den in ihrem Besitz befindlichen Werken Fremdstrom, durch den Abschluß langfristiger Stromlieferungsverträge, von anderen Großerzeugungsunternehmen zu beziehen zu Deckung der gesamten Grundbelastung oder zur Deckung der nur an wenigen Tages- und Abendstunden auftretenden Spitzenbelastungen. Während das Lieferwerk Eigentümer der Hochspannungsnetze bis zur Stadtgrenze bezw. bis zum kommunalen Umformerwerk ist, obliegt der Gemeinde in ihrem Gebiete die gesamte Stromverteilung bis zum kleinsten Konsumenten in eigenen Niederspannungskabelnetzen.

So hat im Jahre 1910 die Stadt Köln, da ihre Elektrizitätswerke nicht mehr in der Lage waren, dem steigenden Strombedarf gerecht zu werden, und da der Ausbau der bestehenden oder die Errichtung neuer Stromerzeugungszentralen aus wirtschaftlichen Gründen nicht angebracht schien, einen dreißigjährigen Stromlieferungsvertrag mit der Rheinischen A. G. für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation abgeschlossen, [18]) die ein Jahr später auf der Zeche Fortuna ein Kraftwerk errichtete und es in eine Tochtergesellschaft „Rheinisches Elektrizitätswerk im Braunkohlenrevier A. G." einbrachte. Die Stadt verpflichtete sich zum Hauptstrombezug vom Braunkohlenwerk und letzteres zur Lieferung jeder angeforderten Strommenge. Die Spitzen-Stromerzeugung in den beiden stadteigenen Werken wurde beibehalten.

b) Der verbesserte Regiebetrieb.

ba) Das Königsberger System

Die besonders in wirtschaftsunruhigen Zeiten verstärkt in die Erscheinung tretenden Nachteile bei den in rein kommunaler Regie befindlichen Elektrizitätswerken führten zu verschiedenartigen Reformen. Gemeinsam ist allen Bestrebungen der Wunsch, die Kommunalbetriebe von den ihnen anhaftenden Mängeln zu befreien und sie mit gewissen Vorteilen auszustatten, ohne gegen den ihnen gesetzten Zweck zu verstoßen. Der Gedanke lag nahe, die städtischen Werke ganz aus der Verwaltungshoheit der Kommunen herauszunehmen und sie, ihrem produktionswirtschaftlichen Charakter entsprechend, in die Form einer handelsrechtlichen Gesellschaft zu kleiden. An ihnen sollte

[18]) Dehne: Deutschlands Großkraftversorgung, Berlin 1928, Seite 65 ff.

aber kein privates, sondern nur städtisches Kapital beteiligt sein.

Auf Grund dieser Forderungen nach Entbürokratisierung und Entpolitisierung ist zuerst die Stadt Königsberg i. Pr. 1920, nach Kündigung des Pachtvertrages mit der A. E. G., dazu übergegangen, nach dem Erwerb der Aktien des Elektrizitätswerks und der Straßenbahnen diese Unternehmungen zusammen mit dem Gaswerk in eine kommunale Betriebsgesellschaft m. b. H. umzuwandeln. Wie der Königberger Magistrat in seiner Denkschrift vom 27. 11. 1919 betont: „Soll durch die Neuorganisation erreicht werden, daß das Werk, ganz auf sich selbst gestellt, sich in Zukunft aus eigenen Kräften erhalten muß und damit eine Gewähr für seine Rentabilität bietet."

Um das Verhältnis zwischen der Stadt und der Betriebsgesellschaft besser beurteilen zu können, ist es erforderlich, auf die Zusammensetzung ihrer Organe, deren Stellung der Gesellschaft und der Kommune gegenüber, des näheren einzugehen. Ueber den Aufsichtsrat ist in den Satzungen folgendes bestimmt: [19]) Er setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern des Magistrats, 10 Stadtverordneten und 8 anderen sachverständigen Personen, von denen 4 den Kreisen der Beamten, Angestellten und Arbeitern der Werke angehören. Die Magistratsmitglieder ernennt der Oberbürgermeister und bezeichnet unter ihnen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung jedesmal auf ein Jahr gewählt. Unter den Bürgervertretern müssen sich mindestens 4 Sachverständige aus Handel und Industrie befinden. Durch diese Regelung soll die politische Beeinflussung des Aufsichtsrates nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Dafür sollen unabhängige Kaufleute und Techniker ihre Fachkenntnisse nutzbringend in den Dienst der Gesellschaft stellen. Die Aufgaben des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den §§ 246, 247 H. G. B.; ersterer sieht die Beauftragung einzelner Mitglieder mit Kontrollfunktionen vor; es können daher besondere Ausschüsse eingesetzt werden, welche die dem Gesamtaufsichtsrat obliegenden Ueberwachungspflichten ausüben. Der Vorstand bezw. die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Delegation in demselben Umfange nachzu-

[19]) Satzungen für den Aufsichtsrat der Königsberger Werke und Straßenbahn G. m. b. H.

kommen, wie es dem Gesamtaufsichtsrat gegenüber erforderlich ist. Eine grundsätzliche Befreiung des Aufsichtsrats von der ihm gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit findet durch die Uebertragung von Befugnissen auf Kommissionen nicht statt.

Wenn die Stadtverordnetenversammlung sich entschließt, keine Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, so hat sie die Möglichkeit, auf anderem Wege ihren Einfluß geltend zu machen. Durch das Königsberger Ortsstatut ist festgelegt worden, daß alle Fragen grundsätzlicher Natur, insbesondere Tarifverträge und Anstellungsrichtlinien nicht von der Gesellschaft selbständig, sondern nur im Einvernehmen mit den zuständigen öffentlichen Körperschaften geregelt werden. Alle städtischen Beschlüsse für Beamte, Angestellte und Arbeiter sind auch für die G. m. b. H. maßgebend und bindend. Am wichtigsten ist in diesem Zusammenhang die Aufstellung der Strompreise. Aus berechtigten Gründen können die Stadtväter nicht auf ein Mitwirkungsrecht verzichten. Hervorgehoben werden muß, daß eine stetige Tarifpolitik im Interesse des Elektrizitätswerks und der Verbraucherschaft liegt; sie setzt voraus, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nicht alljährlich durch die in den politischen Parteien der Stadtverordnungenversammlungen sich ändernden Machtkonstellationen nachteilig beeinflußt wird. Eine weitere Möglichkeit, ihren Einfluß bei der Betriebsgesellschaft geltend zu machen, besteht für die Stadtverordnetenversammlung anläßlich der Beratung des Haushaltsplanes der Gemeinde, in welchem das wirtschaftliche Ergebnis der Werke erscheinen muß. Das Stammkapital der Betriebsgesellschaft kann, da es sich um eine äußere Form handelt, so niedrig wie gesetzlich möglich bemessen werden. Um von vornherein sämtliche Anteile in den Besitz der Gemeinde überführen zu können, wird die Gründung mittelst eines Strohmannes vollzogen, der unmittelbar nach dem Gründungsakt den von ihm gezeichneten Anteil an die Stadt abtritt.

Während in Königsberg die Versorgungsbetriebe in einer G. m. b. H. zusammengefaßt wurden, hat man in Berlin die Städtischen Elektrizitätswerke 1923 in die handelsrechtliche Form einer Aktiengesellschaft gekleidet, deren sämtliche Aktien sich im alleinigen Besitz der Kommune befinden. Zwischen dem Magistrat und der Gesellschaft wurde ein Pachtvertrag abgeschlossen. [20]) Er erstreckt sich

[20]) Pachtvertrag zwischen der Stadt Berlin und den Berliner Elektrizitätswerken A. G., 1923.

auf die Bewirtschaftung des der Gesellschaft überlassenen städtischen Eigentums und auf die finanziellen Leistungen der Elektrizitätswerke an die Stadt. Die Höhe des Pachtzinses beläuft sich auf 5 Prozent der Verkaufseinnahmen aus Strom. Daneben hat die Gesellschaft die Einrichtung, Unterhaltung und Bedienung der öffentlichen Straßenbeleuchtung gegen Erstattung der Selbstkosten auszuführen, während der Verbrauch an Strom seitens der Stadt zu den normalen Tarifpreisen bezahlt wird. Um bei wachsendem Konsum die Energieversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, haben die Elektrizitätswerke die Pflicht, rechtzeitig die gepachteten Betriebe in dem Leistungsumfange fortzuführen und auszubauen, wie es der Verbrauch der Konsumenten erfordert.

Die Organe der Betriebsgesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. [21]) Ersterer hat die eigentliche Leitung der Werke und besteht aus höchstens 3 Mitgliedern. Ihre Bestellung und Ernennung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der 16 durch die Generalversammlung zu wählende Personen umfaßt. Alljährlich scheiden von ihnen 1/3 nach Maßgabe des Loses aus. Der Gesamtaufsichtsrat setzt sich grundsätzlich zusammen aus 4 Magistratsmitgliedern, 7 Stadtverordneten und 3 Bürgerdeputierten; bei bei wichtigen Beratungen kann er durch die Zuwahl von nicht den städtischen Körperschaften angehörenden Sachverständigen ergänzt werden. Die Rechte bezw. Pflichten des Aufsichtsrats sind ähnlich wie in Königsberg geregelt. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, wöchentliche Sitzungen abzuhalten zur Beschlußfassung über alle laufenden Geschäfte bis ins Kleinste, sondern lediglich die Beaufsichtigung der Werke in den wichtigsten Angelegenheiten durchzuführen, wie es das Handelsgesetzbuch für den Aufsichtsrat vorschreibt.

Der Einfluß der Stadt ist weitgehend gesichert durch die Generalversammlung, in der die Bilanzgenehmigung zu erfolgen hat. Ferner muß sich die Gesellschaft jederzeit der Nachprüfung ihres Geschäftsbetriebes durch die Hauptprüfungsstelle des Magistrats unterziehen.

Die Ausführungen lassen erkennen, daß das Königsberger und Berliner Beispiel beachtliche Zeichen einer verbesserten Organisation gegenüber der rein kommunalen Regie darstellen. Die Entscheidung der Frage, ob die handelsrechtliche Form der A. G. oder der G. m. b. H.

[21]) Satzungen der Berliner Elektrizitätswerke A. G. 1923.

zur Anwendung kommen soll, ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen, von Gründungskosten und von der Höhe der steuerlichen Belastung der einzelnen Gesellschaftsformen. Die Aufstellung einer allgemein gültigen Regel ist unzweckmäßig.

bb) Das Leipzig-Dresdener System

Die Gegner des Königsberger Systems sehen es als unzweckmäßig an, zur Entpolitisierung und Entbürokratisierung von Kommunalwerken besondere Betriebsgesellschaften in handelsrechtlicher Form zu gründen. Diese erfordern die Einberufung von Generalversammlungen, in denen die Stadt als alleiniger Aktionär auftritt, ferner die Anwesenheit von Notaren zur Aufnahme handelsrechtlich notwendiger Protokolle. Außer den hierdurch bedingten Kosten ist der Einfluß der Kommune auf ihre als Aktiengesellschaften oder als Gesellschaften m. b. H. organisierten Betriebe nicht mehr gewährleistet. Es besteht für den Vorstand die Möglichkeit, auf Grund der ihm durch das Handelsgesetzbuch verliehenen Vollmachten, im Interesse der Werke Maßnahmen durchzuführen, die nicht mit den allgemeinen Gemeindeinteressen im Einklang stehen. Sachverständige und Vertreter der Minderheitsparteien im Aufsichtsrat können eine Mehrheit bilden, die sich zu der Auffassung der städtischen Organe im Gegensatz stellt.

Die Städte Leipzig und Dresden, nach denen die Organisationsform benannt wurde, führten auf Grund von Verwaltungsordnungen bezw. Ortsstatuten Reformen durch, die die Begründung handelsrechtlicher Verantwortlichkeiten vermeiden, dafür auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter Verselbständigung der Werkekommissionen arbeiten.

Die Bedeutung der neuen Verwaltungsorganisationen läßt sich am besten erkennen, wenn die vor ihrer Einführung herrschenden Verhältnisse einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Da zwischen den in Leipzig und Dresden eingeführten Reformen in einzelnen Punkten wesentliche Unterschiede bestehen, ist eine getrennte Darstellung erforderlich.

Ursprünglich besaßen in Leipzig [22]) die kommunalen Werke — Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke — getrennte Verwaltungen. Für das Elektrizitäts-, Gas- und

[22]) Gas- und Wasserfach 1921, 43. Heft.

Wasserwerk waren neben den aus 3 Ratsmitgliedern sich zusammensetzenden Deputationen gemischte Ausschüsse tätig, denen je 3 andere Ratsmitglieder und 4 Stadtverordnete sowie ein kaufmännischer Sonderdeputierter angehörten. Neben diesen Verwaltungsstellen bestand ein Betriebsausschuß der Stadtverordneten für das Gas- und Elektrizitätswerk. Den Vorsitz in allen Kommissionen führte der Stadtbaurat, dem sämtliche Betriebe unterstellt waren. Eine gewisse Einheitlichkeit wurde erzielt durch die Zusammenlegung der drei kaufmännischen Sonderdeputationen mit den Betriebsdirektionen zu einer kaufmännischen Sonderdeputation.

Weitere Fortschritte wurden in organisatorischer Hinsicht auf Grund des im April 1918 erlassenen Ortsgesetzes gemacht. [23]). Die Verwaltung der Werke wurde wie folgt abgegrenzt: Zuständig sind erstens ein gemischter Ausschuß, dem die Funktionen eines Verwaltungsrates übertragen werden, zweitens der Stadtbaurat, mit der Bezeichnung Generaldirektor, als Oberleiter für sämtliche städtischen Werke, drittens die Direktion der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.

Der gemischte Ausschuß setzt sich zusammen aus jährlich neu zu wählenden 6 Ratsmitgliedern, zu denen stets der Baurat gehört, 6 Stadtverordneten und 3 Bürgern. Seine Aufgabe ist es, die Geschäftsführung der Direktion durch Berichte und Revisionen zu überwachen, die Haushaltspläne der Werke vorzubereiten, die Jahresrechnung zu prüfen, Vorschläge für Gas-, Wasser- und Strompreise und für Lieferungsbedingungen zu unterbreiten, Abschlüsse zu tätigen, die Verwendung der für die Werke von den städtischen Körperschaften bewilligten Mittel zu genehmigen.

Die Werkedirektionen setzen sich aus einem kaufmännischen und einem technischen Direktor zusammen; jedoch kann ersterer für alle Betriebe gemeinsam bestellt werden. In ihren Befugnissen sind alle Leiter gleichgestellt worden. Die Anstellung aller Beamten erfolgt auf Privatdienstvertrag. Am Gewinn der Werke wurden der Generaldirektor und die Direktoren beteiligt in der richtigen Erkenntnis, daß die Aussicht auf größeren Verdienst den Einzelnen zu höchsten Leistungen anspornt.

[23]) Ortsgesetz über den auf Grund § 36 des Ortsstatutes für die Stadt Leipzig errichteten gemischten Ausschusses für die städtischen technischen Werke (Verwaltungsrat).

Eine weitere organisatorische Reform beschlossen die öffentlichen Körperschaften Leipzigs im Jahre 1921 durch neue Bestimmungen über die Feststellung und Verwendung der Werküberschüsse. Der Etatszwang wurde unter folgenden Bedingungen aufgehoben: „1. Die Leitung der Stadtwerke legt dem Verwaltungsrat so rechtzeitig einen kurzen Ueberschlag über die voraussichtlichen Erträgnisse des kommenden Jahres vor, daß Rat und Stadtverordnete sie bei der Beratung des Gesamthaushaltsplanes berücksichtigen können. 2. Die von beiden Kollegien angenommenen Beträge erscheinen je in einer Zahl als Ueberschuß unter den bisherigen Konten im Gesamthaushaltsplan." Die Bilanzen, die nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufgestellt sein müssen, werden von der Direktion dem Verwaltungsrat vorgelegt. Er beschließt und stellt fest, welcher Betrag als Reingewinn auszuweisen ist. Die endgültige Regelung liegt dann bei dem Rat und der Stadtverordnetenversammlung.

Das Leipziger System hat die Grundforderung nach Umwandlung der rein kommunalen Regiebetriebe in eine Verwaltungsform mit größerer Beweglichkeit und Selbständigkeit erreicht. Nicht verwirklicht wurde die Ausschaltung des jährlichen Wechsels der Personen, die als Delegierte der Bürgerschaft im Verwaltungsrat sitzen.

In wieweit die in Dresden durchgeführten Reformen den wirtschaftlichen Forderungen gerecht geworden sind, sollen die nachstehenden Ausführungen darlegen. [24]). Auch hier haben die städtischen Körperschaften auf ihre Rechte der Mitwirkung in der Verwaltung der städtischen Werke verzichtet und ihre bisher innegehabten Befugnisse auf die Organe einer Betriebsverwaltung übertragen. Um die Verfassungs-, Personal- und Finanzfragen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen, wurde 1921 für die Betriebe der Stadt Dresden eine neue Verwaltungsordnung aufgestellt. [25]). Die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, die Straßenbahnen und der Schlachthof wurden aus der engeren Verwaltung herausgenommen und in die Form je einer selbständigen wirtschaftlichen Unternehmung nach kaufmännischen Grundsätzen für Rechnung der Gemeinde gebracht, bei der die Stelle eines Aufsichtsrates

[24]) Vgl. Wasser und Gas, 1924, Nr. 10.
[25]) 95. Ratsdrucksache 1921, Dresden.

sogenannte Verwaltungsräte einnehmen. Der Einfluß der städtischen Körperschaften auf die Leitung der Werke erstreckt sich nur soweit, als es in der Verwaltungsordnung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Zu diesen Rechten zählen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Veräußerung, Verpachtung und Stillegung von Betrieben, die Aufnahme von Kapitalien, die Festsetzung der im Stadthaushaltsplan als Ueberschuß oder Zuschuß erscheinenden Bilanzzahl der Betriebsetats, die Beschlußfassung über die Verwendung sich ergebender Gewinne oder über die Deckung von Fehlbeträgen und anderes mehr.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Unternehmen liegt beim Vorstand. Er verfügt selbständig über Anstellung, Entlohnung und Entlassung der gesamten Betriebs- und Verwaltungsangestellten und der Arbeiter. Weiter disponiert er selbständig über die im Betriebshaushaltsplan festgesetzten Mittel. Das Recht zur Vergebung von Aufträgen ermöglicht es der Direktion, rechtzeitig allen Konjunkturschwankungen zu begegnen und sie zum Vorteil für die Werke voll auszunutzen.

Der Verwaltungsrat für jedes Unternehmen wird aus 6 Ratsmitgliedern und aus der gleichen Zahl Stadtverordneten gebildet, die für 3 Geschäftsjahre gewählt werden. Er kann sich durch Zuwahl von Personen ergänzen, die weder im Rate noch im Stadtkollegium tätig sein dürfen und deren Gesamtzahl nicht mehr als die Hälfte der den Städtischen Körperschaften angehörenden Deputierten betragen darf. Weiter zählt zu seinen Mitgliedern je ein stimmberechtigter Vertreter der Betriebsräte und der Beamten- und Angestelltenausschüsse. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates erstreckt sich in der Hauptsache auf den Erlaß von Verwaltungsgrundsätzen für den Vorstand, auf die laufende Ueberwachung seiner Geschäftsführung, die Festsetzung der Strompreise und Lieferungsbedingungen und auf die Feststellung des Haushaltsplanes. Der zu erwartende Ueberschuß oder Zuschuß wird mit einer Summe in den Gesamthaushatsplan der Stadt eingesetzt. Erzielte Mehrüberschüsse sollen zur Hälfte dem Betriebe, zur Hälfte der Gemeinde zugute kommen.

Die planvolle Abgrenzung der Zuständigkeit der öffentlichen Körperschaften, des Verwaltungsrats und des Vorstandes in der Verwaltung bei den einzelnen Werken der Stadt Dresden hat es ermöglicht, daß einerseits die

bürokratischen und politischen Hemmungen des kommunalen Verwaltungskörpers nicht auf die Unternehmen übertragen worden sind, daß aber anderseits der erforderliche innere Zusammenhang mit der Gemeinde bestehen geblieben ist. Gegenüber der Leipziger Reform hat das Dresdener System nicht unwesentliche Vorteile aufzuweisen. Sie bestehen in der Erteilung größerer Befugnisse und Handlungsfreiheiten an den Vorstand, in der Uebertragung der Tarifhoheit an den Verwaltungsrat unter weitgehender Beschränkung der Beeinflussung durch die öffentlichen Körperschaften und ferner in der für Erzeuger und Verbraucher wichtigen Verlängerung der Wahlperioden für die Mitglieder des Verwaltungsrates. Eine völlige Entpolitisierung des kommunalen Regiebetriebes ist nicht gelungen und wird nie erreicht werden. Der Charakter der Elektrizitätswerke und ihre Bedeutung für die Einwohnerschaft lassen es zweckmäßig erscheinen, mit den öffentlichen Körperschaften in unmittelbarer, aber festbegrenzter Fühlung zu bleiben. Die städtischen Unternehmen sind das Eigentum der Kommunen und deshalb verpflichtet, sich einer Kritik in der Oeffentlichkeit zu unterziehen.

Eine dem Dresdener System wesensähnliche Organisationsform ist in Lübeck durchgeführt worden. [26]). Sie soll Erwähnung finden, weil in den Hansestädten besonders geartete Verhältnisse vorliegen; beruht doch die Eigenart Lübecks darauf, daß es zugleich Freistaat und Stadtgemeinde ist. Die Staatsgewalt wird vom Senat und von der Bürgerschaft ausgeübt, die gleichzeitig die kommunalen Angelegenheiten bearbeiten. In der im Jahre 1923 für die städtischen Werke (Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke und Straßenbahn) errichteten Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Direktion gleichfalls mit weitgehenden Rechten ausgestattet worden. Ihr zur Seite steht ein von den städtischen Körperschaften gewählter Verwaltungsausschuß. Die besonderen Rechte der Stadt sind im Statut festgelegt und beziehen sich auf die wichtigsten Finanzfragen, nicht auf die laufenden Angelegenheiten der Betriebe. Besonders hervorgehoben werden muß, daß die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die sich aus 2 Senatsvertretern und 7 ehrenamtlich tätigen Bürgern zusammensetzen, auf 6 Jahre gewählt werden. Es ist dadurch gelungen, der Geschäftsführung der Werke,

[26]) Die städtischen Betriebe der Freien und Hansestadt Lübeck, Berlin 1927, S. 8 ff.

im Interesse von Produzent und Konsument, die erforderliche Stetigkeit zu gewährleisten.

4. Die interkommunale gewerbliche Unternehmung.

In der Erkenntnis, daß es für kleinere Gemeinden aus finanziellen und technischen Gründen unvorteilhaft ist, den Bau und Betrieb eigener Elektrizitätswerke zu übernehmen, schließen sich mehrere Kommunen zum Zweck der Errichtung und der Verwaltung einer gemeinsamen Zentrale zusammen. Diese interkommunale gewerbliche Unternehmung ist sowohl in dünn besiedelten Gegenden als auch in dicht bevölkerten Bezirken anzutreffen. Sie läßt sich vergleichen mit der Elektrizitätsgroßgenossenschaft. Beide Organisationsformen haben das Bestreben, möglichst allen Bevölkerungskreisen ihrer Versorgungsgebiete den elektrischen Strom zu tragbaren Bedingungen zuzuführen. Sie unterscheiden sich darin, daß die Eigentümer des interkommunalen Werkes nicht zugleich Produzenten und unmittelbar Konsumenten sind und somit eine vermögensrechtliche Haftung der einzelnen Stromverbraucher gegenüber den Gläubigern der Zentrale nicht besteht. [27]). Dagegen haften die Gemeinden als Gesamtschuldner dem Kreditgeber mit der Gesamtheit ihrer Vermögen.

Die Vorteile des zwischengemeindlichen Zusammenschlusses liegen: 1. in der Vergrößerung und Festigung der Kreditbasis für die Betriebe, 2. in den mit dem Bau einer Großerzeugerstation verbundenen Vergünstigungen im Hinblick auf die Ausnutzung der Anlagen und die Schaffung des wirtschaftlichen Spitzenausgleichs, 3. in der Möglichkeit, erzielte Ueberschüsse dem Unternehmen zu erhalten oder sie durch Senkung der Strompreise den Konsumenten zugute kommen zu lassen. Nachteilig kann sich die Verwaltungsbürokratie und die nur auf die Interessen der einzelnen Gemeinde eingestellte Kommunalpolitik auswirken.

Bei der Gründung interkommunaler gewerblicher Unternehmungen haben die Gemeinden die Wahl, sie in die Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesellschaftsrechts in die Form privatrechtlicher Unternehmen zu kleiden. Die erste Möglichkeit setzt gesetzliche Normen voraus, die von einzelnen Bundesstaaten geschaffen worden sind. Als Mitglieder kommen kommunale Körperschaften niederer Ordnung in Frage mit Ausnahme von Preußen, das auch Kreise zuläßt. Die Gründung des öffentlich-rechtlichen Zweckverbandes, die Aufstellung und Abänderung seiner Statuten geschieht unter Aufsicht und mit Genehmigung der Regierung. Die Leitung liegt in der Hand eines Verbandsausschusses, der aus den Vertretern der einzelnen Verbandsmitglieder besteht. Die Zusammensetzung kann sich nach der Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften oder nach der Höhe der ihnen zugeführten Strommengen richten. In Sachsen muß der Vorstand aus mindestens 3 und grundsätzlich nicht mehr als 7 Personen bestehen, die wenigstens zur Hälfte den Gemeindevertretungen entnommen sind. Die Geschäftsführung, insbesondere die Aufstellung der Voranschläge, der Abschluß und die Prüfung der Jahresrechnung regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltung der Gemeinden. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Verbandsmitgliedern werden vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen.

Um die Beteiligung von Körperschaften höherer Ordnung (Kreise und Provinzen) an interkommunalen Elektrizitätswerken zu ermöglichen, ist es erforderlich, aus den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts eine Form zu wählen, die den jeweiligen Verhältnissen am besten entspricht. Neben der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in der Praxis den größten Anklang gefunden haben, kommen die Offene Handelsgesellschaft, die Stille Gesellschaft und der Rechtsfähige Verein in Frage. Für die Errichtung der Zweckverbände in aktienrechtlicher Form sprechen die leichte Uebertragbarkeit der Aktien, der Zwang zur Veröffentlichung der Bilanzen und die nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten zu organisierende Geschäftsführung. Das Gesellschaftskapital wird von den einzelnen Beteiligten entsprechend der Zahl ihrer Konsumenten aufgebracht. Das Statut bestimmt Zusammensetzung, Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat. In der Generalversammlung steht jedem Mitglied die Möglichkeit offen, seine Wünsche vorzutragen und an den Maßnahmen der anderen Organe Kritik zu üben.

Die weitaus größte Verbreitung hat die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung innerhalb der Zweckverbände gefunden. Das beruht darauf, daß, wie auch

[27]) Jung: Die staatliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands, Jena 1918.

[28]) Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland, Berlin 1913, S. 38 ff.

Kopsch mit Recht betont, [29]) „der für die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages gegebene Spielraum sehr groß ist, daß die Organisation der G. m. b. H. sowohl derjenigen der Offenen Handelsgesellschaft als auch der der Aktiengesellschaft angepaßt werden kann." Das Grundkapital braucht die gesetzliche Mindesthöhe nicht zu überschreiten; die erforderlichen Mittel zum Bau des Elektrizitätswerkes können durch Darlehen beschafft werden, für welche die beteiligten Kommunen die Bürgschaft übernehmen. Die verschieden gestückelten Gesellschaftsanteile liegen in den Händen der Verbandsmitglieder. Das Statut kann vorsehen, daß nur mit Zustimmung aller Gesellschafter eine Veräußerung der Besitzurkunden möglich ist. Bei den Vereinigten Elektrizitätswerken Westfalen G. m. b. H. Dortmund—Bochum—Münster ist die Abtretung eines Gesellschaftsanteiles oder von Teilen eines solchen nur zulässig, wenn der Erwerber das Reich, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine solche Körperschaft ist, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder Gemeindeverbänden bezw. Gemeinden zufließen.

Gegenüber der Aktiengesellschaft lassen sich in der Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Vereinfachungen erzielen dadurch, daß das Gesetz nicht die Wahl eines Aufsichtsrates vorschreibt, keine Prüfung des Gründungsherganges verlangt und eine Publizitätspflicht nur in beschränktem Maße zur Bedingung macht.

Neben den interkommunalen Unternehmen zur Errichtung und zum Betriebe von Stromerzeugungsanlagen gibt es Zweckverbände in verschiedener Rechtsform, die reine Verteilungsgesellschaften darstellen. Die Risikogefahr ist bei ihnen sehr gering, da aus den Ueberschüssen der Werke nur die Verwaltungskosten gedeckt werden müssen.

Mit den interkommunalen gewerblichen Unternehmungen in handelsrechtlicher Form ist eine Organisation geschaffen worden, welche in zweckdienlicher Weise eine wirtschaftliche Stromversorgung von Gemeinden, Kreisen und Provinzen gestattet. Einerseits bietet die Mitgliedschaft von größeren Kommunen und Körperschaften höherer Ordnung die genügenden Sicherheiten bei Kapitalaufnahmen, anderseits gewährleistet die kaufmännische Organisation eine freiere, den Erfordernissen des Wirtschaftslebens gerecht werdende Verwaltung.

[29]) Kopsch: Interkommunale gewerbliche Unternehmungen in Deutschland, Berlin 1913, S. 60.

5. Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung.

a) In der Form handelsrechtlicher Gesellschaften.

Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung stellt die Verbindung von drei Organisationsformen dar, die schroffe Gegensätze in sich tragen, das Prinzip der Erfüllung kultureller und sozialer Interessen auf der einen Seite und das reine Erwerbsstreben auf der anderen Seite. Es schließen sich Kommunalverwaltungen bezw. Kreise, Provinzen oder Länder vertragsmäßig mit Privatgesellschaften zur Errichtung und zum Betriebe eines gemeinsamen Elektrizitätswerkes zusammen. Für das Vorhandensein einer gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmung, um mit Passow [30]) zu sprechen, sind folgende Hauptmerkmale Voraussetzung: 1. das Eigenkapital muß von den öffentlichen Korporationen und den privaten Gesellschaften gemeinsam aufgebracht sein; in welchem Verhältnis die Einlagen zu einander stehen sollen, ist für die Begriffsbestimmung eine Frage sekundärer Natur. 2. beiden Vertragspartnern muß gemeinsam die Leitung des Werkes obliegen. Eine nur kapitalmäßige oder nur verwaltungsmäßige Beteiligung eines Gesellschafters begründet daher nicht das Bestehen einer gemischtwirtschaftlichen Unternehmung.

Die Gründe, aus denen öffentliche Körperschaften sich zur Beteiligung an privaten Elektrizitätswerken entschließen, können verschiedener Art sein. Wesentlich mitbestimmend ist für die Gemeinde das geteilte Risiko ein Umstand, der bei der Neuschaffung einer Zentrale und beim Ablauf von Konzessionsverträgen zu beachten ist. Das Recht des Eingreifens in die Verwaltung wird den staatlichen Aufsichtsbehörden genommen und den Gemeinden Gelegenheit geboten, sich frei an wirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen zu können. Die Nachteile, welche dem reinen kommunalen Regiebetriebe in verwaltungstechnischer Hinsicht anhaften, können vermieden werden. Die Mitarbeit der privaten Gesellschafter im Vorstand und Aufsichtsrat soll eine freie, nach kaufmännischen Gesichtspunkten geleitete Geschäftsführung ermöglichen. Die Erledigung wichtiger Fragen wird unabhängig von dem zeitraubenden Instanzenweg über Kommission, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

[30]) Passow: Die gemischt, privaten u. öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gaswerke und der Straßenbahnen, Jena 1912, S. 1 ff.

Für die Errichtung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen sprechen ferner die Verringerung der Unkosten und die Personalfragen. Das Zusammengehen der beiden Vertragspartner kann die Vereinigung der kaufmännischen und technischen Abteilungen zu einer Direktion zur Folge haben. Die dadurch ermöglichte Verringerung der Verwaltungskosten gestattet, durch eine besondere Besoldung den Vorstand mit hervorragenden Sachverständigen zu besetzen. In der Literatur ist dieser Gesichtspunkt, insbesondere bei Harms, [31]) unter den Gründen, welche für die Ueberführung öffentlicher Elektrizitätswerke in einen gemeinsamen Betrieb sprechen, vorangestellt worden. Die Stadtverwaltungen glauben sich oft aus Rücksichtnahme auf die Bezüge der anderen Beamten gehindert, den Leiter der Kommunalwerke aus der allgemeinen Gehaltsskala herauszunehmen, während der Privatunternehmer die Tüchtigkeit des Leiters zum Maßstab für seine Entlohnung macht und ihn durch Gewinnbeteiligungen zu höchsten Leistungen anspornt.

Wie die öffentlichen Körperschaften haben die Privaten eine Reihe von Gründen, die ihre Beteiligung am gemischtwirtschaftlichen Betriebe rechtfertigen. In erster Linie ist oder war die Möglichkeit der erleichterten Kapitalbeschaffung zu nennen. In den Verträgen verpflichten sich die Gemeinden bezw. die anderen öffentlichen Körperschaften, billigen Kredit zur Verfügung zu stellen, sei es in der Form, daß sie für Anleihen die Bürgschaft übernehmen oder daß sie die im eigenen Namen aufgenommenen Kapitalien zu günstigen Bedingungen weitergeben. Einen nicht unwesentlichen Vorteil sehen die Fabrikationskonzerne darin, daß durch das Zusammengehen mit Kommunalverwaltungen die Konzession zur Wegebenutzung in den einzelnen Gemeinden ohne Schwierigkeiten erteilt wird, daß daneben in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ein aufnahmefähiger und zahlungskräftiger Abnehmer für Elektrofabrikate entsteht. Begünstigt wurde die Errichtung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen ferner durch die Tatsache, daß es vor allem in dicht besiedelten Gegenden aus wirtschaftlichen und technischen Gründen darauf ankam, die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität nicht jeweils auf eine einzelne Gemeinde zu beschränken, sondern eine Mehrzahl von Kommunen in den Versorgungskreis großer Zentralen einzubeziehen. Da kommunalpolitische Gesichtspunkte nur selten ein Zusammengehen mehrerer Gemeinden auf elektrizitätswirtschaftlichem Gebiete gestattet haben, sahen die Gemeinden in der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft eine Dauerform, die es ermöglichte, in dieser ihren Einfluß geltend zu machen und die wichtigsten Kreise der Lieferanten zugleich als ausgleichendes Element zwischen den Städten und Vertreter kaufmännischer und technischer Sachkunde zu gewinnen.

[31]) Harms: Die Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915, S. 9 und ff.

Von grundlegender Bedeutung ist die Wahl der Gesellschaftsform und die Verteilung des stimmberechtigten Kapitals auf die Vertragspartner. Alle privatrechtlichen Assoziationsformen können bei diesem vertragsmäßigen Zusammengehen zur Anwendung kommen. Entscheidend sind neben regionalen, verwaltungstechnischen und steuerlichen Gesichtspunkten die sozialen und kulturellen und das Erwerbsstreben der Beteiligten. Die Rechtsform der Genossenschaft, des Rechtsfähigen Vereins, der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft kommen aus Gründen, die in ihrer Konstruktion liegen, selten in Frage (Vertretungs-, Haftungs- und Auflösungsvorschriften). Als zweckdienliche Formen haben sich in der Praxis die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewährt, von denen erstere zahlenmäßig überwiegt. Für sie wird die Entscheidung immer da fallen, wo von vornherein ein größerer Kapitalbedarf für das Unternehmen besteht. Die Gründe für ihre hohe Akkumulationsfähigkeit liegen in der beschränkten Haftung und der begrenzten Einzahlungspflicht der Gesellschafter. Die strengeren gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Publizität beim Gründungsvorgang und bei der Bilanzaufstellung tragen dazu bei, das Vertrauen des Publikums zur A.-G. zu stärken. Ihr Nachteil liegt in der Möglichkeit des ständigen Wechsels des Aktienbesitzers; es sei denn, daß die Aktien auf den Namen des Eigentümers ausgestellt sind und somit ihre Uebertragung nicht ohne weiteres erfolgen kann. Die Beschränkung der Begebungsrechte auf einen mehr oder minder großen Zeitraum bleibt stets eine Schutzmaßnahme vorübergehender Art.

Neben der Form der A. G. erfreut sich die G. m. b. H. in der Praxis großer Beliebtheit. Sie hat den Vorzug, daß ihre Anteilscheine in den Händen nur weniger, am Un-

ternehmen interessierter Gesellschafter bleiben. [32]). Ferner können in ihren Statuten bindende Abmachungen getroffen werden, welche sich auf die Verteilung der Sitze im Vorstand und Aufsichtsrat, auf die Nachschußpflicht der Gesellschafter und auf die Ausgabe von Obligationen beziehen. Ein weiterer Vorteil kann darin liegen, daß der Zwang zur Veröffentlichung der Bilanz fortfällt, daß der Gründungsakt sich einfacher und billiger vollzieht als bei der A. G. und daß eine gerichtliche und notarielle Beurkundung der in der Gesellschafterversammlung gefaßten Beschlüsse nicht erforderlich ist, außer bei Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

Inwieweit die Wahl der Rechtsformen von gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätswerken durch regionale Gesichtspunkte beeinflußt worden ist, hat Most [33]) im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften nachgewiesen. Er stellt fest, daß die G. m. b. H. = Form zum Teil dort vorherrscht, „wo die Verbindung der Kommune oder des Kommunalverbandes mit einer bereits Gesellschaftsform tragenden Privatunternehmung zu einem gemischtwirtschaftlichem Betriebe erfolgt." Als Beweis dienen die Unternehmen der Thüringer Gasgesellschaft in Leipzig. Ihre Beteiligungen erstrecken sich auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1927 auf 20 Unternehmen, welche in die Rechtsform der G. m. b. H., und auf 3 Werke, die in die Rechtsform der A. G. gekleidet sind.

Umgekehrt wird die Form der Aktiengesellschaft dort bevorzugt, wo die deutsche Continental-Gasgesellschaft in Dessau beteiligt ist.

Nach der Wahl der Rechtsform gewinnt die Frage der Höhe der Beteiligung der einzelnen Vertragspartner am Gesellschaftskapital der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung die größte Bedeutung. Grundsätzlich bestehen für die öffentliche Körperschaft und den privaten Unternehmer drei Möglichkeiten, den Umfang ihrer Kapitalanteile zu begrenzen. Die Mehrzahl der Kommunalpolitiker erblicken in der städtischen Majorität die beste Lösung; sie wollen der Privatindustrie im Höchstfall eine 49 prozentige Beteiligung einräumen. Daneben stehen Fälle, in denen

[32]) Jung: Die staatliche Elektrizitätsgroßversorgung Deutschlands", Jena 1918, S. 30.

[33]) Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Band IV, Seite 651.

beide Vertragspartner je die Hälfte der Aktien bezw. Anteilscheine übernehmen. Nur selten haben sich die Städte mit einer Minorität des Kapitals begnügt. Bei der letzten Lösung erscheint es fraglich, ob die Interessen der Verbraucherschaft der Elektrizitätswerke hinreichend geschützt werden können. Zugegeben ist, daß z. B. bei einer 26-prozentigen Beteiligung mancherlei Hemmungen durch die öffentlichen Körperschaften aufgehoben werden. Gleichzeitig fällt aber die Gewähr fort für die Erfüllung der kulturellen und sozialen Belange der betreffenden Stadt. Einer Majorität von Seiten der privaten Gesellschafter kann eine Gemeinde unter der Bedingung zustimmen, daß ihr in den Fragen der Tarifgestaltung, der Erweiterung der Leitungsnetze, des Anschlusses von Vororten und anderem mehr für ihre Aktien ein mehrfaches Stimmrecht zugestanden wird.

Die städtische Majorität wird auf den ersten Blick in den Gemeindeparlamenten den größten Anklang finden; sie sehen in dieser Regelung eine Gelegenheit, ihren Einfluß in den Organen der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft gebührend zur Geltung zu bringen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Besitz von 51 Prozent des Kapitals nicht immer der Gemeinde eine Garantie dafür bietet, daß durch ihren Willen die Geschäftsführung maßgebend beherrscht wird. Die eigentliche Führung in der Unternehmung wird in der Hand desjenigen Teilhabers liegen, der die Hauptarbeit leistet, der die Sachkenntnis und die zweckdienlichen Geschäftsverbindungen hat und nicht dem zufallen, der die überwiegende Anzahl von Aktien oder Anteilscheinen in der Generalversammlung vertritt. Es kommt stets auf die ausführende Persönlichkeit an; ihrem Schaffensdrang können natürlich durch Klauseln in den Statuten und Verträgen enge und weite Grenzen gezogen werden.

Die dritte Möglichkeit für die Höhe der Beteiligung liegt in der gleichmäßigen Begebung von Stadt- und Privatkapital. Klingenberg [34]) begründet ihre Zweckmäßigkeit damit, daß viele Vertragsbestimmungen hinfällig werden, die bei einer anderen Regelung zum Schutze der Minderheiten erforderlich sind. Der Hauptvorteil liegt darin, daß von Anfang an die Möglichkeit einer gegenseitigen Ueberstimmung ausgeschlossen bleibt und durch das Verbundensein beide Parteien in ihrem eigenen Interesse gezwungen sind, im Vertrauen zueinander zu arbeiten und Maß-

[34]) Klingenberg: Bau großer Elektrizitätswerke, II. Bd., Begleitbrief, Berlin 1913/14.

nahmen zu vermeiden, die eine Benachteiligung der Gegenseite herbeiführen würden. Die Aufgabe der Kommunen wird es sein, nicht nach der parteipolitischen Zusammensetzung ihrer Stadtparlamente die Mitglieder für den Aufsichtsrat und für den Vorstand auszuwählen, sondern aus den Fachkreisen der Bürgerschaft ebenbürtige Sachverständige dem privaten Gesellschafter an die Seite zu stellen.

Auf Grund der in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung besonders gearteten Verhältnisse ist vorgeschlagen worden, durch ein Gesetz diese Betriebe in eine neue Gesellschaftsform zu kleiden, welche den öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interessen gerecht werden könne. Nach dem Entwurf soll die Form der Erwerbsgesellschaft beibehalten und den Vertretern der kommunalen Körperschaften ein Kontroll- und Einspruchsrecht gegenüber den Beschlüssen von Vorstand und Aufsichtsrat zugestanden werden. Den Privatbeteiligten soll ein Ausgleich dadurch erwachsen, daß den Gemeinden für die ihnen erteilten Rechte bestimmte Pflichten auferlegt werden. So muß die Stadt im Bedarfsfalle der Gesellschaft Kredite zur Verfügung stellen, Grundstücke zur Errichtung von Zentralen und öffentliche Wege zur Verlegung von Leitungen freigeben. [36]). Theorie und Praxis haben gemeinsam diese Vorschläge abgelehnt. Von den Kommunalpolitikern wurde immer wieder der Schutz der allgemeinen Lebensinteressen der Bevölkerung betont, der durch die neue Gesellschaftsform nicht hinreichend gesichert erschien. Solange die öffentlichen Körperschaften sich dazu verstehen, sachkundige Vertreter zu entsenden und sie mit den gleichen Rechten und Handlungsfreiheiten auszustatten, wie es bei den Privatunternehmen erfolgt, ist eine besondere gesetzliche Regelung nicht notwendig. Je nach den unterschiedlich gestalteten Verhältnissen genügt die Form der Aktiengesellschaft bezw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei denen sich das stimmberechtigte Kapital zu gleichen Teilen in kommunalem und privatem Besitz befinden.

Grundsätzlich muß für die gemischtwirtschaftliche Unternehmung festgestellt werden, daß sie, wie es Ritter [35]) treffend ausdrückt, „ein Wagen ist, dessen zwei Pferde nach verschiedenen Richtungen gehen wollen." Der Dividendenpolitik steht die Versorgungspolitik gegenüber. Von

[35]) Deutsche Juristenzeitung Nr. 18 vom 15. 9. 1911.
[36]) Ritter: Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland, Berlin 1927, S. 66.

der wirtschaftlichen Machtstellung der beiden Vertragspartner wird es in erster Linie abhängen, inwieweit sich eine Ausbalanzierung der gegenseitigen Interessen zum Nutzen für das gemeinsame Unternehmen und die Konsumentenschaft erreichen läßt. Als Folge daraus ergibt sich die Wahl der Gesellschaftsform und die Aufteilung des Kapitals auf Kommune und Privatgesellschaft.

b) In der Form der Zwillingsgesellschaft.

Eine Fortbildung der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung ist in der Form der Zwillingsgesellschaft versucht worden. Sie stellt eine besondere Organisation dar und ist nicht etwa eine Kombination von Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Hauptmerkmal besteht darin, daß das Eigentum und die Betriebsführung des Elektrizitätswerkes von einander getrennt und zwei rechtlich selbständigen Organen, der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, übertragen werden. Erstere ist eine gemeinsame Gründung durch Kommune und Privatwirtschaft, in welcher die Gemeinde die überwiegende Mehrheit der Aktien hat. Die Besitzgesellschaft ist die Eigentümerin der gesamten bestehenden und neu zu errichtenden Anlagen. Ihr Zweck ist, das Bindeglied zwischen der öffentlichen Körperschaft und der Betriebsgesellschaft darzustellen; der letzteren gegenüber vertritt sie die städtischen Interessen, der Kommune gegenüber nimmt sie die wirtschaftlichen Belange der Betriebsgesellschaft wahr. Zum engeren Aufgabenkreise der Besitzgesellschaft gehören, Erwerb, Erweiterung und Verkauf von Erzeugungsstationen, Einholung von Konzessionen, Abschluß von Verträgen und Aufstellung der Tarife. Als Gesellschaftsform ist für sie im Interesse einer erleichterten Kreditbeschaffung die Aktiengesellschaft gewählt worden. Mit der Betriebsgesellschaft, welche gewöhnlich in der Form einer G. m. b. H. organisiert wird und bei der die private Beteiligung überwiegt, besteht ein kurzfristiger Pachtvertrag über die Betriebsführung und Verwaltung des Werkes. Die Ueberschüsse fließen zum größten Teil an die Besitzgesellschaft, von der sie weiter an die Eigentümer aufgeteilt werden.

Zur möglichst engen Verbindung beider Gesellschaften dienen neben entsprechenden Verträgen Sonderbestimmungen und Personalunionen in der Weise, daß zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Betriebsgesellschaft ein Vorstandsmitglied der Besitzgesellschaft berufen wird und die Vorstandsmitglieder der Betriebsgesellschaft nur nach

Anhören des Aufsichtsrates der Besitzgesellschaft bestellt und abgesetzt werden können.

Das Ziel, welches durch die Doppelkonstruktion bei der Zwillingsgesellschaft erreicht werden soll, ist, wie bei der gemischtwirtschaftlichen Form überhaupt, einerseits, dem Unternehmer in der Betriebsgesellschaft eine freie, nach kaufmännischen Gesichtspunkten organisierte Geschäftsführung zu ermöglichen, andererseits der Kommune die Sicherheit für die Erfüllung ihrer kulturellen und sozialen Aufgaben zu gewährleisten. Ob es jedoch erforderlich ist, den Umweg über die Doppelgesellschaft zu wählen, um den gestellten Forderungen gerecht zu werden, ist zweifelhaft. Vertragliche Vereinbarungen auf gemischtwirtschaftlicher Grundlage würden die gleichen Dienste tun.

Ihre erste Anwendung hat die Zwillingsgesellschaft bei der 1917 gegründeten Deutschen Gasgesellschaft in Berlin gefunden. Auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft ist sie nicht praktisch durchgeführt worden.

6. Der Staatsbetrieb.

a) Der einzelstaatliche Betrieb.

Die aktive Betätigung der einzelnen Bundesstaaten bezw. Länder in der deutschen Elektrizität erzeugenden Industrie wird durch eine Reihe von Gründen gerechtfertigt. Während beim Aufkommen der staatlichen Organisationsformen in erster Linie technisch-wirtschaftliche Gesichtspunkte (die Ausnutzung der vorhandenen staatlichen Kohlenbergwerke und Wasserkräfte) eine ausschlaggebende Rolle spielten, wurden nach 1918 die Maßnahmen der Länder auf elektrizitäts-wirtschaftlichem Gebiete in immer stärkerem Maße durch die Suche nach neuen Einnahmequellen beeinflußt. Daneben verlangte das öffentliche Wohl bei der für alle Bevölkerungsschichten ständig wachsenden Bedeutung der Elektrizität eine einheitliche Strombelieferung zu Bedingungen, welche dem Interesse der Mehrzahl der Konsumenten Rechnung trug; hatte doch die Tarifpolitik der privaten Konzerne vor dem Weltkriege die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens bewiesen. Die einzelnen Länder haben es verstanden, sich ihren Einfluß durch den Bau und Erwerb von Kraftzentralen oder durch die Beteiligung an bestehenden Unternehmen zu sichern. Um die Gesamtheit der staatlichen elektrizitätswirtschaftlichen Interessen betriebstechnisch unter wirtschaftlicher Führung zu einer Einheit zusammenzufassen, können verschiedene

Wege beschritten werden. Es lassen sich bei diesen Zusammenschlüssen drei Grundformen unterscheiden: die Interessengemeinschaft, die Dachgesellschaft und die Fusion. Für die Wahl ist der Betriebszweck entscheidend.

Die Interessengemeinschaft kommt für die Lösung der vorliegenden Aufgabe nicht in Frage wegen ihres umständlichen Ausbaus und ihrer Schwerfälligkeit. Sie stellt mehr den Wegbereiter zu einer völligen Verschmelzung dar.

Die zweite Form ist in ihrer Konstruktion am einfachsten. Gegen ihre Errichtung sprechen jedoch eine Reihe von Gründen. Da die Dachgesellschaft nicht das Eigentum an den Betriebsanlagen erwirbt, besteht für die Leitung die Schwierigkeit, sich den selbständigen Tochterunternehmungen gegenüber durchzusetzen und die für das ökonomische Zusammenarbeiten erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Einen weiteren Nachteil bedeutet die Frage der Finanzierung: die Dachgesellschaft, deren Vermögen auf Effekten beruht, wird für Anleihen ungünstigere Bedingungen erhalten als eine über Grundbesitz und eigene Betriebsanlagen verfügende Unternehmung. Auch die Kosten der für die Holdinggesellschaft gesondert bestehenden Hauptverwaltung und die durch eine doppelte Geschäftsführung hervorgerufene Gefahr der Versplitterung der Verantwortlichkeit sprechen gegen die Gründung der Dachgesellschaft zum Zweck der Zusammenfassung der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft.

Bei der Fusion fallen die für die beiden anderen Formen festgestellten Mängel fort. Die Uebertragung des gesamten Vermögens der einzelnen Gesellschaften auf eine Gesamtgesellschaft hat die direkte Verfügungsgewalt über das Vermögen der bisher selbständigen Unternehmen zur Folge und ermöglicht eine dem Betriebszwecke entsprechende Ausnutzung der Anlagen. Ein Nachteil liegt darin, daß im Handelsgesetzbuch bestimmt ist, daß die zu einer Fusion erforderlichen Beschlüsse mit Dreiviertel Mehrheit aller in der Generalversammlung vertretenen Stimmen gefaßt werden müssen. Es können daher die Unternehmen in einer Gesellschaft vereint werden, bei denen der Staat die qualifizierte Stimmenmehrheit besitzt. Diese Schwierigkeit läßt sich dadurch lösen, daß die in rein staatlichem Besitz befindlichen Werke verschmolzen und dem aus der Fusion erwachsenden Großunternehmen die elektrizitätswirtschaftlichen Beteiligungen übertragen werden.

Der Weg der Fusion ist von Preußen beschritten worden, das durch das Gesetz vom 24. Oktober 1927 seine

eigenen Unternehmungen und Beteiligungen in der preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zusammenfaßte. [37]). Ueber ihre Verfassung und Geschäftsführung ist folgendes zu sagen: [38]) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 — am 1. Januar 1929 aus 5 — Mitgliedern. Ihm gehören außer einem in der Leitung eines großen Privatwerkes bewährten und erfahrenen Fachmanne Ministerialbeamte an, „die in der staatlichen Elektrizitätsverwaltung tätig waren und deren Tradition sowie die Verbindung mit der Staatsverwaltung zu wahren berufen sind." [39]). Die Bestellung und Abberufung erfolgt nicht durch den Aufsichtsrat, sondern mit seiner Zustimmung durch die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus mindestens 26, — am 1. Januar 1929 aus 28 — von der Generalversammlung auf 4 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Von diesen müssen 10, jedenfalls ½ Mitglieder des Preußischen Landtags sein. Zusammen mit den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Staatsbeamten müssen sie die Mehrheit des Aufsichtsrates bilden. Außer den ihm gesetzlich zustehenden Rechten ist seine Genehmigung erforderlich 1. zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen mit Ausnahme des Erwerbs von Grundstücken, die für Leitungen und Umspannwerke benötigt werden; 2. zu den vom Vorstande vorzulegenden Plänen über die Ausführung neuer Bauten und Anlagen bei einem Kostenaufwand von über 200 000 RM.; 3. zur Ausgabe und Einziehung von Teilschuldverschreibungen oder zur Aufnahme von Darlehen über 500 000 RM.; 4. zur Aufstellung der Grundsätze für die Stromlieferung und den Strombezug; 5. zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Fahrtkosten nur eine Aufwandentschädigung, die der Aufsichtsrat festsetzt.

In der Generalversammlung liegt die Vertretung des Staates als Aktionär in den Händen des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers. Eine Veräußerung von Aktien des Gesamtunternehmens bedarf nach § 7 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung. Dem Landtag und Staatsrat wird eine Einsichtnahme in den Jahresabschluß und die Gewinn- und Verlustrechnung dadurch ermöglicht, daß das Staatsministerium den Jahresabschluß nach Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorzulegen hat. Ueber die Vor- bezw. Nachteile dieser Organisation soll nach der Schilderung der in anderen Staatswerken befindlichen Verwaltungsformen gesprochen werden.

Die A. G. Sächsische Werke hat ihre Hauptzentralverwaltung in Dresden; von ihr werden alle die Gesamtheit der Betriebe betreffenden Angelegenheiten, Rechtsfragen, Ueberwachung der Produktion und Ergebnisse, sowie die Projektierung von Neu- und Erweiterungsbauten bearbeitet. Im übrigen ist den einzelnen Betrieben, die unter der Leitung von Betriebsdirektionen stehen, eine bestimmte Selbständigkeit belassen; sie haben u. a. eigene Buchhaltung und Abrechnung. Die Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat und Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus 9 ordentlichen und 8 stellvertretenden Mitgliedern; der Aufsichtsrat aus 63 Personen, von denen 15 Mitglieder den Verwaltungsrat bilden. [40]). Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfolgt aus 9 Vertretern des Landtages, 7 Beamten des Finanzministeriums, 4 früheren Beamten des Finanzministeriums, 2 Beamten des Wirtschaftsministeriums, 7 Vertretern der Banken, je 2 Professoren der Technischen Hochschule und der Bergakademie, 10 Vertretern der Industrie, 2 Vertretern des Bergbaues, 5 Vertretern der Gemeinden, 1 Vertreter der Landwirtschaft, 3 Vertretern von Elektrizitätswerken, 1 Ministerialdirektor aus der Staatskanzlei, 1 Privatgelehrten, dem Ministerpräsidenten, dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes, 2 Vertretern der Kleinkonsumenten [41]) und den beiden vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

Den Vorsitz führt der Finanzminister bezw. sein Vertreter; die Befugnisse des Aufsichtsrates sind eingeschränkt worden dadurch, daß die einzelnen Mitglieder die ihnen nach dem Handelsgesetzbuch zustehenden Rechte nur auf Grund von für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat erteilten Ermächtigungen ausüben können. Die eigentliche Ueberwachung der Geschäftsführung steht dem aus minde-

[37]) Vergl. Seite 29.

[38]) Gesellschaftsvertrag der Preußischen Elektrizitätsaktiengesellschaft in Berlin.

[39]) Elektrotechnische Zeitschrift 1927, S. 1764: Vortrag von Ministerialdirektor Jaques.

[40]) Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft Sächsische Werke in Dresden, §§ 10, 13 und 17.

[41]) Laut Geschäftsbericht für das Jahr 1927.

stens 3 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat zu, der von der Generalversammlung aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt wird.

Im Gegensatz zu Preußen und Sachsen hat Bayern seine elektrizitätswirtschaftlichen Interessen nicht in einem Unternehmen zusammengefaßt. Es sucht seinen Einfluß lediglich durch Beteiligungen und auf Grund von Staatsverträgen zu sichern. Die Gründung des Bayernwerks durch den Staat ist auf die Weiterentwicklung der Organisationsformen ohne Einfluß geblieben. Seine Bedeutung liegt auf technischem Gebiete und zwar in der wirtschaftlichen Verteilung der im Walchenseewerk, der Mittleren Isar A. G. und den Kraftwerken der Rhein—Main—Donau A. G. erzeugten Energiemengen.

Die Organisation der Badischen und Württembergischen Staatswerke weist keine Besonderheiten auf; sie ähnelt in ihrem Aufbau den geschilderten Formen.

Die Preußischen Elektrizitätswerke A. G. und die A. G. Sächsische Werke unterscheiden sich in der Zusammensetzung ihrer Aufsichtsräte und in der Anzahl ihrer Organe. Eigen ist den Sächsischen Staatswerken der Verwaltungsrat, der sich aus Mitgliedern des Aufsichtsrates zusammensetzt und einen Teil seiner Befugnisse übernimmt. Ob das Vorhandensein eines zweiten Kontrollorgans für staatliche Werke gewünscht werden muß, kann nicht als allgemein gültige Forderung festgelegt werden. Die Notwendigkeit seines Bestehens mag für die Aktiengesellschaft Sächsische Werke durch ihre geschichtliche Entwicklung begründet sein. Von Vorteil ist eine größere Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern; sie ermöglicht eine wirksame Interessenvertretung nicht nur der Kapitaleigner, sondern auch aller Konsumentengattungen.

Bei den preußischen Staatswerken scheint in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates den unmittelbaren Interessen der Kleinverbraucherschaft weniger Rechnung getragen zu sein, was dadurch zu erklären ist, daß die Politik der Gesellschaft bis zum Jahre 1928 auf Stromgroßerzeugung und -Verteilung gerichtet war. Die Bestrebungen, die Strombelieferung bis zum letzten Konsumenten in eigener Regie durchzuführen, werden eine Umgruppierung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates zur Folge haben müssen.

b) Der Reichsbetrieb.

Das Verfügungsrecht über die fließende Welle, ferner die durch den Weltkrieg bedingten Verhältnisse auf elektrizitätswirtschaftlichem Gebiete haben das Reich in wenigen Jahren zu einem der größten Elektrizitätsunternehmer in Deutschland werden lassen. Die Hauptbedeutung kommt den reichseigenen Elektrowerken A. G. in Berlin zu, denen gegenüber die vom Reichsverkehrsministerium verwalteten Wasserkraftwerke hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der abgegebenen Energiemengen weit zurücktreten. Das Reich hat stets mit Recht den obersten Grundsatz betont: Die Wasserstraßen dienen in erster Linie zur Förderung der Schiffahrt, daneben können sie zur Stromerzeugung herangezogen werden.

Den folgenden Untersuchungen ist daher die Organisation der Elektrowerke zugrundegelegt worden. [42]). Die Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Ersterer besteht aus einem Direktor oder mehreren ordentlichen oder stellvertretenden Direktionsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat ernannt werden. Der Aufsichtrat setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen; er umfaßt am 1. Januar 1928 30 Mitglieder, die in überwiegender Mehrzahl aus den Vertretern der an den Elektrowerken interessierten Elektrizitäts- und sonstigen Industrieunternehmungen bestehen. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre. Zum Schluß jeder ordentl. Generalversammlung scheidet der vierte Teil der Mitglieder aus. Für ihre Tätigkeit wird neben dem Ersatz der Barauslagen eine feste Vergütung von je 1000 Rm. jährlich gewährt, in welche der Anteil am Reingewinn eingerechnet ist. Außer den gesetzlichen Rechten und Pflichten hat der Aufsichtsrat die alleinige Befugnis zum An- und Verkauf von Immobilien, zu ihrer Verpfändung und zur Emission von Schuldverschreibungen. Die Erfüllung seiner Ueberwachungs- und Revisionspflichten kann er ganz oder für gewisse Geschäftskreise einzelnen seiner Mitglieder widerruflich übertragen. Die Einsetzung eines Verwaltungsrates ist dadurch vermieden worden. Es zeigt sich, daß grundsätzlich zwischen der in den Reichs- und preußischen Staatsunternehmen eingeführten Organisation keine Unterschiede bestehen. Die insbesondere für die Tarifpolitik ausschlaggebende Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist auch bei den Elektrowerken durch ihren Charakter als Großerzeugungs- und Verteilungsgesellschaft beeinflußt worden.

---

[42]) Statut der Elektrowerke A. G., Berlin, in der Fassung vom 15. Februar 1928.

3. Hauptabschnitt.

Der Zusammenhang der Organisationsformen mit den Stromtarifen.

1. Gemeinsame Grundlagen der Strompreisermittlung und die Tarifarten.

a) Die Strompreisermittlung.

Um ein Urteil über den Zusammenhang der Organisationsformen mit den Stromtarifen in der Elektrizitätswirtschaft gewinnen zu können, ist es erforderlich, die einzelnen Faktoren zu betrachten, welche für die Preisbildung von besonderem Einfluß sind. Die Darstellung muß von den Selbstkosten ausgehen; sie dürfen aber nur im beschränkten Maße herangezogen werden, da sich der Preis für den verkauften Strom zugleich nach einer Reihe weiterer Gesichtspunkte richtet.

Im Gegensatz zu anderen Industriezweigen sind die Selbstkosten bei der Elektrizität-Erzeugung und -Verteilung zum großen Teil durch die Kosten der Bereitstellung bedingt. Sie bestehen aus den Zinsen und Amortisationsraten des zur Errichtung der Zentralen und der Verteilungsnetze erforderlichen Anlagekapitals, gleichgültig auf welchem Wege es aufgebracht worden ist, — Eigen-, Fremd-, In-, Ausländisches Kapital — aus den Rücklagen für Abschreibungen und Erneuerungen und aus einem Teil der Verwaltungs- (Gehälter, Steuern, Sonderbelastungen), Betriebs- und Vertriebskosten, soweit sie aufgewendet werden müssen, um den Betrieb aufrechtzuerhalten, auch wenn keine nutzbare Stromabgabe stattfindet. Die Höhe dieser fixen Kosten wiederum ist abhängig von der Größe und Art der Anlagen und ihrer Lebensdauer, vom vereinbarten Zinsfuß und von technischen Fortschritten. Während alle Faktoren zusammen sich bei Dampfkraftwerken auf etwa 30 bis 60 Prozent der gesamten Jahresselbstkosten belaufen, bezogen auf die Leistungseinheit die Kilowattstunde, steigert sich ihr Anteil bei Wasserkraftwerken auf 90 Prozent. Die Abschreibungen dürfen nur zum Teil zu den fixen Kosten gerechnet werden; man bezeichnet sie zweckdienlicher als degressive Kosten. [1]). Ihre Höhe hängt bei den zum Produktionsprozeß gehörigen Anlagen von der Benutzungsdauer ab. Der Verschleiß ist umso stärker; je größer die Zahl der Betriebsstunden wird, er nimmt aber im geringeren Maße zu, als die Steigerung der Stromabgabe beträgt. Der Einfachheit halber rechnet die Mehrzahl der Werkeleiter die Abschreibungen zu den fixen Kosten, und zwar werden durchschnittliche Quoten für die Gesamtheit der Anlagen festgelegt; einer mehr oder minder starken Benutzung wird nur bei der Bestimmung der Höhe der Abschreibungssätze Rechnung getragen.

[1]) Schmalenbach: Grundlagen der Selbstkostenrechnung, Leipzig 1926, Seite 23.

Um eine genaue Umgrenzung aller fixen Kosten zu geben, hat Wright eine graphische Methode angewandt, welche Siegel [2]) in seinem Werk über „Die Preisbewegung der elektrischen Arbeit seit 1896" wiedergibt: Man trägt als Abzissen die pro Monat erzeugten Kilowattstunden auf und als zugehörige Ordinaten die hierfür gemachten Gesamtausgaben. Es ergeben sich Punkte, die annähernd eine gerade Linie bestimmen, deren Verlängerung auf der Ordinatenachse den Betrag der festen Kosten abschneidet. Eine größere Bedeutung kann dieser Methode nicht zugesprochen werden, weil jeder Monat eine verschieden große Zahl gleichartiger Betriebsperioden enthält. Ein einwandfreies Resultat kann nur durch den Vergleich völlig gleichartiger Zeiträume, etwa der einzelnen Tage erzielt werden.

Während die fixen Kosten vorwiegend in Abhängigkeit von der installierten Leistungsfähigkeit (K.W.) des Werkes stehen, beeinflußt die Summe der erzeugten Kilowattstunden (kWh), die Arbeit der Zentrale, die proportionalen Kosten. Sie umfassen den überwiegenden Teil der Betriebskosten, dessen Größe mit dem Steigen und Fallen der nutzbar abgegebenen Strommengen aufs engste verbunden ist. Sie setzen sich zusammen aus den Ausgaben für Brennstoffe, Schmier- und Putzmaterialien, für Unterhaltung und Reparaturen der Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen, für Löhne, Gehälter, Soziallasten und Pensionen. Neben die fixen, proportionalen und degressiven Kosten treten als wesentlicher Bestandteil die Ausgaben für die Verwaltung. Sie sind zum größten Teil abhängig von der Zahl der Konsumenten, weniger von der beanspruchten Leistung und von ihrer Ausnutzung. Ihre Verteilung erfolgt nach der Zahl der Stromabnehmer.

[2]) Siegel: Preisbewegung der elektrischen Arbeit seit dem Jahre 1898 (in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 143, Seite 73).

Bezogen auf die kWh sind diese Kosten umso größer, je weniger der Einzelne verbraucht, und umso kleiner, je mehr abgenommen wird; sie treten besonders fühlbar in die Erscheinung bei Werken mit vielen Kleinkonsumenten.

Die Bedeutung der Selbstkosten für die Strompreishöhe wird wesentlich beeinträchtigt durch die Höhe der Ausnutzung der Erzeugungsanlage. Er stellt das Verhältnis der tatsächlich erzeugten kWh zu den möglichen kWh (installierter Leistung in K. W. × 8760 Stden. pro Jahr) dar und beträgt in Deutschland durchschnittlich im Jahre 1926-27 25,4 Prozent gegen 15,2 Prozent im Jahre 1913 und 7 Prozent im Jahre 1900. Die geringe Benutzungsdauer von 25,4 Prozent gleich 2225 von 8760 Jahresstunden beruht auf der Ungleichmäßigkeit des Strombedarfs in den 24 Tagesstunden in den Sommer- und Wintermonaten. Der Belastungsfaktor ist umso ungünstiger, je höher die Spitzenbelastung in nur wenigen Stunden des Jahres ansteigt. Da die Elektrizitätswerke stets auf die Höchstbespannung eingestellt sein müssen, wird der Einbau von Maschinenaggregaten erzwungen, welche in der Mehrzahl der Monate des Jahres ungenügend in Anspruch genommen werden, mit einem schlechten technischen Wirkungsgrad laufen, Bereitschafts- und Kapitaldienste erfordern und dadurch die Erzeugungskosten steigern. Die Rolle der Spitzenbelastung wird durch folgende Zusammenstellung, die der Belastungskurve eines Großkraftwerks entnommen ist, veranschaulicht. [3]). Wenn die Maximalbelastung der Zentrale gleich 100 gesetzt wird, so beträgt die Lichtbelastung im Sommer im Maximum 32,

	im Sommer im Minimum	3,
die Lichtbelastung	im Winter im Maximum	100,
	im Winter im Minimum	8,
die Kraftbelastung, die im Sommer und Winter gleich ist,	im Maximum	100,
	im Minimum	8.

Wie aus dem beiligenden Schaubild, das den Belastungsverlauf bei dem Wesermünder Elektrizitätswerk für das Jahr 1929 darstellt, zu erkennen ist, liegen die Belastungsspitzen in den Morgenstunden von 7—10 Uhr und Nachmittags zwischen 16—19 Uhr; die Belastungstäler in der Zeit von Mitternacht bis 6 Uhr früh und von 21 bis

[3]) Fischer: Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisationen, Leipzig 1918, Seite 65.

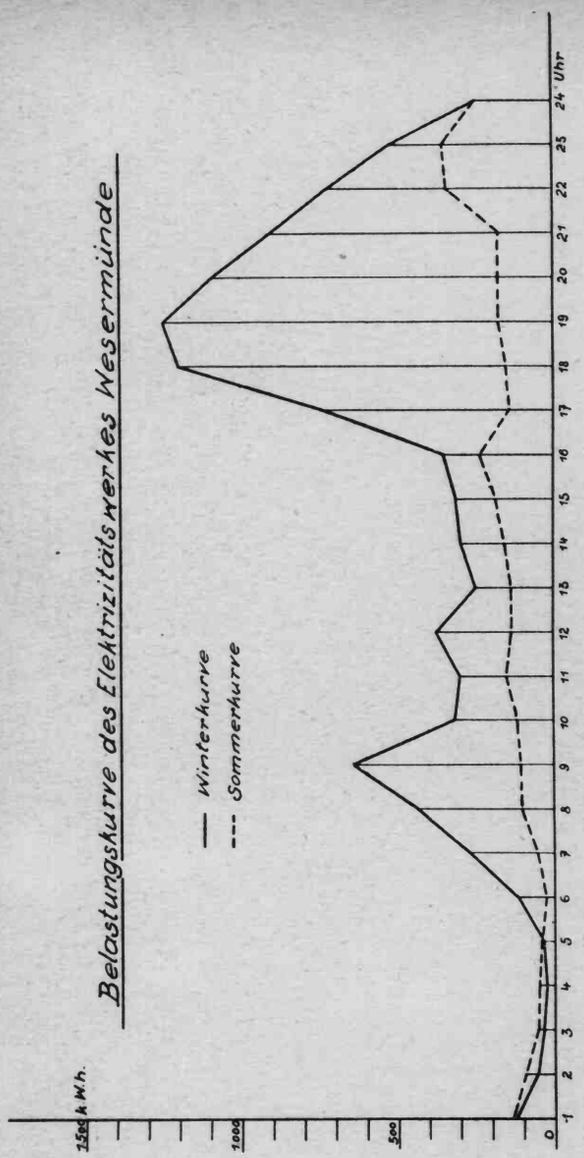

24 Uhr. Außer den Schwankungen innerhalb der verschiedenen Tages- und Nachtstunden lassen sich die Belastungsunterschiede zwischen Sommer- und Wintermonaten erkennen.

Zu den Hauptaufgaben der Elektrizitätswerke gehört es, die Stromabgabe in den Stunden der Mindestbelastung durch Preisermäßigungen und systematische Werbetätigkeit zu steigern, ohne daß dabei die um 8 und um 17 Uhr auftretenden Belastungsspitzen weiter erhöht werden. Außer auf die Ausfüllung der Belastungstäler werden die Zentralen auf die Senkung der Belastungsspitzen bedacht sein. Sie kann durch Akkumulatoren, durch hydraulische Akkumulierung (Staubecken und Ausgleichswasser) und durch die Verlupplung der Fernleitungssätze der einzelnen Elektrizitätsunternehmen erreicht werden. Die beiden letzteren Lösungen haben aus technisch wirtschaftlichen Gründen die größte Bedeutung gewonnen.

Im Gegensatz zu den Werken mit überwiegend städtischer und industrieller Verbraucherschaft bestehen für Ueberlandzentralen, die zur Versorgung der Landwirtschaft dienen, die ungünstigsten Ausnutzungsfaktoren. Die höchste Anforderung stellt der Agrarbetrieb in der Erntezeit in den Monaten September und Oktober, in welchen sich Licht- und Kraftbedarf überlagern. Ein wirtschaftlicher Belastungsausgleich läßt sich dadurch erreichen, daß einerseits die Abnehmer mit den Anwendungsmöglichkeiten der Elektrizität vertraut gemacht werden, daß andererseits die Elektrofabriken sich auf die Bedürfnisse der Verbraucherschaft in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bequemlichkeit und Billigkeit der Konsumgeräte einstellen.

Einer besonderen Erwähnung bei der Preisermittlung bedarf der sogenannte Leistungsfaktor bei Wechselstrom und Drehstromanlagen. Er stellt eine Phasenverschiebung dar, die durch Induktionsmotore und Transformatoren verursacht und durch das trigonometrische Zeichen cos. phi ausgedrückt wird. [4]). Eine Beschreibung dieser rein technischen Vorgänge würde über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen. Es sollen lediglich die Rückwirkungen des cos. phi auf die Kraftzentrale angedeutet werden. Sie sind teils betriebstechnischer, teils wirtschaftlicher Natur. Ein schlechter Leistungsfaktor hat die Erhöhung der Spannungsabfälle in den Uebertragungsleitungen und eine erschwerte Spannungsregulierung durch Aenderung der

[4]) Munck: Tarife für den Verkauf elektrischer Arbeit, Berlin 1927, Seite 52—80.

Generatorerregung zur Folge. Eine Abhilfe dieser Nachteile wird durch tarifliche Bestimmungen, durch die Einführung von Blindstromklauseln getroffen.

Es ergeben sich somit als preisbildende Faktoren 1. die Größe der Werkanlagen und der Maschinenaggregate, 2. die Zeitdauer, die Höhe und der Zeitpunkt der Stromentnahme, 3. die Anzahl der Stromabnehmer, 4. die Stetigkeit des Konsums und 5. der Leistungsfaktor.

a) Die einzelnen Stromtarife.

Als Hauptaufgabe bei dem Aufbau und der Ausgestaltung der Stromtarife ist die Forderung anzusehen, die im vorhergehenden Abschnitt für die Preisbildung festgestellten Grundsätze weitgehend zum Ausdruck zu bringen. Die einzelnen Kostenelemente müssen in der Weise von den Stromabnehmern getragen werden, „daß jeder Strombezieher nur für den Kostenanteil in Anspruch genommen wird, für den er nach kaufmännischen Anschauungen und nach Grundsätzen der Billigkeit verantwortlich zu machen ist." [5]).

Die Berücksichtigung aller Faktoren gestattet nicht, in einem einzigen Tarif den Wünschen der verschiedenen Konsumentenschichten gerecht zu werden. Die große Verschiedenheit der Versorgungsbezirke in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht hat zu einer übermäßigen Mannigfaltigkeit der Tarife geführt. Wie es nicht mit Unrecht in der Elektrotechnischen Zeitschrift ausgedrückt wurde, kann die Zahl der Tarife und ihrer Variationen der Zahl der Werkeleiter gleichgesetzt werden, die ihren Befähigungsnachweis durch die Ausstellung eines jeweils neuen Tarifes für ihr Unternehmen erbringen zu müssen glauben. Das Ziel bei der Stromtarifbildung dagegen muß sein, durch die Schaffung gemeinsamer Richtlinien die Vielzahl der vorhandenen Tarife herabzusetzen und eine Vereinheitlichung durchzuführen. Der Vorteil wird sich bei den Erzeugern und Abnehmern der elektrischen Arbeit und bei den Zählerfabriken geltend machen, in denen regelmäßig bis 5000 Zählertypen auf Lager gehalten werden müssen. [6]). Sehr wertvolle Vorarbeit für die Rationalisierungsbestrebungen ist von der von der Vereinigung der Elektrizitätswerke im Jahre 1927 eingesetzten Tarifkommission geleistet worden, welche die „Richtlinien für die

[5]) „Elektrizitätswirtschaft" 1929, Seite 119.
[6]) desgl., Seite 120.

Ermittlung der Gestehungskosten elektrischer Arbeit und zur Ableitung von Grundgebührentarifen für Kleinabnehmer" ausgearbeitet hat. Es ist dadurch die Plattform geschaffen worden, von der aus durch gemeinsame Arbeit aller Elektrizitätswerke der weitere Aufbau vor sich gehen kann. Obwohl die in Anwendung befindlichen Tarifarten zahlenmäßig nicht erfaßbar sind, lassen sie sich auf drei Grundformen zurückführen: 1. die Tarife, welche vom tatsächlichen Verbrauch unabhängig sind, die sogenannten Pauschaltarife, 2. die Tarife, denen allein die abgenommenen, in kWh gemessenen Strommengen zu Grunde liegen, die Kilowattstundentarife, und 3. die Tarife, bei denen die Preisermittelung nur zum Teil nach dem wirklichen Verbrauch erfolgt, die Grundgebührentarife.

b a) Der Pauschaltarif.

Seine Bedeutung lag in den Anfängen der Elektrizitätswirtschaft, in einer Zeit, in welcher die Herstellung der Zähler unvollkommen und ihre Beschaffung zu kostspielig war. Das Wesensmerkmal dieser Tarife besteht in der Festsetzung eines bestimmten Preises, monatlich oder jährlich, für die verbrauchte Strommenge. Die Höhe des Pauschalbetrages, welche im voraus angegeben wird, kann sich nach dem Anschlußwert des Konsumenten richten, nach der Zahl und Kerzenstärke der Birnen und der Leistung der Motore. Der Vorteil liegt darin, daß durch den Fortfall der Meßgeräte erhebliche Kosten vermieden werden und einerseits der Strombezieher zu Beginn jeder Verbrauchsperiode genau weiß, was er zu zahlen hat, anderseits der Lieferant seine Einnahmen aus dem Stromverkauf kennt. Der Nachteil, der in der Verleitung der Verbraucherschaft zur Verschwendung des Stromes unter Schädigung der Werkinteressen zu erblicken ist, wird zum Teil aufgehoben durch den Einbau von Strombegrenzern, die beim Ueberschreiten der installierten Leistung selbständig den Stromkreis unterbrechen, oder durch die Dazwischenschaltung von Spitzenzählern, welche die Mehrstromentnahmen aufzeichnen.

Der Anwendung des Paufchaltarifes kann gegenüber den anderen Formen nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn Aussicht auf eine regelmäßige und quantitativ gleichbleibende Stromabgabe besteht. Das ist im wesentlichen der Fall bei der Treppenhausbeleuchtung, für die durch die Aufstellung eines Automaten die Brennstundenzahl genau begrenzt werden kann. Ferner ist die Einführung des

Pauschaltarifes bei Wasserkraftwerken gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß die proportionalen Kosten der Stromerzeugung im Verhältnis zu den fixen gering sind.

Wie wenig der Pauschaltarif für eine größere Anwendung geeignet ist, beweist ein Vergleich der Gestehungskostenkurve und der Stromtarifkurve. Beide passen sich sehr ungünstig an. Bei hoher und niedriger Benutzungsdauer tritt stets eine Benachteiligung der Konsumenten bezw. des Produzenten ein.

Eine besondere Erwähnung verdient eine Abart des Pauschaltarifes, die von der Landelektrizität G. m. b. H. in Vorschlag und zur Durchführung gebracht worden ist. [8]). Der Konsument wird unter der Bedingung mit Elektrizität versorgt, daß der gesamte Licht- und Kraftstrom zu den bisherigen Kraftpreisen abgegeben und daß daneben für das Licht eine Pauschale gezahlt wird, welcher der Lichtkonsum der beiden letzten Jahre zu Grunde gelegt worden ist. Das hat zur Folge, daß die Konsumenten nur den Strom, den sie für das normale Licht aus den installierten Brennstellen benötigen, zum alten Preise von z. B. 50 Pfg. je kWh bezahlen, während die gesamten übrigen Energiemengen zum Kraftstrompreise von etwa 23 Pfg. je kWh entnommen werden. Diese Regelung führt zu einer Steigerung des Kleinkonsums gerade für landwirtschaftliche Zwecke dadurch, daß ohne Aenderung der Installationsanlage in den Gebäuden der Strom für Heiz- und Kochapparate zu den gleichen Bedingungen wie der Kraftstrom abgegeben wird.

b b Der Kilowattstundentarif

Er stellt vom Standpunkt des Konsumenten aus gesehen einen gerechten und leicht verständlichen Tarif dar. Ein Stromtarifzähler erfaßt die verbrauchten Kilowattstunden, für die ein fester, von Benutzungsdauer und dem Zeitpunkt der Entnahme unabhängiger Preis festgesetzt wird.

---

[7]) Die Darstellung ist der „Elektrizitätswirtschaft" 1929 Seite 122 entnommen.

[8]) Vortrag über den Einheitstarif; gehalten von Generaldirektor Dr. Vietze von der Landelektrizität in Halle im Winter 1926-27.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Ermittlung der Gestehungskosten elektrischer Arbeit und zur Ableitung von Grundgebührentarifen für Kleinabnehmer" ausgearbeitet hat. Es ist dadurch die Plattform geschaffen worden, von der aus durch gemeinsame Arbeit aller Elektrizitätswerke der weitere Ausbau vor sich gehen kann. Obwohl die in Anwendung befindlichen Tarifarten zahlenmäßig nicht erfaßbar sind, lassen sie sich auf drei Grundformen zurückführen: 1. die Tarife, welche vom tatsächlichen Verbrauch unabhängig sind, die sogenannten Pauschaltarife, 2. die Tarife, denen allein die abgenommenen, in kWh gemessenen Strommengen zu Grunde liegen, die Kilowattstundentarife, und 3. die Tarife, bei denen die Preisermittelung nur zum Teil nach dem wirklichen Verbrauch erfolgt, die Grundgebührentarife.

b[1]) Der Pauschaltarif.

Seine Bedeutung lag in den Anfängen der Elektrizitätswirtschaft, in einer Zeit, in welcher die Herstellung der Zähler unvollkommen und ihre Beschaffung zu kostspielig war. Das Wesensmerkmal dieser Tarife besteht in der Festsetzung eines bestimmten Preises, monatlich oder jährlich, für die verbrauchte Strommenge. Die Höhe des Pauschalbetrages, welche im voraus angegeben wird, kann sich nach dem Anschlußwert des Konsumenten richten, nach der Zahl und Kerzenstärke der Birnen und der Leistung der Motore. Der Vorteil liegt darin, daß durch den Fortfall der Meßgeräte erhebliche Kosten vermieden werden und einerseits der Strombezieher zu Beginn jeder Verbrauchsperiode genau weiß, was er zu zahlen hat, anderseits der Lieferant seine Einnahmen aus dem Stromverkauf kennt. Der Nachteil, der in der Verleitung der Verbraucherschaft zur Verschwendung des Stromes unter Schädigung der Werkinteressen zu erblicken ist, wird zum Teil aufgehoben durch den Einbau von Strombegrenzern, die beim Ueberschreiten der installierten Leistung selbständig den Stromkreis unterbrechen, oder durch die Dazwischenschaltung von Spitzenzählern, welche die Mehrstromentnahmen aufzeichnen.

Der Anwendung des Paufchaltarifes kann gegenüber den anderen Formen nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn Aussicht auf eine regelmäßige und quantitativ gleichbleibende Stromabgabe besteht. Das ist im wesentlichen der Fall bei der Treppenhausbeleuchtung, für die durch die Aufstellung eines Automaten die Brennstundenzahl genau begrenzt werden kann. Ferner ist die Einführung des

Pauschaltarifes bei Wasserkraftwerken gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß die proportionalen Kosten der Stromerzeugung im Verhältnis zu den fixen gering sind.

Wie wenig der Pauschaltarif für eine größere Anwendung geeignet ist, beweist ein Vergleich der Gestehungskostenkurve und der Stromtarifkurve. Beide passen sich sehr ungünstig an. Bei hoher und niedriger Benutzungsdauer tritt stets eine Benachteiligung der Konsumenten bezw. des Produzenten ein.

Eine besondere Erwähnung verdient eine Abart des Pauschaltarifes, die von der Landelektrizität G. m. b. H. in Vorschlag und zur Durchführung gebracht worden ist. [8]). Der Konsument wird unter der Bedingung mit Elektrizität versorgt, daß der gesamte Licht- und Kraftstrom zu den bisherigen Kraftpreisen abgegeben und daß daneben für das Licht eine Pauschale gezahlt wird, welcher der Lichtkonsum der beiden letzten Jahre zu Grunde gelegt worden ist. Das hat zur Folge, daß die Konsumenten nur den Strom, den sie für das normale Licht aus den installierten Brennstellen benötigen, zum alten Preise von z. B. 50 Pfg. je kWh bezahlen, während die gesamten übrigen Energiemengen zum Kraftstrompreise von etwa 23 Pfg. je kWh entnommen werden. Diese Regelung führt zu einer Steigerung des Kleinkonsums gerade für landwirtschaftliche Zwecke dadurch, daß ohne Aenderung der Installationsanlage in den Gebäuden der Strom für Heiz- und Kochapparate zu den gleichen Bedingungen wie der Kraftstrom abgegeben wird.

b[2]) Der Kilowattstundentarif

Er stellt vom Standpunkt des Konsumenten aus gesehen einen gerechten und leicht verständlichen Tarif dar. Ein Stromtarifzähler erfaßt die verbrauchten Kilowattstunden, für die ein fester, von Benutzungsdauer und dem Zeitpunkt der Entnahme unabhängiger Preis festgesetzt wird.

---

[7]) Die Darstellung ist der „Elektrizitätswirtschaft" 1929 Seite 122 entnommen.

[8]) Vortrag über den Einheitstarif; gehalten von Generaldirektor Dr. Bietze von der Landelektrizität in Halle im Winter 1926-27.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

Ermittlung der Gestehungskosten elektrischer Arbeit und zur Ableitung von Grundgebührentarifen für Kleinabnehmer" ausgearbeitet hat. Es ist dadurch die Plattform geschaffen worden, von der aus durch gemeinsame Arbeit aller Elektrizitätswerke der weitere Aufbau vor sich gehen kann. Obwohl die in Anwendung befindlichen Tarifarten zahlenmäßig nicht erfaßbar sind, lassen sie sich auf drei Grundformen zurückführen: 1. die Tarife, welche vom tatsächlichen Verbrauch unabhängig sind, die sogenannten Pauschaltarife, 2. die Tarife, denen allein die abgenommenen, in kWh gemessenen Strommengen zu Grunde liegen, die Kilowattstundentarife, und 3. die Tarife, bei denen die Preisermittelung nur zum Teil nach dem wirklichen Verbrauch erfolgt, die Grundgebührentarife.

b₁) Der Pauschaltarif.

Seine Bedeutung lag in den Anfängen der Elektrizitätswirtschaft, in einer Zeit, in welcher die Herstellung der Zähler unvollkommen und ihre Beschaffung zu kostspielig war. Das Wesensmerkmal dieser Tarife besteht in der Festsetzung eines bestimmten Preises, monatlich oder jährlich, für die verbrauchte Strommenge. Die Höhe des Pauschalbetrages, welche im voraus angegeben wird, kann sich nach dem Anschlußwert des Konsumenten richten, nach der Zahl und Kerzenstärke der Birnen und der Leistung der Motore. Der Vorteil liegt darin, daß durch den Fortfall der Meßgeräte erhebliche Kosten vermieden werden und einerseits der Strombezieher zu Beginn jeder Verbrauchsperiode genau weiß, was er zu zahlen hat, anderseits der Lieferant seine Einnahmen aus dem Stromverkauf kennt. Der Nachteil, der in der Verleitung der Verbraucherschaft zur Verschwendung des Stromes unter Schädigung der Werkinteressen zu erblicken ist, wird zum Teil aufgehoben durch den Einbau von Strombegrenzern, die beim Ueberschreiten der installierten Leistung selbständig den Stromkreis unterbrechen, oder durch die Dazwischenschaltung von Spitzenzählern, welche die Mehrstromentnahmen aufzeichnen.

Der Anwendung des Paufchaltarifes kann gegenüber den anderen Formen nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn Aussicht auf eine regelmäßige und quantitativ gleichbleibende Stromabgabe besteht. Das ist im wesentlichen der Fall bei der Treppenhausbeleuchtung, für die durch die Aufstellung eines Automaten die Brennstundenzahl genau begrenzt werden kann. Ferner ist die Einführung des

Pauschaltarifes bei Wasserkraftwerken gerechtfertigt, vorausgesetzt, daß die proportionalen Kosten der Stromerzeugung im Verhältnis zu den fixen gering sind.

Wie wenig der Pauschaltarif für eine größere Anwendung geeignet ist, beweist ein Vergleich der Gestehungskostenkurve und der Stromtarifkurve. Beide passen sich sehr ungünstig an. Bei hoher und niedriger Benutzungsdauer tritt stets eine Benachteiligung der Konsumenten bezw. des Produzenten ein.

Eine besondere Erwähnung verdient eine Abart des Pauschaltarifes, die von der Landelektrizität G. m. b. H. in Vorschlag und zur Durchführung gebracht worden ist. [8]). Der Konsument wird unter der Bedingung mit Elektrizität versorgt, daß der gesamte Licht- und Kraftstrom zu den bisherigen Kraftpreisen abgegeben und daß daneben für das Licht eine Pauschale gezahlt wird, welcher der Lichtkonsum der beiden letzten Jahre zu Grunde gelegt worden ist. Das hat zur Folge, daß die Konsumenten nur den Strom, den sie für das normale Licht aus den installierten Brennstellen benötigen, zum alten Preise von z. B. 50 Pfg. je kWh bezahlen, während die gesamten übrigen Energiemengen zum Kraftstrompreise von etwa 23 Pfg. je kWh entnommen werden. Diese Regelung führt zu einer Steigerung des Kleinkonsums gerade für landwirtschaftliche Zwecke dadurch, daß ohne Aenderung der Installationsanlage in den Gebäuden der Strom für Heiz- und Kochapparate zu den gleichen Bedingungen wie der Kraftstrom abgegeben wird.

b₂) Der Kilowattstundentarif

Er stellt vom Standpunkt des Konsumenten aus gesehen einen gerechten und leicht verständlichen Tarif dar. Ein Stromtarifzähler erfaßt die verbrauchten Kilowattstunden, für die ein fester, von Benutzungsdauer und dem Zeitpunkt der Entnahme unabhängiger Preis festgesetzt wird.

---

[7]) Die Darstellung ist der „Elektrizitätswirtschaft" 1929 Seite 122 entnommen.

[8]) Vortrag über den Einheitstarif; gehalten von Generaldirektor Dr. Vietze von der Landelektrizität in Halle im Winter 1926-27.

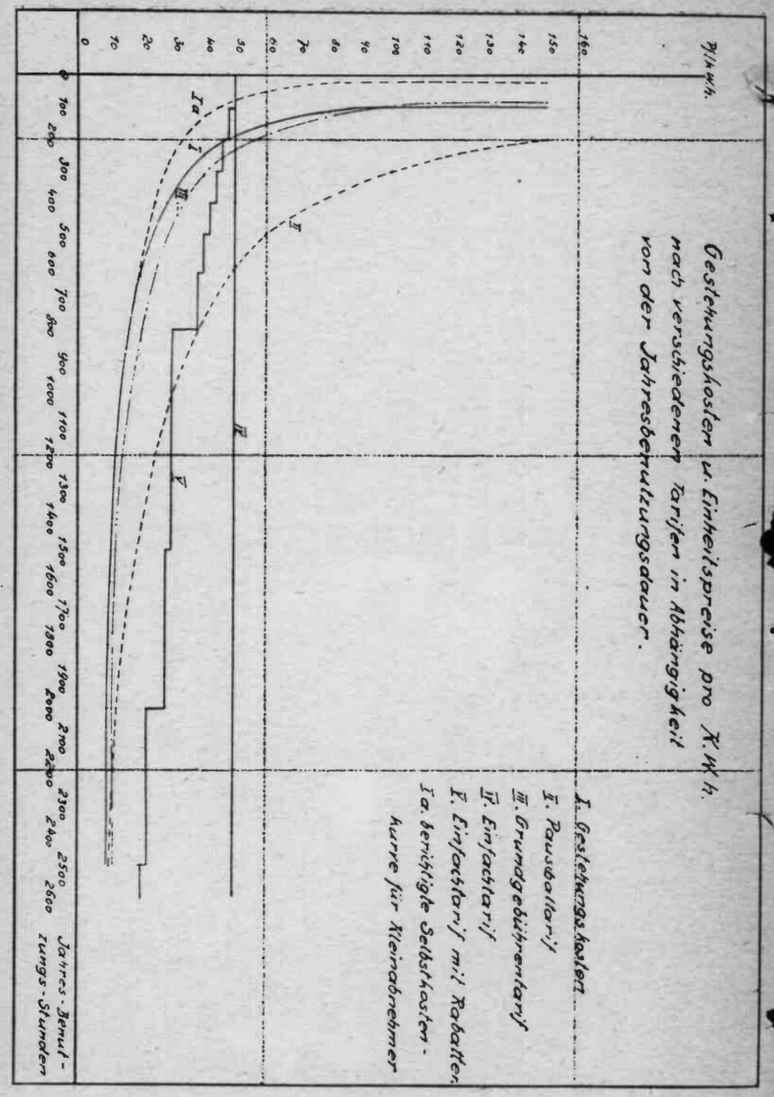

Beim Kilowattstundentarif kann man wiederum zwei Hauptgruppen unterscheiden: [9]) [10]) Neben dem Tarif mit reinem Einheitspreise besteht der mit Preisermäßigung; sie kann sich richten a) nach der Art der Verbrauchsanlagen, b) nach der Größe des Anschlußwertes, c) nach der Höhe des Verbrauchs, d) nach der Zeitdauer der Verbrauchs, e) nach dem Zeitmoment des Verbrauchs. Von diesen 5 Arten der Preisermäßigung haben die unter c) und d) genannten größere Bedeutung. Der Mengen- oder Konsumrabatt begünstigt die Großabnehmer in der Weise, daß Preisstaffeln oder prozentuale Erniedrigungen des Anfangspreises gewährt werden. Die Preisnachläße können ferner in Abhängigkeit gebracht werden von dem jeweiligen Gesamtverbrauch oder von bestimmten Intervallen. Siegel [11]) bezeichnet die erste Methode der Preisstellung als Abstufung nach Zonen. Bei zu viel gegliederten Ermäßigungen liegt die Gefahr nahe, daß die Elektrizitätswerke der Vorteile, welche durch die Aufteilung des Einheitspreises für sie entstehen sollen, in Folge des größeren Aufwandes an Verwaltungsarbeit verlustig gehen.

Eine Verbesserung gegenüber dem Mengenrabatt stellen die Tarife mit Benutzungsdauerrabatt dar, bei denen die im Stromzähler gemessenen kWh durch die in K. W. ausgedrückte Zahl des Anschlußwertes festgestellte gleichzeitige höchste Leistungsbeanspruchung dividiert wird. Der Konsument wird stets versuchen, als Berechnungsgröße seinen Anschlußwert zu Grunde zu legen, ihn möglichst niedrig zu halten und eine hohe Benutzungsstundenzahl zu erreichen; die Elektrizitätswerke dagegen wollen aus berechtigten Gründen die Konsumenten mit dem Wert der Maximalleistung belasten, denn entsprechend ihrer Größe ist jeder Stromabnehmer an der stärksten Zentralenbelastung beteiligt. [12]).

b[2]) Der Grundgebührentarif.

Während gegenüber der Stromtarifkurve des mit einem Einheitspreise ausgestatteten Kilowattstundentarife die mit

[9]) Hoffmann: Die städtischen Betriebe der Freien und Hansestadt Lübeck, Berlin 1927, Seite 54 und ff.
[10]) Siegel: Preisbewegung der elektrischen Arbeit seit dem Jahre 1898, 1914, S. 150 und ff.
[11]) Siegel: Preisstellung beim Verkauf elektrischer Energie, Berlin 1906, Seite 135.
[12]) Munck: Tarife für den Verkauf elektrischer Arbeit, Berlin 1927, Seite 28 ff.

Preisermäßigungen versehene Tarifkurve nicht unwesentliche Vorteile für Produzenten und Konsumenten aufweist, läßt sich aus der Darstellung des Grundgebührentarifs seine vollkommene Anpassungsfähigkeit an die Gestehungskostenkurve erkennen. (s. S. 102).

Der Grundgebührentarif setzt sich zusammen aus einem festen, von der Höhe der Stromentnahme unabhängigen Betrage, der Grundgebühr, und aus einer Arbeitsgebühr, deren Steigen oder Fallen von der Zahl der bezogenen Kilowattstunden abhängig ist.

Der Grundgebührentarif wird der Forderung des Elektrizitätswerkes gerecht, die fixen und degressiven Kosten der Stromerzeugung und Fortleitung durch die Erhebung des vom Verbrauch unabhängigen Betrages und die proportionalen Teile mit dem ihrer Höhe entsprechenden Kilowattstundenpreise zu decken. Die Anwendung der neuen Tarifform begegnet stets Schwierigkeiten, da der Strombezieher nicht einsehen will, daß er Rechnungen des Elektrizitätswerkes für die Monate begleichen soll, in denen er weder Lampen hat brennen noch Motore hat laufen lassen. Trotzdem ist der Grundgebührentarif sehr früh zur Einführung gekommen. [13]). Bereits der erste in Berlin gültige Tarif enthält eine Stromgebühr, die zwischen 60 und 80 Pfg. schwankte, und eine sogenannte Lampengebühr in Höhe von zuerst 6 Mark und später 5 Mark. Letztere diente nicht allein dem Ersatz der Beleuchtungskörper, sondern stellte gleichzeitig ein Entgelt für die fixen Kosten der Zentrale dar. Des weiteren ist bei den Oberschlesischen Elektrizitätswerken der Grundgebührentarif vor 1900 angewandt worden in Gestalt eines Maximaltarifes, bei dem die Höchstleistung der Abnehmer durch einen Maximalleistungszähler aufgezeichnet wird; die ersten 400 Stunden mußten mit einem sehr hohen Preis, die Mehrabnahme mit 4 Pfg. je kWh bezahlt werden. Nachdem bis zum Weltkriege der Kilowattstundentarif immer größere Bedeutung gewonnen hat, macht sich nach 1918 und in der Inflationszeit das Aufkommen der Grundgebührentarife infolge der durch den Konsumrückgang ausgebliebenen Einnahmen wieder stärker bemerkbar. Auf der im Jahre 1928 von der Vereinigung der Elektrizitätswerke veranstalteten Sondertagung über Tarifwesen und Konsumsteigerung ist die Aufteilung des

[13]) Diese Angaben konnten nicht veröffentlichtem Aktenmaterial entnommen werden.

Strompreises in eine Grund- und eine Arbeitsgebühr als Ergebnis hingestellt worden.

Die Schwierigkeit beim Grundgebührentarif liegt in der Wahl des geeignetsten Maßstabes für die Berechnung der Grundgebühr. Es haben sich hierfür die verschiedensten Arten eingebürgert, die alle das Ziel haben, die fixen Kosten der Elektrizitätswerke zu decken. Die Grundgebühr kann bezogen werden außer auf die Anzahl der installierten Lampen, Brennstellen oder die P. S. der Motore, auf die Zahl der Zimmer, den Mietwert bezw. die Größe der Wohnung in Quadratmetern, bei ländlichen Abnehmern auf die Zahl der Morgen unter dem Pfluge. Die mit den einzelnen Beziehungsgrößen verknüpften Vor- und Nachteile hängen wesentlich von den örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in den Versorgungsbezirken ab. Allgemein haben die Elektrizitätswerke die Erfahrung gemacht, daß diese Arten der Berechnung der Grundgebühr die Konsumenten an der Installierung von elektrischen Heiz- und Haushaltgeräten gehemmt haben; denn jeder Verbraucher ist bestrebt, seine festen Kosten so niedrig wie irgend möglich zu halten.

Am genauesten und gerechtesten ist für die Ermittelung der Grundgebühr der Einbau eines Zählers mit einem Höchstverbrauchsmesser. Er zeigt den innerhalb des Verrechnungszeitabschnittes (Monat) erreichten höchsten Wert der Durchschnittsbelastungen während einer bestimmten Zeitspanne (eine Viertelstunde) an. Wegen der hohen Anschaffungskosten lohnt sich sein Einbau nur bei Großkonsumenten. Für Kleinkonsumenten sind des öfteren Tarife in Anwendung, bei denen sich die monatliche Grundgebühr nach dem Zählermeßbereich richtet. Ihre Höhe hängt von der Größe des aufgestellten Zählers ab, die sich wiederum aus dem Anschlußwert entsprechend der Stärke der Licht- und Kraftanlagen ergibt.

Die Geltungsdauer für Grund- und Arbeitsgebühr kann vom Kohlenpreise und Normallohn abhängig gemacht werden. Die sogenannten Kohlenklauseln spielen eine besondere Rolle bei Dampfkraftwerken, für deren Gestehungskosten der Kohlenpreis die größte Bedeutung hat. Für die Vereinbarungen wird der jeweilige vom Reichskohlenrat genehmigte Inlandverkaufspreis der einzelnen Kohlensyndikate zugrundegelegt.

Um alle Strombezieher zum Mehrverbrauch anzureizen, ist es auch beim Grundgebührentarif zweckdienlich, ent-

sprechend der Steigerung der Stromentnahme Preisermäßigungen zu gewähren. Für sie gelten die Richtlinien, die bereits beim Kilowattstundentarif angestellt worden sind. (s. S. 102—114). Im Interesse von Produzenten und Konsumenten liegt ferner die Einführung von Doppeltarifen, bei denen die zu gewissen Zeiten verbrauchten Kilowattstunden mit anderen Preisen belegt werden als die Entnahme während der übrigen Stunden. Diese Maßnahme bietet die Möglichkeit, die Spitzen der Kraftwerkbelastung zu senken und somit den Einbau von neuen Maschinenaggregaten zurückzustellen.

Der Vorzug des Grundgebührentarifs besteht darin, daß durch ihn alle Stromabnehmer, je nach der Art ihres Konsums, in gerechter Weise an der Deckung der fixen und der degressiven Kosten beteiligt werden können. Vom sozialen Standpunkt mag dieser Tarif für die Kleinverbraucher ungerecht erscheinen, da sie infolge des Strebens der Elektrizitätswerke nach einem Ausgleich der Einzelbelastung finanziell zu stark in Anspruch genommen werden. Dieser Nachteil läßt sich durch die Einführung fester Kilowattstundenpreise neben dem Grundgebührentarif vermeiden, die unterhalb einer bestimmten Benutzungsgröße gewährt werden. [14]).

Als Abschluß der Betrachtungen über die einzelnen Stromtarifarten soll eine Aufstellung über das Verteilungsverhältnis der in Anwendung befindlichen Tarifarten auf die Organisationsformen gegeben werden.

Zur Untersuchung sind neben den Grundgebührentarifen die Zählertarife mit Einheitspreisen und mit Staffeltarifen herangezogen worden. Die Pauschaltarife scheiden wegen ihrer untergeordneten Bedeutung in der Praxis aus. Von den insgesamt erfaßten 669 Tarifen, von denen in einer Reihe von Städten Zähler- und Grundgebührentarife nebeneinander bestehen, entfallen auf die Zählertarife mit Einheitspreisen 395 gleich 59,04 Prozent, auf die gestaffelten Zählertarife 95 gleich 14,2 Prozent und auf die Grundgebührentarife 179 gleich 26,8 Prozent.

Von den untersuchten kommunalen Werken sind bei 55,7 Prozent Einheitspreiszählertarife, von den privaten bei 27,1 Prozent, von den gemischtwirtschaftlichen bei 16,2 Prozent und von den staatlichen Werken bei 1,0 Prozent. Bei den Staffelpreiszählertarifen sind die Verhältniszahlen 67,4 Prozent : 18,8 Prozent : 15,8 Prozent : 0,0 Prozent und bei den Grundgebührentarifen 56,9 Prozent : 21,7 Prozent : 20,7 Prozent : 0,7 Prozent.

Aus diesen Berechnungen läßt sich bereits ein Zusammenhang der Organisationsformen mit den Stromtarifen erkennen; während der kommunale Anteil bei den gestaffelten Zählertarifen am größten ist, weisen die privaten und die Staatswerke ihren höchsten Prozentsatz bei den Zählertarifen mit Einheitspreisen auf. Bei den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen stehen die Grundgebührentarife an erster Stelle.

2. Die Stromtarifpolitik der im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke.

a) Finanzpolitische Gesichtspunkte.

Die Schilderung der Hauptorganisationsformen läßt die zwischen ihnen bestehenden grundsätzlichen Unterschiede erkennen, welche wiederum insbesondere in der Stromtarifpolitik der einzelnen Unternehmungsformen zum Ausdruck kommen. Bei den im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Werken spielen finanz-steuerpolitische- und soziale Gesichtspunkte eine ausschlaggebende Rolle.

Die Bedeutung der Frage, inwieweit Elektrizitätsunternehmen als Mitträger der öffentlichen Lasten in Betracht kommen, kann am besten bei den im Gemeindebetriebe befindlichen Werken ermessen werden.

Während vor dem Weltkriege die Kommunen nach eigenem Willen ihren Einnahmebedarf dadurch sicherstellen konnten, daß die Einkommen- und die Realsteuern den betreffenden Verhältnissen angepaßt wurden, hatte die Finanzreform des Jahres 1919 eine grundlegende Aenderung zur Folge. Zu ungunsten der Länder und Gemeinden war die Finanzhoheit des Reiches erweitert worden. Eine ähnliche Wirkung, verbunden mit einer Beschneidung der Steuerüberweisungen des Reiches, führten die Finanzausgleichgesetze der Jahre 1920—1925 herbei. Parallel mit den finanziellen Beschränkungen ging ein Ansteigen der Gemeindeaufgaben. Die Wirtschaftskrise der Jahre 1925 bis 1926 hatte eine außergewöhnliche Zunahme der Zahlen der Erwerbslosen und Unterstützungsempfänger zur Folge, sodaß die Wohlfahrtspflege vom gesamten etats-

[14]) Fischer: Elektrizitätswirtschaft, Berlin 1928, S. 85.

mäßigen Finanzbedarf im Jahre 1925 ein Drittel gegenüber einem Achtel im Jahre 1913 beanspruchte. [15]). In den Folgejahren trat keine Erleichterung für die Gemeinden ein.

Die Deckung der hohen Beträge erfolgt durch Ueberweisungen des Reiches und der Länder, durch die Steuererträge und durch die Ueberschüsse aus den Gemeindebetrieben, welche in diesem Zusammenhang besonders interessieren. Nach den Untersuchungen des Deutschen Städtetages ist der Anteil, den die Städtischen Werke (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke zusammen) zur Deckung des Finanzbedarfes leisten, sowohl auf den Kopf der Bevölkerung als auch anteilsmäßig in Hundertsätzen des Gesamtfinanzbedarfs gerechnet gestiegen. Während 1913 aus den gewerblichen Betrieben, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, die Ueberschüsse 5,40 Mk. betrugen gleich 11,7 Prozent des Gesamtbedarfs, erhöhte sich der Anteil bis zum Jahre 1925 auf 11,40 Mk. bezw. 15 Prozent. [16]). Dagegen haben die Einnahmen aus Steuern, welche von den Gemeindemitgliedern aufgebracht werden, weniger stark zugenommen. Ihr Anteil an der Deckung des Gesamtfinanzbedarfs ist zurückgegangen.

Gute Statistiken über die Steigerung der Einnahmen aus den Gemeindebetrieben liegen nicht vor. Das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte bringt nur die Ergebnisse nach den Voranschlägen für 1925, dagegen nicht die tatsächlichen Rechnungssummen. 1927 ist vom Statistischen Amt der Stadt Mainz in der Zeitschrift „Gas- und Wasserfach" der Versuch gemacht worden, diese Frage zu behandeln. [17]). Da es nicht möglich war, auch über das Jahr 1928 die erforderlichen Angaben zu erhalten, sind den Zahlentafeln für 1927 die in den Rahmen dieser Arbeit fallenden Unterlagen entnommen worden. Von den von der Stadt Mainz erfaßten 52 Städten wurden 38 zur Untersuchung herangezogen, 14 blieben unberücksichtigt, da sich ihre Angaben über die Ueberschüsse auf Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke zusammen erstreckten.

Die Abschlußziffern der Städtischen Etats stellen Bruttozahlen dar, die nur einen Anhalt zur Beurteilung des Finanzbedarfs der betreffenden Städte geben. Im Mittel

[15]) „Städte, Staat Wirtschaft", Denkschrift des Deutschen Städtetages 1926, Seite 53.
[16]) desgleichen, Seite 63.
[17]) Gas- und Wasserfach 1927 Nr. 49

Gesamtheit der ordentlichen Ausgaben und der Ueberschüsse aus den Elektrizitätswerken nach Rechnung für das Jahr 1925 und nach Voranschlag für das Jahr 1927

Stadt	Ausgaben		Überschüsse		Steigerung	
	n. R. f. 1925 i. Mill. ℳ	n. V. f. 1927 i. Mill. ℳ	n. R. f. 1925 i. Mill. ℳ	n. V. f. 1927 i. Mill ℳ	der Ausg. in %	der Einn. in %
1	2	3	4	5	6	7
Breslau	97,9	99,2	4,407	7,419	+ 1,2	+ 68,4
Frankfurt a.M	160,6	166,7	5,100	4,790	+ 3,8	— 5,8
Dortmund	71,3	76,5	2,328	2,300	+ 7,3	— 1,1
Magdeburg	54,0	67,2	3,950	5,067	+ 24,4	+ 28,4
Königsberg	40,8	54,1	1,842	2,757	+ 32,6	+ 49,6
Kiel	50,7	55,1	1,535	2,371	+ 8,7	+ 54,5
Kassel	50,6	41,3	1,115	1,251	— 18,3	+ 11,8
Aachen	29,1	41,6	1,375	2,065	+ 43,0	+ 50,2
Erfurt	33,3	37,0	1,250	1,500	+ 11,2	+ 20,0
Münster	17,4	16,2	0,650	1,200	— 6,9	+ 84,6
Oberhausen	19,9	18,6	0. 00	0.317	— 6,5	+ 217,0
Hagen	24,3	18,8	0,422	0,360	- 22,6	— 14,8
Zwickau	15,9	22,1	0.309	0,730	+ 39,0	+ 87,3
Rostock	9,0	9,5	0,462	0.496	+ 5,5	+ 7,3
Liegnitz	28,0	12,8	0.132	0,143	— 54.3	+ 8,3
Wesermünde	6,4	7,6	0.390	0.530	+ 18.0	+ 35,9
Frankfurt a.O.	17 4	10,3	0.133	0.180	— 40.8	+ 32,4
Elbing	11,5	10,7	0 105	0,205	— 6 9	+ 138,0
Potsdam	14,0	12 0	1,619	2,022	— 14.3	+ 24,9
Flensburg	10,7	11,1	0.333	0,351	+ 3,7	+ 5,4
Trier	27,2	27,6	1,015	0,915	+ 1.4	— 9,8
Cottbus	8,9	10,4	0,216	0 474	+ 28,4	+ 119,5
Hamm	9,8	10,9	0 276	0.410	+ 11,2	+ 48,5
Schwerin	4,5	7,0	0,231	0.300	+ 55,5	+ 26,4
Halberstadt	6,7	7,4	0 360	0.336	+ 10,5	- 6,6
Gotha	4,2	5.1	0,046	0,082	+ 21.4	+ 78,2
München	215,9	220,2	4,196	5,055	+ 1,9	+ 20,5
Nürnberg	96,2	87.0	2.079	1,390	— 9,6	— 33,0
Ludwigshafen	23,8	26,7	0,193	0,270	+ 12,2	+ 39,9
Würzburg	12,8	10,4	0,250	0,580	— 18,7	+ 132,0
Regensburg	6,8	8,4	0,080	0,160	+ 23,5	+ 100,0
Fürth i. B.	8,3	7,7	0,446	0,600	— 7.2	+ 34,6
Kaiserslautern	4,9	5,6	0,100	0,300	+ 14.3	+ 200,0
Bamberg	5,3	4,9	0,110	0,130	— 7,5	+ 18.2
Mainz	41,3	45,3	1 368	0,800	+ 9,7	— 41,5
Darmstadt	14,2	21,3	0,205	0 225	+ 50,0	+ 9,9
Offenbach	29,2	30,5	0,976	0,795	+ 4,4	— 18,5
Worms	12,9	13,1	0,467	0,562	+ 1,5	+ 20,4

sind die Summen der Gesamtausgaben um 17,3 Prozent, die Ablieferung der Elektrizitätswerke an die Gemeindekassen dagegen um 50,08 Prozent gestiegen. Das Bild im einzelnen ist verschieden je nach den finanziellen Verhältnissen in den betreffenden Städten und nach dem Grad der Leistungsfähigkeit der Betriebe. Während bei 23 von den 38 untersuchten Städten eine Steigerung der ordentlichen Ausgaben eingetreten ist, haben 12 eine Senkung zu verzeichnen. Die Ueberschüsse aus den Elektrizitätswerken dagegen sind bei 30 Gemeinden gestiegen und bei 8 gefallen. Aus dem Anwachsen der Ueberschüsse läßt sich die steigende Bedeutung der Elektrizitätswerke für den Stadthaushalt erkennen.

Die Frage, ob die Erzielung von Ueberschüssen mit dem Charakter der im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke als Versorgungsbetriebe vereinbar ist, muß dahin beantwortet werden, daß die Herauswirtschaftung von Ueberschüssen ohne eine Schädigung der Erfüllung der sozialen Aufgaben vor sich gehen kann. Vom Standpunkt der Gesamtheit der Bevölkerung aus ist es ungerecht, einerseits die Energiebelieferung zu Selbstkostenpreisen zu fordern, weil nicht alle Bürger gleichmäßig an dieser Leistung beteiligt sind, anderseits eine unerträgliche Belastung der Steuerzahler herbeizuführen, mit dem Ergebnis des Abwanderns der steuerkräftigen Bewohner. Eine stets den Selbstkosten angepaßte Stromtarifpolitik wird zu einem fortgesetzten Schwanken der Preise führen, ein Zustand, der für alle Konsumentenschichten wirtschaftliche Nachteile zur Folge hat. Ferner muß betont werden, daß die Ueberschüsse aus kommunalen Werken nicht in die Taschen einiger weniger Personen fließen, sondern daß sie der Allgemeinheit zugute kommen durch die Verwendung zur Deckung des Gesamtfinanzbedarfs. Auch die Bemühungen der Kommunalverwaltungen, die Geschäftsführung ihrer Werke nach kaufmännischen Gesichtspunkten auszugestalten, und das mit der Errichtung und der Verwaltung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke verbundene Risiko setzen auf die Dauer die Erzielung von Ueberschüssen voraus. Schon daraus ergibt sich ihre Notwendigkeit, daß Gewinne dazu beitragen können, technisch und wirtschaftlich voranzuschreiten und jeden Stillstand, welcher der Privatwirtschaft gegenüber einen Rückschritt bedeutet, zu vermeiden.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die in den Haushaltsplänen als Abgaben aufgeführten Beträge nicht alles darstellen, was die städtischen Elektrizitätswerke für die Kommunen leisten. Vielfach müssen sie Straßen, öffentliche Gebäude und Plätze kostenlos oder zu stark ermäßigten Preisen beleuchten. Der Gegenwert dieser Leistung geht nicht immer klar aus den Etatsveröffentlichungen hervor; er spielt aber bei der Betrachtung der Bedeutung der Tarifpolitik der Elektrizitätswerke im Rahmen des Gesamtfinanzplanes der Städte eine nicht unwesentliche Rolle.

b) Steuerpolitische Gesichtspunkte.

Zusammen mit dem finanziellen Gesichtspunkt spielt für die Stromtarifpolitik der im Besitz öffentlich-rechtlicher befindlichen Elektrizitätswerke der steuerpolitische eine ausschlaggebende Rolle. Ueber die Frage der Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe von Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist seit der Erzberger'schen Finanzreform ein heftiger Meinungskampf entbrannt, der bisweilen Formen angenommen hat, die einer Lösung dieses Problems auf wissenschaftlicher Basis wenig dienlich sein können.

Den nachfolgenden grundsätzlichen Erörterungen über die Steuerbefreiung sei zunächst eine Untersuchung vorausgeschickt darüber, inwieweit die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehörenden Elektrizitätswerke steuerlich begünstigt bezw. belastet worden sind.

Bei den Grund- und Gebäudesteuern nehmen die in öffentlicher Hand befindlichen Unternehmungen keine Vorzugsstellung ein. Obwohl von der Grundvermögenssteuer,[18]) auf welche die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes [19]) Anwendung finden, die Grundstücke des Staates, der Provinzen, Kreise, Gemeinden und sonstige Kommunalverbände befreit wurden, soweit sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, fallen die Grundstücke der Versorgungsbetriebe nicht unter diese Vorschriften. [20]). Anders geartet liegen die Verhältnisse bei den direkten Steuern, welche sich in der Verwaltung des Reiches befinden.

Von der Umsatzsteuer sind laut § 3 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes [21]) die Elektrizitätswerke insofern befreit,

[18]) Grundvermögenssteuergesetz vom 14. 2. 1923.
[19]) Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893, § 24.
[20]) Vergl. Friedrichs: Das Recht der Versorgungsbetriebe, Berlin-Friedenau 1928.
[21]) Umsatzsteuergesetz vom 8. 5. 1926.

als es sich um die Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse handelt, auf welche die Bevölkerung der Versorgungsgebiete angewiesen ist. Dagegen sind die Leistungen, die nicht regelmäßig mit dem Betriebe in Verbindung stehen, wie Hausinstallationen, Verkäufe von Beleuchtungskörpern und sonstigem Material, umsatzsteuerpflichtig.

Die Befreiung von der Körperschaftssteuer erfolgt in ähnlichen Grenzen. [22]). Sie trifft zugleich für die Elektrizitätswerke zu, welche Strom an gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe liefern, mit der Einschränkung, daß die Energieversorgung sich auf die Konsumenten des eigenen Bezirkes erstreckt. Bei Verpachtungen sind die Pachtgelder steuerfrei, sofern der Verpächter eine maßgebende Einwirkung auf die Gestaltung der Stromtarife behält. [23]).

Nach § 4, Abs. 1, Ziff. 3 des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftssteuern [24]) sind alle Unternehmungen, deren Erträgnisse ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden zufließen, befreit. Die gleichen Vorschriften gelten nach § 4 des Kapitalverkehrssteuergesetzes [25]) für inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Industriebelastung [26] trifft alle industriellen Betriebe, mit Ausnahme derjenigen des Reiches und der Länder sowie der Unternehmen, deren Erträge ausschließlich dem Reiche oder den Ländern zufließen. Laut § 3, Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen [27]) ist diese Befreiung zu Gunsten der Betriebe der Kommunen und Gemeindeverbände erweitert worden. Aufbringungspflichtig [28]) dagegen sind alle Gemeindewerke, auch soweit sie nicht nach außen belastet worden sind, unter der Voraussetzung, daß ihr zur Vermögenssteuer heranzuziehendes Betriebsvermögen die Höhe von 20 000 Goldmark übersteigt.

Die Heranziehung zur Gewerbesteuer ist in den einzelnen Ländern verschieden geregelt; im allgemeinen sind die Betriebe des Reiches und der Länder frei. In Preußen

[22]) Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925, § 2 Nr. 3.
[23]) Desgl., Durchführungsbestimmungen, § 1 (4).
[24]) Vermögens u. Erbschaftssteuergesetz v. 10. 8. 1925.
[25]) Kapitalverkehrssteuergesetz vom 30. 8. 1924.
[26]) Industriebelastungsgesetz vom 30. 8. 1924.
[27]) Desgl., Durchführungsbestimmungen v. 28. 10. 1924.
[28]) Aufbringungsgesetz vom 30. 8. 1924, § 2, Abs. 2 und § 3, Abs. 1.

wird die Steuer vom Staate verlangt, aber von den Gemeinden erhoben, die als solche nicht befreit sind. Sobald der Betrieb des Elektrizitätswerkes über den Versorgungsbezirk der Kommunen oder des Kommunalverbandes hinausreicht, muß die Gewerbesteuer entrichtet werden. Innerhalb des eigenen Konsumgebietes sind aber, obwohl es im Gesetz nicht bestimmt ist, die städtischen Unternehmungen praktisch steuerfrei, da die Städte von den ihnen gehörenden Werken keine Steuern erheben.

Durch das in Vorbereitung begriffene Gewerbesteuerrahmengesetz soll eine Aenderung dahingehend getroffen werden, daß die Gewerbesteuer künftig als Landessteuer erhoben wird und daß durch Landesgesetzgebung Steuerobjekte unbelastet bleiben können, welche im Eigentum des Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen oder deren Erträge ausschließlich dem Lande, einer Gemeinde oder der betreffenden Körperschaft zufließen. [29]).

Aus der Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse ergibt sich, daß eine völlige Steuerbefreiung bei den im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerken nicht vorliegt.

Bei diesen Erwägungen ist der grundlegende Unterschied, der zwischen den Elektrizitätswerken des Reiches, der Länder, Kommunen und Kommunalverbände auf der einen und denen der Privatwirtschaft auf der anderen Seite besteht, außer Acht gelassen worden. Den Versorgungsbetrieben der öffentlichen Hand fehlt trotz des Bestrebens, Ueberschüsse zu erzielen, das charakteristische Merkmal der privatwirtschaftlichen Geschäftsgebahrung: ausschließlich auf die Erzielung hoher Gewinne bedacht zu sein ohne besondere Rücksichtnahme auf die Erfüllung wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Lebensbedürfnisse der gesamten Bevölkerung. In der Denkschrift des Deutschen Städtetages „Städte, Staat und Wirtschaft", heißt es mit Recht: „Der Gemeindebetrieb ist aber kein Privatbetrieb, seine Wirtschaftsführung erfolgt im Interesse der Allgemeinheit. [31]). Des weiteren muß stets hervorgehoben werden, daß die öffentlichen Körperschaften gehörenden Elektrizitätswerke zu Leistungen für Verwaltungszwecke verpflichtet sind, welche die durchschnittliche Belastung des Strompreises durch die Steuern in Höhe von etwa 12

[29]) Elgawe-Tagesfragen vom 31. 1. 1929.
[31]) Denkschrift des Deutschen Städtetages, S. 57 u. ff.

Prozent bei den privaten Betrieben aufheben, wenn nicht gar in einer Reihe von Städten, je nach den besonders gelagerten Verhältnissen, übertreffen. Außer den bereits erwähnten finanziellen Zuschüssen für den Haushaltsplan, der kostenlosen oder verbilligten Beleuchtung und Strombelieferung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Gebäuden und anderen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmungen (Gas-, Wasserwerke, Schlachthof, Straßenbahn) handelt es sich um Sonderbelastungen, die gemeinnütziger Art sind und für das Verkehrs-, Siedlungs- und Wohnungswesen in Frage kommen. Diese Verpflichtungen widerlegen den Einwand der Privatwirtschaft, „daß die Gemeindebetriebe — durch die Steuerbefreiung — nicht auf den jeweils höchsten Stand der Zweckmäßigmäßigkeit gebracht würden;“ [32]) denn die Aufbringung der Sonderbelastungen hat eine Betriebs- und Geschäftsführung zur Voraussetzung, welche den Forderungen des Wirtschaftslebens weitgehend gerecht werden muß. Auch die Behauptung, daß durch die Steuerbefreiung der öffentlichen Betriebe gegenüber den in privater oder gemischtwirtschaftlicher Organisationsform betriebenen Werken eine unlautere Konkurrenz begründet wird, läßt sich nicht aufrechterhalten. Eine Konkurrenz zweier Stromerzeugungsunternehmen liegt nur in den seltensten Fällen vor; jedes Elektrizitätswerk beruht in seinem Versorgungsbezirk auf einem Monopol. Die Selbstkostenrechnung führt bei den von den Reichssteuern befreiten Betrieben naturgemäß zu anderen Ergebnissen als bei den besteuerten Werken. Die dadurch bei ersteren ermöglichte Kostensenkung wird aber durch die an die Kommunen zu gewährenden Sonderleistungen, die den Charakter von Steuern haben, aufgewogen. Um auch zahlenmäßig den Beweis zu erbringen, daß die öffentliche Hand nicht schlechter wirtschaftet als das Privatunternehmen, wäre es die Aufgabe der Elektrizitätswerke und ihrer Verbandsstellen, die Sonderbelastungen der betreffenden Betriebe gesondert zu erfassen und bekannt zu geben. Die Aufhebung der steuerlichen Befreiungen wird vielfach die Erhöhung der Stromtarife nachsichziehen, die sich vor allem bei den Kleinkonsumenten in voller Schwere auswirken muß, während die Großabnehmer in der Lage sind, die zusätzlichen Belastungen auf ihren Kundenkreis abzuwälzen. Wenn von den öffentlichen Körperschaften eine Preiserhöhung der elektrischen Arbeit abgelehnt wird, so müssen sie, um die ihnen obliegenden Aufgaben, infolge des Ausfalls der durch die Reichssteuern gekürzten Werküberschüsse durchführen zu können, zur Erhöhung der kommunalen Realsteuern schreiten. Die Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Elektrizitätswerke muß somit stets von der Bevölkerung getragen werden.

[32]) Bankarchiv 28. Jahrgang, Nr. 6 vom 15. 12. 1928.

Nachteilig würde sich die Aufhebung des Steuerprivilegs der im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke ferner auf ihre Publizität auswirken. Das Bestreben der Gemeinden wird es dann sein, die Gewinne ihrer Betriebe möglichst klein erscheinen zu lassen und durch nach außen nicht ausgewiesene Sonderbelastungen die Offenheit der Bilanzen zu verschleiern.

Während somit die aus finanzpolitischen und wirtschaftlichen Gründen geforderte Beseitigung des Steuerprivilegs für kommunale Elektrizitätswerke abgelehnt werden muß, ist aber die Steuerbefreiung der staatlichen Betriebe nicht zu rechtfertigen. Staatswerke lassen sich nicht derselben strengen Kontrolle durch die Oeffentlichkeit unterziehen, wie es bei Gemeindewerken möglich ist. Auch die immer mehr wachsende Bedeutung der Länder auf elektrizitätswirtschaftlichem Gebiete bedingt für die Staatswerke im Interesse der Allgemeinheit, der erforderlichen Bilanzklarheit und der öffentlichen Kontrolle ihrer Arbeitsweise, ihre steuerliche Gleichstellung mit den großen privaten und gemischtwirtschaftlichen Elektrizitätsunternehmungen.

c) Sozialpolitische Gesichtspunkte.

Neben den finanz- und steuerpolitischen muß die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bei der Stromtarifpolitik der im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerke in den Vordergrund gerückt werden. Ihre Bedeutung hängt im wesentlichen ab von der Zusammensetzung der Konsumentenschaft der einzelnen Versorgungsbezirke.

Stets fordert die Siedlungs- und Wohnungspolitik — und insbesondere war dies in der Nachkriegszeit der Fall —, von den Elektrizitätsunternehmen Opfer durch die Investierung größerer Kapitalien für den Ausbau der Stromerzeugungsanlagen und der Verteilungsnetze, obwohl die Rentabilität dieser Betriebseinrichtungen nicht sicherge-

stellt ist. Neu zu gewinnenden Industrien oder sonstigen Unternehmungen können unter Benachteiligung der Interessen der Elektrizitätswerke von den öffentlichen Korporationen tarifliche Vergünstigungen eingeräumt werden, wenn durch die Ansiedlung Vorteile auf anderem Gebiete, zum Beispiel durch Hebung der Bautätigkeit und Senkung der Arbeitslosenziffern, herbeigeführt werden.

Ferner muß auf die Licht- und Kraftversorgung auch der weniger bemittelten Bevölkerung durch eine zweckdienliche Staffelung der Strompreise in solche für Klein- und Großkonsumenten Rücksicht genommen werden. Die Gefahr liegt bei den Kommunalverwaltungen nahe, daß durch diese Maßnahmen ihre Tarifpolitik zum Werkzeug einer Mittelstandspolitik wird. So gewährten die Städte Düsseldorf, Duisburg, Mannheim und Remscheid den Kleingewerbetreibenden und Kaufleuten Preisermäßigungen, um ihre Konkurrenzfähigkeit den Großbetrieben und Warenhäusern gegenüber zu erhöhen. [33]). Wirtschaftliche, verwaltungstechnische und soziale Gründe sprechen jedoch gegen die Einführung dieser rein nach der Leistungsfähigkeit der Verbraucher gestaffelten Tarife. [31]).

3. Die Stromtarifpolitik der im Besitz von Privaten befindlichen Elektrizitätswerke.

Die Geschichte der Organisationsformen und die Schilderung des konzessionierten Privatbetriebes bieten eine Reihe von Beispielen, aus denen sich die Grundsätze für die Tarifpolitik der in Privathand befindlichen Elektrizitätswerke erkennen lassen (vgl. I. Hauptabschnitt, Seite 11—26 und II. Hauptabschnitt, Seite 53 und 54).

Die Tarifgestaltung erfolgte nach dem privatwirtschaftlichem Erwerbsprinzip. Der Unternehmer, mag er eine Einzelperson oder ein Elektrokonzern sein, baut und betreibt elektrische Zentralen, um Gewinne zu erzielen. Er sieht in der Elektrizität kein Wirtschafts- und Kulturgut, das allen Menschen zu tragbaren Bedingungen zugänglich gemacht werden muß, sondern eine Ware, deren Verkauf dem Verkäufer hohe, dauernd erzielbare, nur durch die Konkurrenzmöglichkeit von Eigenerzeugungsanlagen der Großkonsumenten begrenzten Gewinne einbringen soll. Die Gewinne können aber volkswirtschaftlich richtig auch durch Absatzsteigerung und schnelle Ausdehnung gewonnen werden, nicht nur durch hohe, evtl. besser durch mäßige Preise.

Für den Privatunternehmer ist die Versorgung nicht erschlossener Gebiete abhängig von der Sicherstellung der Rentabilität seiner Anlagen. Die Berücksichtigung kultureller und sozialer Interessen muß dem Verlangen der Betriebseigentümer nach hohen Dividenden weichen; während bei einer weitblickenden Politik beide Momente zusammengehen können. Dieser Tarif- und Versorgungspolitik wird die Kommune aber dadurch begegnen, daß sie dem Privatunternehmen die Konzession kündigt und selbst die Stromversorgung der ganzen Stadt übernimmt. Die steuerliche Benachteiligung gegenüber den der öffentlichen Hand gehörenden Werken wird, wie bereits des näheren ausgeführt, durch die Befreiung von Sonderbelastungen aufgehoben.

4. Vergleich der Strompreise bei den im Besitz von Privaten und von öffentlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerken.

Die Schilderung des Zusammenhanges der Organisationsformen mit den Stromtarifen macht es erforderlich, neben der Darstellung der Strompreisermittlung, der einzelnen Tarifarten und der Stromtarifpolitik einen Vergleich zu geben über die Strompreise bei den im Besitz von Privaten und öffentlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerken.

Der Untersuchung liegt die Zusammenstellung der Kleinabnehmer-Strompreise für Licht- und Kraftbezug mit dem Stand vom 1 1. 1926, vom 1. 1. 1927 und vom 1. 4. 1928 zu Grunde. Die Tabellen erstrecken sich auf die Zählertarife mit Einheitspreisen und mit Preisstaffeln. Die Grundgebührentarife konnten nicht mit in den Kreis der Betrachtungen hereingezogen werden, da es unmöglich ist, bei der Verschiedenheit der Feststellung der Höhe von Grund- und Arbeisgebühr einen allgemeinen Vergleichsmaßstab zusammen mit den Strompreisen der anderen Tarifarten zu gewinnen. Ferner blieben bei den aufgeführten Tarifen alle Sondervergünstigungen, welche die Elektrizitätswerke ihren Abnehmern gewähren, wie Rabatte und Ausnahmepreise für Heiz-, Reklame-, Nacht- und Kochstrom unberücksichtigt. Bei Unternehmungen, die für ihre Konsumenten in der Stadt und auf dem Lande verschieden hohe Preise berechnen, ist jede einzelne Preisstufe gezählt wor-

[33]) Schr. d. V. f. Soz. Pol., Band 129, S. 46 und 106.
[34]) Vergl. Bohmann: Die Bedeutung der Gemeindebetriebe f. d. Gemeindefinanzen, Gießen 1927, S. 54ff.

den; die Erfassung nur der hohen oder nur der niedrigsten Preise würde die Preisgruppen der einzelnen Organisationsformen günstiger bezw. ungünstiger beeinflussen.

Im Interesse eines umfassenden, genauen Ergebnisses mußte eine Aufteilung der Organisationsformen dahingehend getroffen werden, daß die Strompreise von kommunalen, privaten, gemischtwirtschaftlichen und staatlichen Werken einander gegenübergestellt wurden. Ein nur dreiteiliger Vergleich der im Besitz von Privaten und von öffentlichen Körperschaften befindlichen Betriebe ergibt ein lückenhaftes, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechendes Bild. Dasselbe Ergebnis hat eine Abgrenzung der einzelnen Preisstufen auf jeweils 10 Pfg. zur Folge; der Abstand ist deshalb, und um zugleich größere Schwankungen zu vermeiden, auf 5 Pfg. festgesetzt worden. Grundsätzlich ausgeschlossen wurden von der Untersuchung die Werke, für welche zutreffende Organisationsformen nicht festzustellen war. [35]).

Die Analyse der Lichtstrompreistabellen, (siehe Tabelle I, II und III) ergibt Folgendes: Erfaßt wurden 1926: 448, 1927: 441 und 1928: 490 Preise. Davon entfielen 1926: 255 auf kommunale, 121 auf private, 66 auf gemischtwirtschaftliche und 6 auf staatliche Unternehmen; 1927: 261 auf kommunale, 110 auf private, 66 auf gemischtwirtschaftliche und auf 4 staatliche Werke; 1928: 284 auf kommunale, 123 auf private, 79 auf gemischtwirtschaftliche und 4 auf staatliche Unternehmen.

Der Anteil der einzelnen Tarifgruppen ergibt sich aus den Prozentzahlen. Es überwiegen die Preise zwischen 36 und 50 Pfg., bei denen an erster Stelle die kommunalen Unternehmen stehen; ihnen folgen die privaten, gemischtwirtschaftlichen und staatlichen Werke. Während der Prozentsatz bei den Kommunalbetrieben von 77,3 Prozent 1926 auf 80,2 Prozent 1928 und bei den privaten von 68,5 Prozent auf 72,1 Prozent gestiegen ist, sank er bei den gemischtwirtschaftlichen von 80,3 Prozent 1926 auf

[35]) Beelitz, Bernau, Berlin-Charlottenburg, Blankenburg, Braunsfeld, Erding, Einswarden, Friedeburg, Gauding, Genthin, Henriettenhütte, Hersfeld, Höhr, Hoyerswerda, Kamin, Lauf, Lemgo, Memel, Mengede, Mühldorf, Oberstdorf, Passau, Pr. Holland, Quickborn, Rodach, Schlitz, Schwandorf, Traben-Trarbach, Ueberlingen, Vaihingen, Verden, Waging, Weinheim.

Tabelle I.

Lichtpreise für Kleinabnehmer am 1. Januar 1926

Lichtpreis je kWh	Insgesamt	%	davon																Bemerkungen
			Kommunal				privat				gemischtwirtschaftlich			staatlich					
			Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 4	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 8	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 12	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 16	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
65—70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75 Pfg. = 1 privat
61—65	2	0,4	—	—	—	—	1	0,8	—	—	1	1,5	—	—	—	—	—	—	
56—60	31	6,9	14	5,5	2	0,8	8	6,6	—	—	9	13,6	1	1,5	—	—	—	—	
51—55	46	10,3	24	9,4	3	1,2	20	16,5	2	1,7	2	3,0	—	—	—	—	—	—	
46—50	165	36,8	89	35,0	14	5,4	43	35,6	1	0,8	31	46,9	3	4,5	2	33,5	—	—	
41—45	82	18,4	55	21,5	9	3,5	18	14,9	2	1,7	6	9,1	—	—	3	50,0	—	—	
36—40	91	20,3	53	20,7	11	4,6	22	18,2	1	0,8	16	24,4	2	3,0	—	—	—	—	
31—35	14	3,1	8	3,1	2	0,8	5	4,1	—	—	1	1,5	—	—	1	16,5	—	—	
26—30	8	1,8	6	2,4	3	1,2	1	0,8	—	—	1	1,5	—	—	—	—	—	—	
21—25	4	0,9	3	1,2	1	0,4	1	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16—20	5	1,1	3	1,2	1	0,4	2	1,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11—15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe:	448	100	255	100	46	18,3	121	100	6	5,0	66	100	6	9,0	6	100	—	—	

Tabelle III.

Lichtpreise für Kleinabnehmer am 1. April 1928

Lichtpreis je kWh	Insgesamt	%	davon												Bemerkungen
			Kommunal				privat				gemischtwirtschaftlich		staatlich		
			Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 4	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 8	Gesamtsumme	%	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 16	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
66—70	2	0,4	—	—	—	—	2	1,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
61—65	1	0,2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,3	—	—	—	—	—	—	
56—60	26	5,3	10	3,5	3	1,1	9	7,4	1	0,8	7	8,9	3	3,8	—	—	—	—	
51—55	48	9,8	24	8,5	6	2,1	16	13,0	2	1,6	7	8,9	2	2,6	1	25	—	—	
46—50	161	33,0	89	31,4	16	5,6	46	37,4	3	2,4	25	31,5	2	2,6	1	25	—	—	
41—45	103	21,1	66	23,2	14	4,9	23	18,7	4	3,2	13	16,4	4	5,2	1	25	—	—	
36—40	114	23,2	73	25,7	20	7,0	20	16,2	4	3,2	20	25,4	2	2,6	1	25	—	—	
31—35	20	4,0	13	4,5	1	0,4	2	1,6	2	1,6	5	6,3	1	1,3	—	—	—	—	
26—30	11	2,2	6	2,1	2	0,7	5	4,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	1	0,2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,3	1	1,3	—	—	—	—	
16—20	3	0,6	3	1,1	2	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11—15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe:	490	100	284	100	64	22,5	123	100	16	12,8	79	100	15	19,4	4	100	—	—	

Tabelle II.

Lichtpreise für Kleinabnehmer am 1. Januar 1927

Lichtpreis je kWh	Insgesamt	%	davon												Bemerkungen
			Kommunal				privat				gemischtwirtschaftlich		staatlich		
			Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 4	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 8	Gesamtsumme	%	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 16	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
65—70	1	0,3	—	—	—	—	1	0,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
61—65	1	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1,5	—	—	—	—	—	—	
56—60	28	6,4	12	4,6	3	1,1	9	8,2	—	—	7	10,6	3	4,5	—	—	—	—	
51—55	43	9,8	24	9,2	5	1,9	14	12,7	3	2,7	4	6,1	—	—	1	25	—	—	
46—50	161	36,2	93	35,5	15	5,7	41	37,3	3	2,7	26	39,4	4	6,1	1	25	—	—	
41—45	90	20,4	58	22,3	9	3,4	23	20,9	3	2,7	8	12,1	3	4,5	1	25	—	—	
36—40	92	20,9	58	22,3	12	4,6	19	17,3	2	1,8	15	22,8	2	3,0	—	—	—	—	
31—35	14	3,2	7	2,7	—	—	1	0,9	1	0,9	5	7,5	—	—	1	25	—	—	
26—30	9	2,0	7	2,7	3	1,1	2	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21—25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16—20	2	0,5	2	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11—15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe:	441	100	261	100	47	17,8	110	100	12	10,8	66	100	12	18,1	4	100	—	—	

Tabelle IV.

Kraftpreis für Kleinabnehmer am 1. Januar 1926

Kraftpreis je kWh	Insgesamt	%	davon														Bemerkungen
			Kommunal				privat				gemischt-wirtschaftlich				staatlich		
			Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 4	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 8	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 12	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 16	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
46—50	16	3,5	7	2,8	3	1,3	4	3,2	—	—	4	5,7	—	—	1	25,0	—	—	
41—45	11	2,4	7	2,8	1	0,4	3	2,4	—	—	—	—	—	—	1	25,0	—	—	
36—40	41	9,2	15	5,9	7	2,8	21	17,1	1	0,8	5	7,1	1	1,4	—	—	—	—	
31—35	68	14,9	32	12,7	12	4,7	23	18,7	8	6,4	11	15,4	4	5,7	2	50,0	—	—	
26—30	123	27,3	70	27,5	30	11,8	33	26,9	5	4,1	20	28,2	5	7,1	—	—	—	—	
21—25	120	26,5	82	32,1	30	11,8	23	18,7	3	2,4	15	21,1	4	5,7	—	—	—	—	
16—20	61	13,5	37	14,5	9	3,5	12	9,8	2	1,6	12	16,9	2	2,8	—	—	—	—	
11—15	7	1,6	3	1,3	1	0,4	1	0,8	—	—	3	4,2	1	1,4	—	—	—	—	
bis 10 über 50	3	0,7	1	0,4	1	0,4	2	1,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2	0,4	—	—	—	—	1	0,8	1	0,8	1	1,4	—	—	—	—	—	—	
Summe:	452	100	254	100	94	37,1	123	100	20	16,1	71	100	17	24,1	4	100	—	—	

Tabelle V.

Kraftpreis für Kleinabnehmer am 1. Januar 1927

Kraftpreis je kWh	Insgesamt	%	davon														Bemerkungen
			Kommunal				privat				gemischt-wirtschaftlich				staatlich		
			Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 4	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 8	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 12	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 16	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
46—50	15	3,4	9	3,5	5	1,8	1	0,9	1	0,9	4	5,9	1	1,5	1	20	—	—	
41—45	11	2,5	8	3,1	2	0,7	1	0,9	—	—	1	1,5	—	—	1	20	—	—	
36—40	32	7,3	14	5,4	2	0,7	14	12,7	4	3,6	4	5,9	1	1,5	—	—	—	—	
31—35	53	12,2	24	9,4	11	4,3	17	15,5	4	3,6	10	14,9	6	9,0	2	40	—	—	
26—30	111	25,2	58	22,6	20	7,1	38	34,6	8	7,3	15	22,5	6	9,0	—	—	—	—	
21—25	143	32,7	95	37,0	39	15,2	25	22,7	10	9,1	22	32,9	8	11,8	1	20	1	20	
16—20	65	14,8	43	16,8	16	6,2	12	10,9	5	4,5	10	14,9	2	2,9	—	—	—	—	
11—15	4	0,9	3	1,1	—	—	—	—	—	—	1	1,5	—	—	—	—	—	—	
bis 10	2	0,4	—	—	—	—	2	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
über 50	3	0,6	3	1,1	2	0,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe:	439	100	257	100	97	36,7	110	100	32	29,0	67	100	24	35,7	5	100	1	20	

Kraftpreis für Kleinabnehmer am 1. April 1928

Tabelle VI.

Kraftpreis je kWh	Insgesamt	%	davon																Bemerkungen
			kommunal				privat				gemischtwirtschaftlich				staatlich				
			Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 14	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 8	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 12	Gesamtsumme	%	Staffeltarif	% von 16	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
46—50	14	2,9	9	3,2	3	1,1	3	2,6	2	1,7	1	1,3	—	—	1	25	—	—	
41—45	12	2,5	11	3,9	1	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	
36—40	33	6,8	14	4,9	4	1,4	16	13,6	5	4,2	3	3,9	1	1,3	—	—	—	—	
31—35	55	11,4	26	9,1	10	3,5	18	15,3	2	1,7	10	13,0	6	7,8	1	25	—	—	
26—30	120	24,9	62	21,8	25	8,8	37	31,2	8	6,8	21	27,2	8	10,5	—	—	—	—	
21—25	154	31,9	100	35,2	45	15,8	29	24,5	7	5,9	24	31,3	14	18,2	1	25	—	—	
16—20	86	17,8	58	20,5	28	9,9	12	10,2	3	2,6	16	20,7	3	3,9	—	—	—	—	
11—15	4	0,8	3	1,1	1	0,3	1	0,9	1	0,9	—	—	—	—	—	—	—	—	
bis 10	2	0,4	—	—	—	—	2	1,7	—	—	2	2,6	—	—	—	—	—	—	
über 50	3	0,6	1	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Summe:	483	100	284	100	117	41,1	118	100	28	23,8	77	100	32	41,7	4	100	—	—	

73,4 Prozent 1928 und bei den Staatswerken von 83,3 Prozent 1926 auf 75 Prozent 1928. Es ergibt sich hieraus, daß in den zahlenmäßig stärksten Tarifgruppen von 36 bis 50 Pfg. die kommunalen Unternehmen sowohl absolut als auch relativ den größten Anteil stellen. Fast dasselbe Ergebnis liefert ein Vergleich mit den Preisstufen von 31 bis 45 Pfg. Die kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Werke haben 1928 gegenüber den Vorjahren eine Steigerung aufzuweisen. Der Prozentsatz der Staatswerke ist gleich geblieben, während beim privaten Anteil ein Rückgang zu verzeichnen ist.

Ueber die Untersuchung der einzelnen Tarifgruppen hinaus muß die Preistendenz in den zu Grunde gelegten Jahren verfolgt werden, soweit es mit Hilfe der aufgestellten Tabellen möglich ist. In den Preisgruppen von 61 bis 65 Pfg. und darüber sind die kommunalen und die Staatswerke nicht vertreten. Von den privaten Unternehmen entfallen 1926 auf die Stufen 61 bis 65 Pfg. und 71 bis 75 Pfg. je ein Betrieb; 1927 auf die Stufe 65 bis 70 Pfg. ein,1928 zwei Betriebe. Die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften sind in allen drei Jahren mit je einem Betriebe in der Stufe 61 bis 65 Pfg. vorhanden. In der Gruppe 56 bis 60 Pfg. befinden sich im Jahresmittel 4,5 Prozent der kommunalen, 7,4 Prozent der privaten und 11 Prozent der gemischtwirtschaftlichen Unternehmen; in der Gruppe 51 bis 56 Pfg. beträgt der kommunale Anteil im Jahresmittel 9 Prozent, der private 14,1 Prozent, der gemischtwirtschaftliche 6 Prozent, und der staatliche 16 Prozent. Entgegengesetzt liegen die Verhältnisse in niedrigen Preisgruppen. Die Tabellen lassen erkennen, daß sich in den Jahren 1927 und 1928 keine Privatwerke mit einem Lichtstrompreise unter 26 Pfg. je Kilowattstunde befinden;; nur im Jahre 1926 sind in der Preisstufe 16 bis 20 Pfg. 2 und in der Gruppe 21 bis 25 Pfg. 1 Privatbetrieb vorhanden. Dagegen haben die kommunalen Werke 1926 je 3 in den Preisstufen 16 bis 20 Pfg. und 21 bis 25 Pfg. zu verzeichnen, 1927 in der Gruppe 16 bis 20 Pfg. 2 und 1928 in derselben wieder 3 Werke. Die gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften sind lediglich 1928 mit einem Werk in der Gruppe 21 bis 25 Pfg. vertreten; die Staatswerke sind in allen drei Jahren an den untersuchten Preisstufen nicht beteiligt.

Es läßt sich erkennen, daß die Entwicklungslinien und die Preistendenzen der Lichtstrompreise bei den einzelnen Organisationsformen verschiedene Richtungen gehen. Ins-

besondere stehen sich die kommunalen und privaten Werke in ihren Anteilen an der jeweiligen Preishöhe schroff gegenüber; während erstere eine nach unten weisende Tendenz zeigen, ist sie bei letzteren nach oben gerichtet. Die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen haben zum Teil eine den kommunalen Werken ähnliche Preisentwicklung genommen. Die Staatsbetriebe sind in den mittleren Preislagen von 31 bis 35 Pfg. vertreten.

Zum gleichen Ergebnis führt eine Untersuchung darüber, inwieweit sich bei den einzelnen Unternehmen Preisstaffeln in Anwendung finden. Sie wurden gewährt in den Jahren 1926 bis 1928, im Mittel von 19,5 Prozent der kommunalen, 9 5 Prozent der privaten, 15,5 Prozent der gemischtwirtschaftlichen und 0 Prozent der staatlichen Werke.

Bei den Kleinabnehmern-Strompreisen für Kraftentnahmen (siehe Tabelle IV, V und VI) befinden sich zahlenmäßig die Mehrzahl der Werke in den Preisgruppen von 21 bis 25 Pfg. und von 26 bis 30 Pfg. Es lassen sich hier 1926 von 452 Preisen 53,8 Prozent, 1927 von 439 57,9 Prozent und 1928 von 483 56,8 Prozent nachweisen. In diesen Gruppen sind von den kommunalen Tarifen 59,6 Prozent, von den privaten 45,6 Prozent und von den gemischtwirtschaftlichen 49,3 Prozent enthalten. Die bei den Lichtpreistabellen festgestellten Tatsachen, daß die Tendenz in den Preishöhen bei den kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Werken nach unten, bei den privaten nach oben weist, gilt grundsätzlich zugleich für die Kraftstrompreise. In der Gruppe 16 bis 20 Pfg. sind 1926: 37 gleich 14,5 Prozent kommunale, 12 gleich 9,8 Prozent private und 12 gleich 16,9 Prozent gemischtwirtschaftliche Tarife. 1927 sind kommunal 43 gleich 16,8 Prozent, privat 12 gleich 10,9 Prozent, gemischtwirtschaftlich 10 gleich 14,9 Prozent. 1928 sind kommunal 58 gleich 20,5 Prozent, privat 12 gleich 10,2 Prozent und gemischtwirtschaftlich 16 gleich 20,7 Prozent. Die Staatswerke sind nicht vertreten. Dagegen befinden sich in der Gruppe 36 bis 40 Pfg. im Jahresmittel 5,4 Prozent kommunale gegenüber 14,8 Prozent privaten und 5,6 gemischtwirtschaftlichen Betrieben. Während bei den Gruppen über 40 Pfg. die Staats- und Kommunalwerke gegenüber den privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen einen höheren Anteil zu verzeichnen haben, liegt das Verhältnis entgegengesetzt bei der Gruppe 11 bis 15 Pfg. Lediglich in der Preisstufe bis 10 Pfg. können die privaten Betriebe den anderen Organisationsformen gegenüber einen größeren Anteil aufweisen, der aber auf die grundsätzlich sinkende Tendenz der Preise bei den kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und auf die steigende Tendenz bei den privaten ohne Einfluß ist.

Vergünstigungen durch Preisstaffeln wurden in den Jahren 1926, 1927 und 1928 im Mittel den Konsumenten eingeräumt von 38,3 Prozent der kommunalen, 23,0 Prozent der privaten, 33,8 Prozent der gemischtwirtschaftlichen und 0 Prozent der staatlichen Werke.

Somit führen die einzelnen Licht- und Kraftpreistabellen zu folgendem Ergebnis in ihrer Gesamtheit: In allen drei untersuchten Jahren sind die kommunalen Werke sowohl in den mittleren und niedrigen Preisgruppen als auch unter den Staffeltarifen am stärksten vertreten, während eine nach den hohen Preisstufen weisende Tendenz sich bei den Privatunternehmern zeigt; ihr Anteil an den Preisstaffeln gewährenden Werken ist am geringsten. Die Strompreise bei den gemischtwirtschaftlichen Werken lassen eine den Kommunalbetrieben ähnliche Entwicklung erkennen. Die Staatswerke, welche für die Kleinabnehmer noch ohne größere Bedeutung sind, weisen hinsichtlich der Lichtstrompreise keine nach oben oder unten gerichtete Tendenz auf; dagegen sind sie bei den Kraftstrompreisen in den mittleren und zugleich in den hohen Gruppen zu finden.

Im Anschluß an die Gegenüberstellung der Strompreise bei den im Besitz von Privaten und von öffentlichen Körperschaften befindlichen Elektrizitätswerken ist zu untersuchen, ob ein Vergleich der Kosten und der Ueberschüsse bei den verschieden organisierten Betrieben möglich ist. Ein Kostenvergleich ist nicht ohne weiteres aufzustellen; es würde dazu einer eingehenden, nur schwer durchzuführenden Feststellung im einzelnen bedürfen. Das gilt auch für die Behauptung, daß die kommunalen Elektrizitätswerke hinsichtlich der Kosten ihrer Stromverteilungsnetze billiger arbeiten als die privaten und gemischtwirtschaftlichen. Auch sie haben weitverstreute Ortschaften und Ortsteile mi elektrischer Energie zu versorgen, bei denen enie entsprechende Ausnutzung der Anlagen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht. So belieferten im Jahre 1928 [36]) 142 Mitgliedswerke der Interessengemeinschaft

[36]) Laut mündlicher Auskunft.

kommunaler Elektrizitätswerke mit einer Stromabgabe von 4,9 Milliarden KWh ein Gebiet von rund 12000 qkm und darin 884 Städte, 10400 Gemeinden und etwa 2000 landwirtschaftliche Betriebe.

Daß die kommunalen Werke nicht nur mit hohen Aufwendungen für ihre weitverzweigten Stromleitungen rechnen müssen, sondern daß daneben ihre Verteilungsnetze in den Städten mit großen Anlagekosten verknüpft sind, geht aus der Tatsache hervor, daß die Stromzuführungsleitungen innerhalb der Stadtgrenzen als Kabel ausgeführt werden müssen.

Der Vergleich der Ueberschüsse aus den im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Elektrizitätswerken mit den Dividendenausschüttungen der privat- und gemischtwirtschaftlich organisierten Unternehmen muß ergebnislos verlaufen, da es nicht möglich ist, einerseits die Leistungen und die Sonderbelastungen aller Kommunalwerke an die Verwaltungen usw. einwandfrei zu erfassen und da andererseits die Dividendenpolitik der privaten Unternehmen nicht immer in allen Fällen durchsichtig genug ist.

Zusammenfassung.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist, neben der Entwicklung und der Charakterisierung der elektrizitätswirtschaftlichen Organisationsformen ihren Zusammenhang mit den Stromtarifen darzulegen.

Es wäre verfehlt, aus der Vielzahl der sich aus den beiden Grundformen, dem Privat- und dem reinen Regiebetriebe, entwickelten Organisationsgestaltungen eine als die beste Lösung hinzustellen. Die in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung verschieden liegenden Verhältnisse innerhalb der Versorgungsgebiete und der dauernde Ansporn zu neuen Fortschritten auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet erfordern weiterhin das Nebeneinander bestehen der einzelnen Organisationsformen. Die Bestrebungen der Bundesstaaten und des Reiches, neben der Stromgroß-Erzeugung- und Verteilung in wenigen auf und an den Rohstoffquellen zentralisierten und durch Ringleitungen verbundenen Kraftwerken, auch den Kleinverkauf an sich zu ziehen, zeigt die ständig wachsende Bedeutung der staatlich organisierten Werke für die Zukunft. Im Interesse einer stetigen, von Konjunkturschwankungen befreiten und somit für Produzenten und Konsumenten zweckdienlichsten Tarifpolitik, muß insbesondere den im Besitz von Kleinverteilerwerken befindlichen Kommunen, Kreisen, Kommunalverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts die Teilnahme an der Festsetzung der Strompreishöhe zugestanden werden. Die Elektrizität ist ein allgemeines Wirtschafts- und Kulturgut geworden, das allen Menschen zu tragbaren Bedingungen zugängig gemacht werden muß. Diese Forderung setzt eine auf die jeweiligen Versorgungsgebiete zugeschnittene Tarifpolitik voraus, welche, wie aus dem dritten Hauptabschnitt erkenntlich ist, durch die einzelnen Organisationsformen den verschiedengestalteten Verhältnissen angepaßt werden kann.

Lebenslauf.

Ich, Kurt Friese, wurde am 9. Juli 1905 zu Lehe, jetzt Wesermünde-Lehe, als Sohn des Direktors der städtischen Betriebswerke, Gustav Friese geboren. Von Ostern 1912 besuchte ich das Realgymnasium in Wesermünde-Geestemünde, das ich Ostern 1924 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom März 1924 bis zum April 1925 war ich in meiner Heimatstadt in dem kaufmännischen Büro der städtischen Betriebswerke und dem der Maschinenfabrik Friedrich A. Seebeck G. m. b. H. tätig. Mein Studium begann ich mit dem Sommersemester 1925 in Freiburg i. Br., im Sommer 1926 ging ich zur Universität Köln. Hier bestand ich das Diplom-Kaufmann-Examen am 10. Juli 1928 mit dem Prädikat Gut und am 18. Dezember 1929 die mündliche Prüfung für den Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät gleichfalls mit dem Prädikat Gut. Die Dissertation wurde angeregt von Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Thieß und von ihm zusammen mit Herrn Staatsminister a. D. Professor Dr. Lindemann beraten.

Date Due

Febr. 28
Sept. 12

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0041404610

550 F91
Krebs
Die organisationsformen
FEB 2 1 19[illegible]

DEC 15 1930

MSH 04113 NEH
OCT 2 01994

END OF
TITLE